

Freie wissenschaftliche
Arbeit zur Erlangung
des Grades eines Masters in Sozialmanagement
an der Alice Salomon Hochschule Berlin
(Masterarbeit)

**Chancen und Grenzen der Verwendung von Social Media
in der Kinder- und Jugendhilfe**

eingereicht bei

Erstleser: Herr Hans-Jürgen Wanke

Zweitleser: Herr Prof. Hans-Dieter Bamberg

von: Hagen Ohlendorf

Matr.-Nr. 08142035

Halle (Saale), den 18.02.2015

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Kinder- und Jugendhilfe	4
2.1 Kindheit und Jugend.....	5
2.2 Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen	8
2.3 Hilfe.....	12
2.4 Rechtsgrundlagen	14
2.4.1 Intention, Prinzipien und Aufgaben.....	17
2.4.2 Besonderheiten der Erbringung von Leistungen.....	23
2.4.3 Leistungen und Leistungsanspruch	26
2.4.4 Rechtliche Verpflichtungen zur Zusammenarbeit und Kooperation	42
2.5 Kooperation und Vernetzung in der Kinder und Jugendhilfe zwischen Anspruch und Realität	48
2.5.1 Fachlicher Anspruch	51
2.5.2 Praktische Umsetzung und Widersprüche.....	52
2.5.3 Fazit.....	53
3. Social Media	54
3.1 Entstehung und Entwicklung	55
3.2 Funktionen und Portale	57
3.3 Rechtliche Grundlagen und Besonderheiten	62
3.4 Netzwerktheoretische Bezüge von Social Media	67
4. Lösungsstrategien im Kontext von Social Media - Möglichkeiten und Grenzen	70
4.1 Netzwerkbezug Sozialer Arbeit - ein theoretischer Ansatz nach Michael Winkler ...	70
4.2 Kritische Einschätzung und Erweiterung	73
4.3 Erweiterte Handlungsmöglichkeiten durch die Verwendung von Social Media	75
4.3.1 Einsatz digitaler Karten	75
4.3.2 Einsatz von Internetforen	83
5. Fazit und Ausblick	88
Literaturverzeichnis	90

1. Einleitung

Aktuell sowie zukünftig sieht sich das System der Kinder- und Jugendhilfe, vor dem Hintergrund veränderlicher Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien mit zunehmenden Herausforderungen konfrontiert. Vor dem Hintergrund von quantitativ sowie qualitativ steigenden Unterstützungsbedarfen stellt die Bündelung von Hilfeleistungsressourcen auf der Grundlage der Kooperation von Fachkräften und Mitarbeitern, die im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe sowie in angrenzenden Fachbereichen tätig sind, ein aktuell bedeutsames Thema dar. Der aktuelle 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung stellt derartige Kooperationsbestrebungen klar als politische Forderung heraus. Diese wird von einer Vielzahl wissenschaftlicher Untersuchungen und Fachpublikationen sowie unterschiedlichen praktischen Umsetzungsbestrebungen begleitet. Darüber hinaus wurden neue Gesetzesgrundlagen geschaffen, die Kooperationen verpflichtend regeln. Dabei stellen fachbereichsübergreifende Kooperationsbestrebungen kein neues Thema dar. Allerdings scheinen die praktischen Umsetzungen u.a. von Hindernissen „[...] wie der Dynamik, die aus Statusdifferenzen entsteht [...]“ (van Santen, Seckinger 2003, S. 11), beeinflusst zu sein. Gleichzeitig lässt sich im Zuge der Mediatisierung der Alltagswelt eine zunehmende Verwendung von Social Media-Funktionen beobachten. Ihnen wird ein Potential im Hinblick auf die Beförderung von Kooperationsbeziehungen zwischen Menschen zugemessen. Ob diese Potentiale auch für die Kooperationen in der Kinder- und Jugendhilfe nutzbar gemacht werden können, soll vor dem Hintergrund der Abwägung von Chancen und Grenzen untersucht werden. Hierbei wird der zentralen Frage nachgegangen, welchen Beitrag die Verwendung von Social Media zum Gelingen von Kooperationen zwischen unterschiedlichen Kooperationsakteuren aus der Kinder- und Jugendhilfe und angrenzenden Fachbereichen leisten kann.

Vor dem Hintergrund dieser Fragestellung wird zuvorderst definiert, was unter Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen zu verstehen ist / verstanden werden kann. Dies erfolgt auf der Grundlage der Bestimmung der Begriffe Kindheit und Jugend. Hierbei steht die Frage im Vordergrund, was unter diesen Begriffen gesellschaftlich verstanden wird. Anschließend werden die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen betrachtet. Da sich die Kinder- und Jugendhilfe durch die Erbringung von Dienstleistungen im Kontext von Hilfe auf die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien bezieht, erfolgt anschließend eine Betrachtung dessen, was in diesem Zusammenhang unter Hilfe

verstanden werden kann. Anschließend erfolgt eine Auseinandersetzung mit den allgemeinen rechtlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe. Die daran angeschlossene Rechtsgrundlage in Form des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird in einem ersten Schritt entlang ihrer Intentionen, Prinzipien und konkreten Aufgaben dargestellt. Dem folgt die Schilderung der Besonderheiten, die sich überwiegend im Kontext der Erbringung von Leistungen zur Erfüllung der gesetzlich normierten Aufgaben ergeben. Hierauf aufbauend werden anschließend die einzelnen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe genauer betrachtet. Entlang der Beschreibung dieser Leistungen erfolgt die Darstellung des Leistungsanspruches mit seinen Voraussetzungen. Hieran schließt sich eine erste Annäherung an die thematische Ausrichtung der vorliegenden Arbeit in Form der Darstellung der rechtlichen Verpflichtungen zur Zusammenarbeit und Kooperation, die den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe betreffen, an. Vor dem Hintergrund der rechtlichen Verpflichtungen wird anschließend der Kooperation und Vernetzung in Bezug auf ihren Standpunkt zwischen fachlichem Anspruch im Verhältnis zur praktischen Umsetzung im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe nachgegangen. Um im Anschluss daran der Fragestellung des Beitrages, den die Verwendung von Social Media zum Gelingen von Kooperationen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe leisten kann, weiter nachgehen zu können, erfolgt im nächsten Schritt die Definition von Social Media. Hierbei wird die historische Entwicklung von Social Media ausgehend von den Anfängen des Internet nachgezeichnet. Im Anschluss daran werden die wichtigsten Social Media-Portale und deren Funktionen vorgestellt. Da mit der Verwendung von Social Media Rechtsbestimmungen einhergehen und es im Hinblick auf einen Einsatz in Organisationen Besonderheiten zu beachten gilt, werden diese im Anschluss genauer betrachtet. Anschließend erfolgt eine Betrachtung netzwerktheoretischer Bezüge von Social Media, welche dann in die Abwägung von Chancen und Grenzen eines möglichen Beitrages zur Verbesserung von Kooperationen durch die Verwendung von Social Media im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe münden. Im Sinne dieser Zielsetzung wird ein theoretischer Ansatz, welcher unterschiedliche Ebenen des Netzwerkbezugs Sozialer Arbeit enthält, verwendet. Diese Ebenen werden, nach einer kritischen Einschätzung auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bezogen, um anschließend an ihnen entlang erweiterter Handlungsmöglichkeiten, die sich durch die Verwendung von Social Media in der Kinder- und Jugendhilfe als Beitrag zum Gelingen von Kooperationen ergeben könnten, darzustellen. Diese Darstellungen münden anschließend in ein zusammenfassendes Fazit mit integriertem Ausblick.

2. Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder und Jugendhilfe stellt heute ein vielverzweigtes, vielseitiges Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit dar. Im Hinblick auf eine einheitliche Begriffsdefinition der Kinder- und Jugendhilfe herrscht in Theorie sowie Praxis Uneinigkeit (vgl. Thole 2000, S. 17). Innerhalb der dieser Arbeit zugrundeliegenden Literatur unternimmt einzig Thole den Versuch einer einheitlichen, allgemeinen Begriffsdefinition, welche auch einen Ausschnitt historischer Entwicklungslinien integriert. In Verbindung zur Entstehung des Arbeitsfeldes der Bildung in Freiheit zur Freiheit (H. Kentler 1964) als Antwort auf eine spezielle Erscheinungsform der industriellen Gesellschaft (C.W. Müller 1964) und unter Rekurs auf K. Mollenhauer (1964) und B. Bierhoff (1983) unternimmt er gegenüber dem älteren, fachlich eingeführten Begriff der Jugendarbeit¹ folgende Ableitung: „Fassen wir [...] zusammen, dann scheint die Jugendarbeit und mithin vielleicht die Kinder- und Jugendarbeit als Ganzes ein gesellschaftlich gewolltes, institutionalisiertes pädagogisches Handlungsfeld zu sein, das sich wesentlich durch "Offenheit“, "Freiwilligkeit“, und "Herrschaftsabstinenz“ charakterisiert“ (Thole 2000 S. 17, unter Subsumtion K. Mollenhauer 1964; H. Kentler 1964, C.W. Müller 1964 sowie B. Bierhoff 1983).

In diesem Zusammenhang gilt die Kinder und Jugendhilfe als eine elementare Sozialisationsinstanz in Anbindung an Familie und Schule, welche Kindheit und Jugend sozialpädagogisch mitgestaltet (Schröder, Struck, Wolff 2002, S. 10). Um sich jedoch einer genaueren Charakterisierung der Kinder und Jugendhilfe anzunähern, erfolgt in einem ersten Schritt die Annäherung über die Definition der enthaltenen Begriffe Kindheit und Jugend. Dieses geschieht mit der Absicht aufzuzeigen, was hierunter im Allgemeinen gesellschaftlich verstanden wird. Im zweiten Schritt erfolgt die Darstellung der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, da sich die Kinder und Jugendhilfe auf diese bezieht² und darüber hinaus Teil dieser ist. Was Hilfe als dritter Wortbestandteil im Kontext der Sozialen Arbeit allgemein und im Speziellen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet und in welchem allgemeinen Rahmen diese in der Kinder- und Jugendhilfe erbracht wird, findet daran anschließend Betrachtung. Danach wird die Erbringung von Hilfeleistungen durch eine genaue Betrachtung rechtlicher Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung ihrer Aufgaben und Leistungen konkretisiert.

¹ In dieser Definition wird noch der ältere Begriff der Kinder- und Jugendarbeit verwendet, welcher jedoch mit der Einführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in den 1990er Jahren abgelöst wurde durch die Formulierung: Kinder- und Jugendhilfe.

² Vgl. Rätz, Schröder, Wolff 2014, S. 38.

2.1 Kindheit und Jugend

Die Begriffe Kind(er) / Kindheit und Jugend werden im Allgemeinen als gesellschaftliche Konstruktionen unter Einfluss historischer Entwicklungen, gesetzlicher Bestimmungen, generationstheoretischer und sozialpolitischer Betrachtungsweisen sowie unter Rückgriff auf pädagogische, entwicklungspsychologische, psychoanalytische und soziologische Theoriefelder charakterisiert (vgl. u.a. Lenzen 1994; Hornstein 1999 Andresen 2002; Schröder 2002; Berg 2004; Fuhs 2004; Zinnecker 2004 In: Bock 2010, S. 441).

Als **Kinder** werden die direkten Nachkommen von Menschen und Tieren bezeichnet. Als Menschenkinder gelten in Deutschland nach Maßgabe des Art. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem § 1 Jugendschutzgesetz und dem § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) die Nachkommen von Menschen, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben. Diese sind folglich Kinder im Rahmen eines bestimmten Altersabschnittes. Im Hinblick auf die Körperlichkeit des Kindes ist dieses von Jugendlichen und Erwachsenen durch seinen erhöhten Schutz- und Fürsorgebedarf (prozessual zu sehen, da er sich im Zuge der Entwicklung verändern kann) zu unterscheiden. Darüber hinaus werden sie als soziale Akteure eigenen Rechts anerkannt (durch die Anerkennung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention; vgl. Art. 2 Abs.1). Hieraus begründet sich u.a. die Unterscheidung im sozialwissenschaftlichen Diskurs zwischen früher Kindheit (mit Neugeborenen- und Säuglingsphase), Grundschulkindheit und späterer bzw. Übergangskindheit, da bei der Auslegung eines Rechtsanspruches deutlich zwischen bspw. einem Säugling und einem Kind im Grundschulalter unterschieden werden muss³ (vgl. zu diesem Abschnitt Andresen 2002, S. 15-26; Bock 2010, S. 442). Die **Kindheit** als solches gilt als gesellschaftlich institutionalisiertes Kulturmuster und als gesellschaftlich konstituierte Institution. Demnach ist das, was Kindern zugetraut wird und wovor man sie bewahren will u.a. auch abhängig vom politischen System und von der Kultur einer Gesellschaft und somit der Kultur des Aufwachsens. Kindheit als Prozess kann folglich als polarisierend zwischen Sozialisation und Individuation⁴ gesehen werden. Dieser Einsicht folgend und unter Bezug zur vorangegangenen beschriebenen Rechtsstellung von Kindern wird die Ambivalenz von „Schutz der Unschuld und Befreiung“ (Andresen 2002, S. 22) deutlich. Folgt man den Ausführungen der Autorin weiter, so ist diese differenzierte Sichtweise erst ermöglicht worden durch die „Schaffung eines spezifischen Raumes für Kinder zur Gestaltung von

³ Bspw. im Hinblick auf das Recht sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden, sich zu versammeln (vgl. UN- Kinderrechtskonvention Art. 12, 13).

⁴ In Anlehnung an den Prozess der Entwicklung von Kindern welcher u.a. zwischen Bewusstsein und weniger bewusstem/spontanem Verhalten fluktuiert.

Kindheit“ (ebenda 2002, S. 22). Dieser Gestaltungsraum findet im sozial- und erziehungswissenschaftlichen Kontexten als psychosoziales oder auch als Bildungs-Moratorium Bezeichnung, innerhalb dessen Kindern ein Aufschub gegenüber Verpflichtungen ökonomischer, sozialer und kultureller Art, welche zum Spektrum der Erwerbs- und Familienarbeit zu zählen sind, eingeräumt wird⁵ und welcher von der oben beschriebenen Ambivalenz gekennzeichnet ist (vgl. Böhnisch 1982 in Rätz, Schröer, Wolff 2014, S. 30).

Innerhalb der so verstandenen Kindheit vollzieht sich das **Kindsein**. Theoretisch wird dies als interaktiv-individueller Generationenbezug von Kindern und Eltern mit gegenseitiger Sozialisationswirkung verstanden. Der überwiegend rechtlich geprägte Begriff der Kindschaft regelt den Generationenbezug zur Elternschaft, welcher Rechten und Pflichten unterliegt (vgl. zu diesem Abschnitt: Andresen 2002, S. 15-26; Bock 2010, S. 441-442; Horcher 2014, S. 324).

Jugend gilt als Lebensphase zwischen Kindsein und Erwachsensein. Als Jugendliche / als Jugendlicher⁶ gilt, wer zwischen 14 und 18 Jahren alt ist. In Abgrenzung hierzu gilt als junger Erwachsener/ Volljähriger, wer zwischen 18 und 27 Jahren alt ist (vgl. u.a. § 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz JGG). Jugendliche gelten gemäß § 3 JGG als strafmündig und können für Gesetzesverstöße strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Jugend als Lebensphase wird als „Produkt und Projekt der Moderne im Industrialisierungsprozess zu Beginn des 19. Jahrhunderts verstanden. Jugend bedeutet in diesem Modell: „Sich für später zu qualifizieren, sich auf das spätere Leben (vor allem auf Arbeit und Beruf) vorzubereiten“ (Münchheimer 2001 in Bock 2010 S. 442). Auch Jugendlichen wird somit ein spezifischer Freiraum zur Gestaltung von Jugend zugesprochen. Das Moratorium der Jugend ist in Abgrenzung zum Kindheitsmoratorium von einer vermehrten Verantwortungsübernahme für die eigene Alltagsgestaltung und Lebensführung gekennzeichnet. Gleichzeitig verfügen Jugendliche jedoch noch nicht vollständig über die gleichen ökonomischen und statusbezogenen Gestaltungsspielräume wie junge Erwachsene bzw. Volljährige und Erwachsene. Darüber hinaus sind sie von der entwicklungsphysiologischen Umstellung des Körpers hin zum Erreichen der Geschlechtsreife sowie der Aneignung einer eigenen Geschlechterrolle konfrontiert (vgl. Rätz, Schröer, Wolff 2014, S. 34).

⁵ Kritik an Moratoriumskonzepten besteht dahingehend als dass mit ihnen ein „[...] Mythos des heiligen Kindes, der romantischen Sehnsucht nach Unschuld und Schutz und der eigenen, seit Kindertagen erfahrenen Triebunterdrückung [...]“ (Andresen 2002, S.33) aufrecht erhalten wird/werden könnte.

⁶ Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit erfolgt im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit keine geschlechtsneutrale Differenzierung. Es wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist ihre Ausrichtung in jedem Fall geschlechtsunabhängig.

Diese eher allgemeinen Ausführungen zu den Begriffen der Kindheit und Jugend lassen erkennen, dass sich beide Begriffe auf spezifische Phasen im Leben beziehen. Darüber hinaus gelten diese als gesellschaftliche sowie kulturelle Konstruktionen, innerhalb denen Kindern und Jugendlichen ein subjektiver Handlungsspielraum zugestanden wird. Dieser bewegt sich mit Blick auf den individuellen Entwicklungsstand vor dem Hintergrund zukünftiger Herausforderungen als Erwachsene zwischen persönlicher Freiheit und Verantwortungsübernahme als Teilhabe an Gesellschaft vor dem Hintergrund einer schrittweisen Integration in selbige und ihrer Begrenzung. Jener Handlungsspielraum kann somit als integriert in die aktuelle gesamtgesellschaftliche Situation verstanden werden.

Welchen gesellschaftlich bedingten Situationen sich Kinder und Jugendliche in Deutschland lebensweltlich⁷ gegenüber gestellt sehen, wird im nächsten Schritt über die Betrachtung von Lebenslagen⁸ realisiert. Diese bezieht sich überwiegend auf die Berichterstattung des 14. Kinder- und Jugendberichts des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Jahr 2013. Darüber hinaus finden Erkenntnisse aus Studien zu Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen, welche von UNICEF (2013) und dem Deutschen Jugendinstitut (2012) erstellt wurden, Eingang in die folgende Darstellung. Dabei erhebt selbige keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bezieht sich überwiegend auf Aspekte, die alle Kinder und Jugendliche betreffen können und beachtet im Besonderen mögliche Chancenungleichheiten bzw. Ungleichverteilungen.

⁷ Lebensweltlich meint hier den Bezug zur Lebenswelt, welche als beschreibendes, phänomenologisch-ethnomethodologisches orientiertes Konzept, das den Menschen in seiner schon immer existenten Erfahrung (s)einer Wirklichkeit (Raum, Zeit, soziale Beziehungen) im Gegensatz zu einer Perspektive auf Mensch als abstraktes Individuum versteht, wobei sich selbiger seiner erfahrenen Wirklichkeit nach in unterschiedlichen Lebensfeldern (u.a. Familie, Jugendclique, Arbeit, Öffentlichkeit) im Verlauf seines Lebens bewegt. Bewegung vor dem Hintergrund von Deutungen und Handlungsmustern polarisiert in Widersprüchlichkeit zwischen pragmatischer Borniertheit und Akzeptanz und Dethematisierung gegebener Umstände (Macht- Ungerechtigkeits- und Unterdrückungsverhältnisse) und Hoffnung auf Möglichkeiten des Eintretens gelingenderer Verhältnisse. Dies wird als umrahmt von gesellschaftlichen Strukturen mit immanenten Ressourcen verstanden, wobei aufgrund der so verstandenen Offenheit unserer Gesellschaftsstrukturen normative Orientierungen schwinden. Dies kann zur Folge haben, dass das, was u.a. unter <gelingend> oder >unterdrückend< verstanden werden kann, offen bleibt/ bleiben muss (vgl. Thiersch, Grunwald, Köngeter 2010, S. 185-186).

⁸ Zur genaueren Definition des Begriffes Lebenslage siehe Rätz/Schröder/Wolff 2014, S. 27-28.

2.2 Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen

Einführend sei erwähnt, dass die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen durch die vorliegende Literatur grundlegend vor dem Hintergrund von gesellschaftlichen Wandlungsprozessen im Zuge des modernen globalisierten Kapitalismus abgebildet werden. Bildungs-, Sozial-, und Familienpolitik im Kontext einer Kinder- und Jugendpolitik werden hierbei als die entscheidenden politischen Instanzen verstanden, durch die sich Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen verändern können (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013, S. 56; Rauschenbach, Bien 2012 S. 9, 11).

Grundlegend wird die Familie als wichtigste Sozialisationsinstanz für Kinder und Jugendliche in Deutschland verstanden. Allerdings scheint diese zunehmenden Veränderungen zu unterliegen. Kinder und Jugendliche erleben Trennungen von Elternteilen oder haben diese selbst oder bei anderen Kindern und Jugendlichen in ihrem Umfeld miterlebt. Familiensysteme gelten als von zunehmender Brüchigkeit gekennzeichnet. Kommt es nach Trennungen oder Scheidungen nicht zu Anschlussbeziehungen der Eltern an neue Lebenspartner, leben Kinder und Jugendliche in ihrer Folge meist hauptanteilig bei einem Elternteil und zeitweilig bei dem anderen. Im Falle von neuen Lebenspartnerschaften der Eltern sind Kinder und Jugendliche mit neuen Bezugspersonen (Erwachsene, Kinder und Jugendliche) innerhalb ihres familiären Umfeldes in ihrer Familie konfrontiert. Darüber hinaus können Familiensysteme in einem zunehmenden Maße durch Umzüge (bspw. beruflich bedingt) von Destabilisierung in ihren Beziehungszusammenhängen aufgrund räumlicher Neuverortung gekennzeichnet sein. Kinder und Jugendliche sehen sich vor dem Hintergrund von Trennung, Scheidung und Umzügen einerseits vor der Chance, vielfältige neue Erfahrungen mit veränderten Familienmitgliedern an neuen Orten zu machen. Andererseits können derartige Flexibilitäts- und Mobilitätsanforderungen auch zur Empfindung von Instabilität, Ungewissheit und Vorläufigkeit führen (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013, S. 55-56).

In direkter Anbindung an, sowie in Verbindung zur Familie sehen sich Kinder und Jugendliche mit dem zunehmenden Ausbau des Aufwachsens in öffentlichen Institutionen konfrontiert. Die Gründe hierfür werden in der Etablierung Früher Hilfen⁹ für Familien mit

⁹ Hierunter sind lokale, regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten zu verstehen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der frühzeitigen und nachhaltigen Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten von vorwiegend 0-3 jährigen Kindern sowie der Förderung von Beziehungs- und Erziehungskompetenz der Eltern. Frühe Hilfen sind durch multiprofessionelle Kooperation zwischen Angeboten und Institutionen sowie bürgerschaftlichen Engagement und der Stärkung familiärer

Neugeborenen und Babys, den flächendeckenden Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie der angestrebten flächendeckenden Schaffung von Ganztagschulen gesehen. Hierdurch gelten die Orte des Aufwachsens außerhalb der Familie als von zunehmender Veränderung betroffen. Dies hat einerseits zur Folge, dass sich Kinder und Jugendliche immer früher (für die meisten ab dem 2. und 3. Lebensjahr) mit einer steigenden Anzahl von Fachkräften (Erziehern, Lehrern, Sozialpädagogen) konfrontiert sehen. Andererseits kommt es zur zeitlichen Ausdehnung des Schulalltags. In der Folge wird Freizeit als weniger strukturiertes Kontrastprogramm im z.T. öffentlichen Raum (außerhalb der Halbtageschule) nun durch die Ausweitung des Schulangebotes in den Nachmittagsbereich (Ganztageschule) als stärker pädagogisch strukturiert (Bildungs- und Erziehungspläne) und geregelt beschrieben. In der Folge wird von einem Rückgang der klassischen Familienkindheit (überwiegend im westdeutschen Raum geprägte Begrifflichkeit) zugunsten einer stärker in öffentlicher Verantwortung betreuten Kindheit, welche als biografische Selbstverständlichkeit des ersten Lebensjahrzehnts angesehen wird, ausgegangen (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013, S. 38, 54).

Neben den sich zunehmend verändernden Familiensystemen und der steigenden Präsenz öffentlicher Institutionen gelten die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen als von zunehmender Mediatisierung geprägt. Dies wird durch den zunehmenden Bedeutungsgewinn des Internets und anderer Massenmedien begründet. Die meisten Kinder und Jugendlichen verfügen heute über Zugang zum Internet. Sie erhalten diesen größtenteils durch Smartphones und andere transportable Geräte mit Flatrate-Verträgen. Hierüber ist ein örtlich sowie zeitlich ungebundener Zugang zum Internet möglich. Dies bedingt, dass die Übergänge zwischen Online und Offline Aktivitäten fließend verlaufen können. Ferner verändert sich hierdurch die Kommunikation von Kindern und Jugendlichen. Sie kommunizieren über virtuelle soziale Netzwerke (SchülerVZ oder Facebook) direkt oder auch zeitlich versetzt über Schrift, Sprache sowie visuell. Neben diesen und anderen Zugewinnen wie der Interessenorganisation und -vertretung von und durch Kinder und Jugendliche werden Deprivatisierungstendenzen mit der Gefahr unkontrollierbarer Selbsttransparenz und dauerhafter Speicherung von Informationen moniert, deren Folgen Kindern und Jugendlichen in unzureichendem Maße bewusst sein könnten. Außerdem wird eine ungleiche Teilhabe an den Möglichkeiten neuer Medien beklagt, welche sich durch unterschiedliche materielle Ausstattungen (mit technischen

Netzwerke gekennzeichnet . Verbindliche Vernetzung soll/wird zwischen dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe, den Schwangerschaftsberatungsstellen, den Frauenunterstützungseinrichtungen und weiteren Institutionen für Familien und Kinder sowie der Justiz und der Polizei aufgebaut (vgl. Arbeitsgruppe Begriffsbestimmung Frühe Hilfen 2009).

Geräten und Internetzugang) sowie die Zugangswege (familiäre Prägungen sowie geplante pädagogisch gestaltete Zugänge) zu Inhalten ergeben können. Je nach Zugangsweg wird davon ausgegangen, dass Kinder und Jugendliche zu mehr oder weniger vielfältigen Informationen aus allen möglichen Lebensbereichen mit höherem oder niedrigerem Wert zwischen Gefährdung und Aufklärung Zugang haben (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013, S. 55). Diese Informationsfülle kann als Ergänzung und Teil eines bis auf die lokale Ebene der Wahrnehmung gestalteten kommerzialisierten öffentlichen Nahraumes gesehen werden, innerhalb dessen Produkte des globalisierten Warennetzes durch Menschen unterschiedlichster Herkunft angeboten werden. Gerade der letzte Punkt weist durch einen beispielhaft dargestellten Berührungspunkt auf die zunehmenden Heterogenitätserfahrungen von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf die Wirkungen zunehmender Migrationsbewegungen hin. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund können diese Heterogenitätserfahrungen stärker erfahren, da familiäre Kultur, Werte und Lebensstil in mehr oder weniger starkem Kontrast zu ihrer außerfamiliären Erfahrungen selbiger Ordnungen stehen können. Hieraus können Stärken erwachsen und Kompetenzen gebildet werden. Allerdings kann dies auch zu immanenten Widersprüchen und Ungleichzeitigkeiten führen (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013, S. 56).

Trotz der zunehmenden öffentlichen Verantwortungsübernahme für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in zeitlicher und räumlicher Hinsicht, in Verbindung zur Mediatisierung einer globalisiert kommerzialisierten multikulturellen Alltagswelt und den Veränderungen die insgesamt auch auf Familiensysteme wirken, bleiben selbige, wie eingangs schon erwähnt wurde, die primäre Sozialisationsinstanz von Kindern und Jugendlichen. Familien werden als Systeme, die mit einem unterschiedlichen Ressort an sozialem, kulturellem und finanziellen Kapital ausgestattet sind, beschrieben. Folgt man den Einschätzungen der Berichterstattung des Bundesministeriums weiter, so wird durch die Weitergabe dieses Kapitals im Zuge sozialer Vererbung eine besonders wichtige Grundlage im Hinblick auf die Chancen von Kindern und Jugendlichen hin zu sozialer Teilhabe an der Gesellschaft sowie zu einer Perspektive auf eine durchschnittliche Lebensführung gelegt. Hierbei kann der überwiegende Teil der Kinder und Jugendlichen in Deutschland zuversichtlich in die Zukunft blicken. Allerdings konstatiert der Bericht darüber hinaus, „[...] dass sich die Schere zwischen einer Mehrheit an Gewinnern und einer Minderheit an Verlierern im Prozess des heutigen Aufwachsens weiter öffnet“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013, S. 53). Unter Verlierern werden hier diejenigen verstanden, die unter besonderer Gefahr stehen, von

sozialer Teilhabe und der Chance auf eine durchschnittliche Lebensführung ausgeschlossen zu werden, oder die es bereits sind. Dieses Risiko gilt besonders für Kinder und Jugendliche, die von Armut bedroht bzw. betroffen sind. Rund 30 % der unter 18 Jährigen gelten als von Armut bedroht. Darüber hinaus gelten laut Statistischem Bundesamt 19,4% der unter 18 Jährigen in Deutschland als direkt von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen, wobei hier neben der Armutsrisikoquote (weniger als 60% des durchschnittlichen Einkommens der Gesamtbevölkerung je Haushalt) Daten zur materiellen Deprivation und Erwerbsbeteiligung integriert wurden (vgl. Statistisches Bundesamt 2013). Im Hinblick auf die Gründe, die das Risiko für zeitweilige oder längere Armutserfahrungen von Kindern und Jugendlichen bedingen, existieren verschiedene Sichtweisen, welche i.d.R. wissenschaftliche Untersuchungen interpretieren. Zusammengefasst identifizieren diese Faktoren, wie die Zahl der Jahre, die Kinder in Haushalten mit einem allein erziehenden Elternteil verbringen, die Gesamtkinderzahl der Familie sowie die Zahl der Jahre, die ein oder beide Elternteile in längerer Arbeitslosigkeit verbracht haben, die allgemeinen Bildungserfahrungen der Familienmitglieder, die vorhandenen Handlungsalternativen in Bezug auf das Erziehungsverhalten der Eltern sowie die vorhandenen innerfamiliären Strategien der Konfliktlösung als Indikatoren, die das Risiko von Armut bedroht oder betroffen zu sein, in besonderem Maße bedingen. Die von Armut bedrohten und betroffenen Kinder und Jugendlichen verfügen in der Folge über schlechtere Bildungschancen mit schlechteren Schulabschlüssen. Ihr Zugang zum Arbeitsmarkt ist oft schwierig und Anstellungsverhältnisse anschließend prekär. Sie sind gesundheitlich schlechter versorgt, als von Armut unbetroffene und unbedrohte Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus können sich Armutserfahrungen nachgewiesenermaßen vor allem dann negativ auf das subjektiv empfundene Wohlbefinden sowie das Selbstwertgefühl und auf die Fähigkeiten Probleme im weiteren Lebensverlauf bewältigen zu können auswirken, wenn sie länger als ein Drittel der Kindheit andauern (vgl. zusammengefasst aus Rätz, Schröder, Wolff 2014, S. 37; Unicef 2013, S. 1-5; Rauschenbach, Bien 2012, S. 10-12; Holz 2006, S. 1-4)

Die dargestellten Folgen von Armut oder Armutsbedrohung sowie die statistischen Zahlen zur Häufigkeit bestätigen die eingangs zitierte Einschätzung, welche die Chancenungleichverteilung im Prozess des Aufwachsens zugunsten einer größeren Gruppe von Kindern und Jugendlichen gegenüber einer zwar kleineren, aber ebenso bedeutsamen Gruppe thematisierte. Hinzu trat die Einschätzung, dass sich diese Ungleichverteilung weiter verstärkt. Diese als zunehmend charakterisierte Chancenungleichheit tritt zu den vorangegangenen dargestellten Einschätzungen zu den aktuellen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen hinzu. Zusammengefasst können

diese als von zunehmender Chancenungleichheit, Offenheit, Pluralität, Individualität, Heterogenität und Vorläufigkeit, Fragilität sowie Mediatisierung geprägten beschrieben werden. Hieraus können sich Chancen ebenso wie Gefahren eröffnen, die den Prozess eines gelingenden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen positiv beeinflussen, aber auch gefährden könnten. Um entstehende Chancen wahrzunehmen und zu befördern und um Gefahren und Bedrohungen abwenden zu können und darüber hinaus Chancengleichheit herzustellen, erscheinen unterschiedliche Reaktionsweisen denkbar. Im Kontext der Sozialen Arbeit stellt das System der Kinder- und Jugendhilfe als Teil des Bildungssystems eine mögliche Reaktionsweise dar. Durch Hilfeangebote bezieht es sich in direkter Form auf die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien (vgl. Rätz, Schröder, Wolff 2014, S. 37-38). Was unter Hilfe im Allgemeinen sowie im Kontext Sozialer Arbeit und im speziellen im Rahmen der Kinder und Jugendhilfe verstanden werden kann, wird im nächsten Schritt genauer untersucht.

2.3 Hilfe

Der Begriff **Hilfe** findet vielfache Verwendung und ist im allgemeinen Sprachgebrauch mit sehr unterschiedlichen Deutungen besetzt. Allgemein kann Hilfe als Interaktionsform, in der ein oder mehrere Menschen einem anderen oder mehreren anderen Menschen helfen, Ziele zu verwirklichen verstanden werden (Buchkremer 1996 in Bock 2010, S. 443). Im Kontext Sozialer Arbeit werden darunter u.a. Hilfen in Form von sozialpädagogischen Interventionen (folgend als sozialpädagogische Hilfeleistungen bezeichnet) ausgebildeter Personen (folgend als Fachkräfte bezeichnet) verstanden. Diese sozialpädagogischen Hilfeleistungen von Fachkräften beziehen sich auf die Adressaten. Sie sind an diese adressiert¹⁰. Fachkräfte übernehmen hierbei i.d.R. gesellschaftliche Aufgaben in staatlich organisierter Art. Den Paradigmen einer lebensweltorientierten Sozialen Arbeit folgend setzen Fachkräfte an den Schwierigkeiten und Problemen sowie an den Möglichkeiten und Aufgaben der Adressaten zu sich selbst an. Dies soll unter Orientierung an Räumen und Zeiten, den Netzwerken und Traditionen der Adressaten geschehen. Die Haltung von Fachkräften gegenüber Adressaten sollte hierbei von Akzeptanz und dem Interesse am Wohlergehen der Adressaten gekennzeichnet sein. Vertrauen in die Lernfähigkeit gegenüber Neuem und distanzierte Neugier gegenüber individuellen Eigenarten können darüber hinaus das Suchen und Experimentieren auch in Risikobereichen gesellschaftlicher Normierungen ermöglichen. Hierdurch kann ein eigenständiges und selbstverantwortliches Lernen (Selbstbildung) der Adressaten im Hilfeprozess begünstigt werden. Die Interaktionen zwischen Fachkräften

¹⁰ Näheres zum Adressatenbegriff in Bock 2010, S. 443.

und Adressaten sind von Asymmetrie gekennzeichnet. Diese Asymmetrie stellt ein grundlegendes Dilemma sozialpädagogischer Hilfe dar, innerhalb dessen fachlicher Zwiespalt entstehen kann. Der fachliche Anspruch der Übernahme sozialer Anwaltschaft durch Fachkräfte gegenüber den Adressaten einer Hilfe steht hierbei im Kontrast zum staatlich delegierten Kontrollauftrag welcher ihnen gegenüber ebenso übernommen werden soll (vgl. zu diesem Abschnitt: Arnold, Grunwald, Maelicke 2014, S. 325-326; Bock 2010, S. 441-443, Thiersch 2009, S. 32-33).

In der Kinder- und Jugendhilfe finden diese, von Asymmetrie geprägten Interaktionen zwischen Fachkräften und Kindern, Jugendlichen, ihren Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten sowie weiteren Familienangehörigen¹¹, den Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe statt. Die sozialpädagogischen Hilfeleistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind mit ihrer Ausrichtung auf Lebenslagen und als Teil selbiger allgemein als auf die Begleitung, Förderung und Unterstützung von Bildungs-, Erziehungs- und Pflegeprozessen im Rahmen der Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien hin ausgerichtet. Darüber hinaus reagiert die Kinder- und Jugendhilfe auf Ausgrenzungs-, Desintegrations-, und Entfremdungsprozesse und bietet Hilfe in Belastungs-, Not- und Krisensituationen. Hieran wird besonders das Bestreben der Kinder- und Jugendhilfe Ungleichheiten abzubauen, um Chancengleichheit herzustellen, deutlich. Außerdem obliegt ihr ein Wächteramt gegenüber dem Kindeswohl, welches durch belastende Lebenssituationen und / oder akute Problemlagen gefährdet sein kann. Die sozialpädagogischen Hilfeleistungen der Kinder- und Jugendhilfe vollziehen sich eingebettet in eine sozialpädagogische Dienstleistungs(infra)struktur. Diese ist Teil des modernen Wohlfahrtsstaates der Bundesrepublik Deutschland. Sozialpädagogische Hilfeleistungen werden in diesem Zusammenhang in Form personenbezogener, sozialer Dienstleistungen¹² auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen erbracht (vgl. zu diesem Abschnitt: Rätz-Heinisch, Schröder, Wolf 2009 in Bock 2010, S. 439; Struck, Schröder 2011, S. 724; Horcher 2014, S. 325-326; Rätz, Schröder, Wolff 2014, S. 16).

¹¹ Begriffsbestimmungen hierzu sind dem Gliederungspunkt 2.1 sowie im Besonderen im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe dem § 7 SGB VIII zu entnehmen.

¹² Als personenbezogen gekennzeichnet, da in unmittelbarer Interaktion zwischen Produzent und Konsument erbracht, mit dem Ziel Handlungskompetenz, Wissensbestand, psychische Disposition zu verändern. Produktion und Konsumtion fallen zeitgleich zusammen. Die Produktivität ist von aktiver Mitarbeit des Konsumenten abhängig. Folge: sie sind in ihrer Produktivität schwer / kaum steigerbar, kaum standardisierbar und aufgrund Unbestimmtheit der Nachfrage passgenau auszugestalten. Als sozial gekennzeichnet, da institutionalisiert, denn dritter Akteur neben Produzent und Konsument, hierbei in Form des Sozialstaates tritt hinzu, treibt die Erbringung voran und hegt ein Interesse an einer verlässlichen, fachlich guten Erbringung (vgl. Evers, Heinze, Olk 2011, S. 10-11).

Trotzdem wissenschaftlich-theoretische Erkenntnisse zur Kinder- und Jugendhilfe vorliegen, verfügt die Kinder- und Jugendhilfe über keine eigenständige Theorie. Es existiert jedoch eine eigene Forschung, die Jugendhilfeforschung, welche sich überwiegend in den letzten drei Jahrzehnten entwickelte (vgl. Gragert, van Santen, Seckinger 2007, S. 13-30; Arbeitskreis Jugendhilfe im Wandel 2011, S. 11-17). Darüber hinaus erfolgen Berichterstattungen, welche neben den eingangs dargestellten Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen, Darstellungen sowie Einschätzungen über die aktuellen Hilfeleistungen und Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe auf kommunaler sowie auf Ebene des Bundes und der Länder informiert (siehe aktuell 14. Kinder- und Jugendbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Jahr 2013). Dies geschieht aufgrund gesetzlicher Verpflichtung durch den § 84 KJHG/SGB VIII. Ferner existieren auch alternative Berichterstattungen (vgl. Unicef 2013 Rauschenbach, Bien 2012; Shell Deutschland Holding 2010).

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die durch die Kinder- und Jugendhilfe erbrachten Hilfeleistungen als personenbezogene, soziale Dienstleistungen einen Erbringungszusammenhang darstellen, der die Koproduktion der Adressaten erforderlich macht und öffentlich verfasst ist sowie beruflich erbracht wird (vgl. Kessel, Otto 2011, S. 1). Das berufliche Handeln der Fachkräfte unterliegt hierbei vor allem rechtlich administrativen Regelungen, da fachliche Standards der Sozialen Arbeit auch in der Kinder und Jugendhilfe als nicht ausreichend entwickelt angesehen werden. Für die Kinder- und Jugendhilfe gelten somit vorrangig rechtliche Vorgaben, welche den Auftrag sowie die Begrenzungen des beruflichen Handelns bestimmen (vgl. Münder SGB VIII Einleitung Rn. 39). Diese finden ihre Niederschrift im Kinder- und Jugendhilfegesetz, welches im Folgenden neben der Darstellung einer erweiterten Auffassung des Kinder- und Jugendhilferechts betrachtet wird.

2.4 Rechtsgrundlagen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ist als Achstes Buch in das Sozialgesetzbuch (SGB) der Bundesrepublik Deutschland integriert und findet folgend als KJHG/SGB VIII Bezeichnung. Es bildet den Kern und die Grundlage der Erbringung sozialpädagogischer Hilfeleistungen als personenbezogene soziale Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Allerdings existieren Schnittmengen und Überschneidungen des KJHG/SGB VIII zu anderen Rechtsbereichen.

Auf der nationalen Ebene existieren Überschneidungen zum Grundgesetz (GG), zu dem Familienrecht als Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie zum Kindschaftsrecht, dem Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (AdVermitG), dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem Schulgesetz. Im Hinblick auf delinquentes Verhalten von Kindern gibt es aufgrund deren strafrechtlichen Unverantwortlichkeit im Hinblick auf eine staatlich institutionalisierte Reaktion keine Verbindung zu Rechtsbereichen, die über das SGB VIII hinausgehen. Jugendliche, die delinquent werden, sind im Hinblick auf ihre strafrechtliche Reife einzuschätzen und unterliegen dem Jugendgerichtsgesetz (vgl. §§ 1,3 Jugendgerichtsgesetz JGG), zu dem es folglich ebenfalls Anknüpfungspunkte gibt (vgl. Münder in SGB VIII Einleitung Rn. 23,40).

Einer erweiterten Auffassung des Kinder- und Jugendhilferechts folgend sind auch die auf transnationaler und internationaler Ebene gültigen Gesetze zu Kinder- und Jugendrechten von Bedeutung. In Deutschland wie in vielen anderen Ländern gilt die UN-Kinderrechtskonvention (Schutz und Berücksichtigung des Wohls von Kindern, Nichtdiskriminierung, Anhörung in sie betreffenden Angelegenheiten, Gewissens- und Religionsfreiheit, Privatsphäre u.a.), die Europäische Charta über die Rechte des Kindes (Weiterentwicklung der Rechte von Kindern in Europa, jedoch kein Gemeinschaftsrecht, enthält Orientierung und Empfehlungen, die als Kriterien zur rechtlichen Auslegung durch Gerichte und Behörden genutzt werden können) sowie das Haager Minderjährigen Schutzabkommen (Schutz von Kindern, die in Staatsgebiet leben oder Aufenthalt haben; das Abkommen hat jedoch von sich aus keine innerstaatliche Geltung bspw. in Bezug auf Kinder im Kontext des Ausländer und Asylrecht in Deutschland; hierbei werden die Regelungen des Abkommens massiv eingeschränkt). Diese Gesetze folgen vorrangig dem Bemühen um die Emanzipation von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen sowie deren Partizipation. Sie verfolgen das Ziel der Schaffung konkreter Rechtsansprüche der Beteiligung und Mitsprache. Die Regelungen dieser Gesetze finden in nationalen Rechten jedoch nur selten oder nur in einzelnen Teilen direkte Verankerung. Das KJHG/SGB VIII integriert die Forderungen nach Emanzipation und Partizipation von Kindern und Jugendlichen, welche auch hier einen zentralen Schwerpunkt bildet (vgl. zu diesem Abschnitt Rätz, Wolff, Schröder 2014, S. 49-55). Dieser und andere Schwerpunkte werden im Folgenden durch die Betrachtung des KJHG/SGB VIII in ihrer gesetzlichen Verankerung genauer sichtbar.

Das KJHG/SGB VIII löste das zuvor für die BRD geltende Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) welches am 11.08.1961 in Kraft trat, am 1. Januar 1991 ab. Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR geschah dies schon mit dem Einigungsvertrag am 3. Oktober 1990. Seitdem wurde das KJHG/SGB VIII mehrmals novelliert¹³ und gilt als Bundesgesetz, welches durch Ausführungsvorschriften der Länder im jeweiligen Bundesland Konkretisierung findet. Die Bundesgesetzgebung strebt hiermit grundlegend die Schaffung gleicher Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche an. Allerdings gibt es regionale Unterschiede in der Ausführung des Gesetzes, welche durch die politischen und sozialen, aber auch finanziellen Verschiedenheiten in den Ländern und Kommunen entstehen¹⁴ (vgl. Schellhorn in SGB VIII Einführung Rn.2-3; Rätz, Schröder, Wolff 2014, S. 42). Ferner handelt es sich beim KJHG/SGB VIII um ein Artikelgesetz, welches in zehn Kapitel gegliedert ist. Diese wiederum gliedern sich in Abschnitte sowie Unterabschnitte (vgl. Münder in SGB VIII Einleitung Rn. 45, 46). Im ersten Kapitel werden die *Allgemeinen Vorschriften* behandelt. Das zweite Kapitel beschreibt die *Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe*. Dieses Kapitel gilt als Kernstück, welches die Pflichtleistungen mit unterschiedlichen Pflichtgraden der jeweiligen örtlichen Kinder- und Jugendhilfeinfrastruktur enthalten. Das dritte Kapitel, welches den Titel *Andere Aufgaben der Jugendhilfe* trägt, bezieht sich stärker auf die hoheitlichen Handlungsverpflichtungen der Jugendämter. Im vierten Kapitel sind die Maßnahmen zum *Schutz von Sozialdaten* geregelt. Diese Regelungen konkretisieren das Sozialgeheimnis des § 35 SGB I und des zweiten Kapitels des SGB X für die Kinder- und Jugendhilfe. Das fünfte Kapitel heißt *Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung*. Hierin geht es vorrangig um zentrale Organisationsnormen der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Zuweisung und Umsetzung der Planungsverantwortungen. Das sechste Kapitel behandelt *Zentrale Aufgaben*, wobei hierunter die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern geregelt ist. *Zuständigkeit und Kostenerstattung* sind im Kapitel sieben geregelt. Darüber hinaus enthält das achte Kapitel Regelungen zu *Teilnahmebeiträgen, Heranziehung zu den Kosten und Überleitung von Ansprüchen*. Es regelt, welche Personen an welchen Kosten von Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wie zu beteiligen sind. Das neunte Kapitel beschäftigt sich mit der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

¹³ Bedeutende Veränderungen: bspw. 1994: Änderung zum Schutz der Sozialdaten; 1999: Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung; 2004: Änderungen aufgrund des Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung; 2005: KICK Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit Änderungen zur Verbesserung des Kinderschutzes sowie Einführung von Statistikvorschriften; 2012: Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vertiefend hierzu: Münder in SGB VIII Einleitung Rn. 47.

¹⁴ Auch Versuche der Aufweichung der Bundesgesetzgebung hierzu sind durch einzelne Bundesländer zu verzeichnen (vgl. Rätz, Schröder, Wolff 2014, S. 42).

Es bildet die Rechtsgrundlage für die statistische Erfassung von Daten zur Kinder- und Jugendhilfe. Diese dient u.a. dem Zweck der Evaluation und Weiterentwicklung des Gesetzes und stellt Bezugspunkte für andere wissenschaftliche Ausarbeitungen (vgl. Gliederungspunkt 2.2 zu Lebenslagen) bereit. Abschließend enthält das zehnte Kapitel Straf- und Bußgeldvorschriften, welche das Vorgehen im Falle von Verstößen gegen die Normierungen des Gesamtgesetzestextes regeln (vgl. Struck 2000, S. 533-541). Folgend finden nur die Artikel des KJHG/SGB VIII, die entlang der thematischen Ausrichtung der vorliegenden Arbeit als relevant erscheinen, genauere Betrachtung. Somit erfolgt im nächsten Schritt die Darstellung von Intention, Prinzipien und Aufgaben nach Maßgabe des KJHG/SGB VIII.

2.4.1 Intention, Prinzipien und Aufgaben

Intention

Wie im Gliederungspunkt 2.3 aufgezeigt werden konnte, sind mit personenbezogenen, sozialen Dienstleistungen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe sozialpädagogische Intentionen verbunden. Gemäß § 1 Abs. 1 KJHG hat:

„(1) Jeder junge Mensch [...] ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung hin zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft [...]“ (§1 SGBVIII/KJHG Abs. 1 und 2).

Der erste Absatz beschreibt die allgemeine Programmatik des KJHG/SGB VIII. Hiernach besteht die grundlegende Intention der Kinder und Jugendhilfe in der Förderung der Entwicklung junger Menschen hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Entwicklung sowie Erziehung werden als „[...] für die Gestaltung der Kindheit und Jugend von enormer Bedeutung und gleichermaßen als Voraussetzung für die Wahrnehmung eines verantwortlichen Erwachsenenlebens als Bürger in einer demokratischen Gesellschaft“ (Rätz, Schröder, Wolff 2014, S. 59) gesehen.

Auf die Förderung von Entwicklung und Erziehung besteht auf der Grundlage des KJHG/SGB VIII ein gesetzlicher Anspruch. Dieser bezieht sich auf junge Menschen, wobei hierunter Kinder, Jugendliche sowie Heranwachsende (im Genauerem definiert im § 7 SGB VIII/KJHG sowie im Gliederungspunkt 2.1 dieser Arbeit) verstanden werden, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland der Bundesrepublik Deutschland haben.

Diese besitzen einen individuellen Rechtsanspruch auf Erziehung und Förderung ihrer Entwicklung.

Durch den § 1 Abs. 2 KJHG/SGB VIII wird außerdem das Verhältnis der Kinder- und Jugendhilfe zur Sozialisation in der Familie geregelt. Hiernach ist der Erziehungs- und Entwicklungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe nicht als eigenständig, sondern nur in Verbindung zum Erziehungsauftrag der Eltern oder Personensorgeberechtigten und somit als elternunterstützend zu verstehen (vgl. Schellhorn in SGBVIII/KJHG, Einführung Rn. 9). Über die Betätigung bzgl. der Wahrnehmung ihres Rechtes und ihrer Pflicht zur Erziehung und Pflege wacht, so heißt es im Gesetzestext weiter, die staatliche Gemeinschaft.

Um der Grundlegenden Intention des KJHG/SGB VIII in fachlich strukturierter Vorgehensweise u.a. praktisch entsprechen zu können, folgt das Gesetz Strukturmaximen und Handlungsprinzipien (Strukturmaximen: BMJFFG 1990, S. 85; Handlungsprinzipien: Kreft, Lukas 1993 S. 16 In: Münden in SGB VIII Einleitung Rn. 33).

Prinzipien

Die Strukturmaximen und Handlungsprinzipien des KJHG/SGB VIII folgen dem Anspruch einer zeitgemäßen Kinder- und Jugendhilfe. Sie gelten als zusammenhängend zu betrachten und umzusetzen. Eingangs sei jedoch erwähnt, dass sie auf der Ebene des praktischen Handelns mit unterschiedlichen Inhalten ausgefüllt werden. Sie gelten somit eher als strategische Ziele. Im Hinblick auf die rechtliche Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe¹⁵ des KJHG/SGB VIII sowie bei der Auslegung bzw. Ausdeutung von Ermessens- und bei Handlungsspielräumen sind sie jedoch von maßgeblicher Bedeutung. Sie dienen hier der konkreten juristisch- methodischen Auslegung (vgl. Münden in SGB VIII Einleitung Rn. 32, 34).

Existenzsicherung und Alltagsbewältigung als Strukturmaximen des KJHG/SGB VIII und damit als Handlungsprinzipien für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sind als auf die Sicherung der Grundbedürfnisse (von Adressaten und Adressatengruppen) als Voraussetzung für eine selbstbestimmte Lebensführung bezogen zu verstehen. Im Anschluss hieran, aber auch schon als Teil praktischer Umsetzung der erstgenannten Strukturmaxime, steht die der **Lebensweltorientierung**. Hierunter ist das Handeln entlang der individuell verschiedenen Lebensverhältnisse (innerhalb von Lebenslagen) der Adressaten in fachlicher, methodischer Hinsicht auszurichten. Hierbei handelt sie mit dem Ziel der Schaffung sozialer Gerechtigkeit und „[...] insistiert darauf, die Realität des

¹⁵ Im KJHG/SGB VIII gehören dazu z.B. die Begriffe: erforderlich, geeignet, bedarfsgerecht, notwendig, rechtzeitig, ausreichend (vgl. Münden in SGB VIII Einleitung Rn. 57).

gelebten Lebens zu thematisieren, deren Bewältigung angesichts der gesellschaftlichen Zwänge und Verunsicherungen zunehmend anspruchsvoller und schwieriger wird“ (Thiersch, Grunwald, Köngeter 2010, S. 181). In struktureller Hinsicht meint Lebensweltorientierung die Orientierung an der Lebenswelt durch eine Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe¹⁶ gegenüber einem oder mehreren Adressaten in der direkten Erbringung einer Dienstleistung nach KJHG/SGB VIII darüber hinaus bezieht sie sich auch auf die Orientierung ganzer Trägerstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe an den Lebenslagen ihrer Adressatenkreise. **Alltagsorientierung** bezieht sich nun genauer auf den Moment der direkten Erbringung von Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe und konkretisiert die Umsetzung von Lebensweltorientierung für die institutionalisierte Erbringung personenbezogener, sozialer Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Hierbei sollen diese im direkten Alltag der Adressaten ansetzen und situationsbezogene Hilfe leisten, die überwiegend individualisierte Ausrichtung aufweist. An diese Ausgangsorientierung anknüpfend richtet sie sich auf eine systemische Erfassung mit Ziel, das Handeln systemische um die Komplexität der ganzheitlichen Alltagserfahrungen in den Blick nehmen zu können. Hieran soll eine genaue und ganzheitliche sozialpädagogische Inbezugnahme erfolgen. Ferner sollen die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe niedrigschwellig und gut erreichbar sein. Im Anschluss hieran ist die Kinder- und Jugendhilfe dem Prinzip **integrativer Orientierung** unterworfen. Hierdurch ist sie angehalten, jedem Adressaten in jeder Lebenssituation ein Hilfeangebot zur Verfügung zu stellen. Somit ist die Kinder- und Jugendhilfe vom Anspruch her als nicht ausgrenzend und darüber hinaus keinesfalls aussondernd zu charakterisieren¹⁷. Im Anschluss an die bisher beschriebenen Maximen im Hinblick auf die Orientierung und Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe sollte diese stets im Rahmen von **Freiwilligkeit** bei der Annahme von Angeboten und Leistungen durch ihre Adressaten (woraus sich an dieser Stelle nochmals die Sinnhaftigkeit der Begrifflichen Zuweisung Adressat bzw. Adressatengruppen ableiten lässt) geprägt sein. Dieses wird durch die Ergebnisse verschiedener Studien dahingehend untermauert, dass Freiwilligkeit in der Annahme ebenso wie der Grad an Chancen zur **Beteiligung/Partizipation**¹⁸ für die/der Adressaten während des Hilfeverlaufs maßgeblich dessen Ergebnis im Hinblick auf das Erreichen

¹⁶ Als Fachkraft gelten im Sinne des § 72 KJHG/SGB VIII vorrangig Personen, die sich entlang ihrer Persönlichkeit eignen und eine Ausbildung entsprechend der Aufgaben des KJHG/SGB VIII erhielten.

¹⁷ Verwendung des Terminus -zu charakterisieren- deshalb, weil hieran momentan noch beträchtliche Zweifel bestehen: vgl. Debatte zur geschlossenen Unterbringung (GU): Weitervermittlung durch Spezialisierung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bis hin zur GU, welche berechnete Zweifel an der Umsetzung dieser Maxime aufwirft (vgl. AG der IGFH 2013, S. 5).

¹⁸ Gilt nur dann als umsetzbar, wenn es gelingt Gleichheit bei herrschender Ungleichheit (Adressaten und Fachkräfte, Kinder / Jugendliche und Erwachsene, Professionelle und Nicht- Professionelle) herzustellen. Dies kann über die Schaffung gleicher Artikulationsmöglichkeiten zum Zwecke der Aushandlung von Auswirkungen dieser Ungleichheiten geschehen (vgl. Thiersch, Grunwald, Köngeter 2010, S. 190).

gemeinschaftlich verfasster Hilfeziele unter Ausrichtung an den Globalzielen des KJHG/SGB VIII beeinflussen kann. Darüber hinaus bezieht sich das Prinzip ferner auch als in der kommunikativen, kommunalen Sozialplanung umzusetzende Handlungsmaxime.

Unter in Bezugnahme auf die dargestellten Prinzipien steht die Kinder und Jugendhilfe unter dem Auftrag der Leistung **primärer und sekundärer Prävention**. Hierunter werden neben den Hilfen in Krisen und Belastungssituationen vorbeugende Hilfen bzw. Dienstleistungen verstanden, die grundlegend auf die Stabilisierung prekärer Lebensverhältnisse, aus denen sich erfahrungsgemäß Krisen ergeben könnten, abzielen¹⁹. Die Handlungs- und Strukturprinzipien **Dezentralisierung sowie Regionalisierung** beziehen sich auf die Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe mit all ihren Dienstleistungen am regionalen Nahraum auf der Ebene von Orts- und Stadtteilen bis hin zu Nachbarschaftssystemen, innerhalb derer an vorhandene Beziehungen angeknüpft werden soll. Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen für Kooperationen und Vernetzung innerhalb dieser Ebenen geschaffen werden. Direkte Verbindungen zur Dienstleistungs(infra)struktur der Kinder- und Jugendhilfe besteht in der Regel schon vorrangig zu Schule, zur beruflichen Bildung und zum medizinischen System. In deren Kontext wurden und werden vermehrt Angebote der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen. Diese Entwicklung folgt der Strukturmaxime der **Einmischung** wonach sich die Kinder- und Jugendhilfe neben den schon genannten Bereichen auch in Bereiche der Politik und der Ämter (Stadtentwicklung, Arbeit, Wohnen) integrieren sollte bzw. integriert werden sollte (vgl. zu diesem Abschnitt: Münder in SGB VIII Einleitung Rn. 33 sowie Thiersch, Grunwald, Köngeter 2010, S. 188-190).

Diesen Struktur- und Handlungsprinzipien folgend benennt das Gesetz im Abs. 3 des § 1 KJHG/SGB VIII grundlegende Aufgaben die die Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 KJHG/SGB VIII genannten Intension anstreben.

¹⁹ An dieser Stelle sei hinzugefügt, dass hierbei Vorsicht im Hinblick auf eine Kanalisierung der sozialpädagogischen Blickrichtung hin auf eine verstärkte Orientierung am schlimmsten annehmbaren Übel (worst- case) geboten bleiben sollte. Ein insoweit verengter, kanalisierter Blick könnte einhergehen mit dem verstärkten Aufbau von Kontrollsystemen, welche Freiheiten des Handelns, Freiheitsräume und Freiheitsrechte einschränken könnten (vgl. Thiersch, Grunwald, Köngeter 2010, S. 188-189).

Aufgaben

Hiernach soll die Kinder- und Jugendhilfe:

- „[...] 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“
(§ 1 Abs. 3 KJHG/ SGB VIII)

Zusätzlich zu dieser eher allgemeinen Formulierung grundlegender Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe enthält das KJHG/SGB VIII Querschnittsaufgaben (vgl. Struck 2002, S. 534; Rätz, Schröer, Wolff 2014, S. 61). Zuvorderst bestimmt der § 8 KJHG/SGB VIII, dass Kinder und Jugendliche innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind. Ferner obliegt Kindern sowie Jugendlichen das Recht, in allen Angelegenheiten von Erziehung und Entwicklung vom jeweilig zuständigen Jugendamt gehört zu werden. Hierbei haben sie das Recht, auch ohne Einbezug von Personensorgeberechtigten Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn diese in Not- und Konfliktsituationen als nötig erscheint und ein Einbezug von Personensorgeberechtigten den Beratungsbedarf aufhebt oder aufheben könnte. Sollte es zu Verfahrensangelegenheiten bspw. vor dem Familiengericht kommen, so sind Kinder und Jugendliche über ihre Rechte hierin aufzuklären. Der § 8 KJHG/SGB VIII regelt folglich die grundlegenden Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in öffentlicher Erziehung, wonach er das zuvor beschriebenen Handlungs- und Strukturprinzip der Beteiligung und Partizipation im Hinblick auf seine Umsetzung genauer definiert.

Zu den Querschnittsaufgaben gehört darüber hinaus der § 9 KJHG/SGB VIII, welcher die Beachtung der Grundrichtung elterlicher Erziehung (bzw. die Erziehung durch Personensorgeberechtigte) verpflichtend festschreibt. Darüber hinaus bestimmt selbiger Paragraph, dass die wachsende Selbstständigkeit junger Menschen sowie deren soziale und kulturelle Eigenarten und Bedürfnisse beachtet und folglich auch geachtet werden sollen. Ferner ist hier die Aufforderung nach Abbau der Benachteiligung von Mädchen und / oder Jungen sowie die Verpflichtung zur Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Lebenslagen rechtlich verankert.

Eine weitere Querschnittsaufgabe stellt der Kinder- und Jugendschutz dar. Grundlegend werden der gesetzliche-, der strukturelle- (siehe hierzu auch Engels 2002, S. 796-798) und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (siehe hierzu Gliederungspunkt 2.2.3) unterschieden. Alle drei Bereiche werden im Zusammenhang zur Etablierung von Arbeits- und Kooperationsbündnissen der Frühen Hilfen und in der Schaffung von Kinderschutznetzwerken zusammengefasst. Hierbei geht es um die Schaffung institutionalisierter Präventionsketten um die Teilbereiche des Kinder- und Jugendschutzes ganzheitlich(er) gewährleisten zu können (vgl. Rätz, Schröer, Wolff 2014, S. 79).

Im Hinblick auf das in Gliederungspunkt 2.3 und 2.4 erwähnte Wächteramt des Staates gegenüber dem Kindeswohl, welches durch belastende Lebenssituationen gefährdet sein kann, enthält der § 8a SGB VIII eine genaue Aufgabenbeschreibung für die Kinder- und Jugendhilfe. Der Paragraph enthält den Auftrag zum Schutz vor Kindeswohlgefährdungen als Querschnittsaufgabe. Scheint das Kindeswohl durch das Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte gefährdet, so hat die Einschätzung ob der Gefährdung des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen durch das Zusammenwirken mehrere Fachkräfte zu erfolgen. Hierbei sollen die Kinder oder Jugendlichen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte einbezogen werden. Ziel ist es, gemeinsam über eventuell zu ergreifende Maßnahmen der Abwendung des Risikos einer Kindeswohlgefährdung zu entscheiden (vgl. § 8a Abs. 1 SGB VIII).

Sind die Erziehungsberechtigten / Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage mitzuwirken und hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für nötig, so hat es dieses nach § 8a Abs. 2 anzurufen. Weiter heißt es: „Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen“ (ebenda).

Außerdem sind Vereinbarungen zu schließen, die es ermöglichen, dass jede Fachkraft, die mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe umgeht, eine Gefährdungseinschätzung zum Kindeswohl vornehmen kann und eine insoweit erfahrene Fachkraft (mit zusätzlicher Qualifikation i.d.R. Kinderschutzfachkraft) darüber hinaus in die Einschätzung mit einbezogen werden kann. Im Hinblick auf die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes kann die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nötig werden. Auf der Grundlage des § 42 KJHG/SGB VIII können auch ohne oder gegen den Willen Betroffener, Kinder oder Jugendliche aus der Obhut anderer Personen weggenommen werden und in einer geeigneten Einrichtung oder sonstigen Wohnform

vorläufig untergebracht werden. Dies geschieht nach Maßgabe des § 42 KJHG/SGB VIII Abs. 1 Satz 1-3 dann, wenn Kinder oder Jugendliche um Inobhutnahme bitten, eine dringende Gefahr für ihr Wohl besteht oder wenn ausländische Kinder oder Jugendliche sich ohne Erziehungsberechtigte bzw. Personensorgeberechtigte in Deutschland aufhalten.

Ferner ist der § 5 KJHG/SGB VIII als Querschnittsaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe relevant. Dieser räumt den „[...] Leistungsberechtigten [...] das Recht [ein] zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern“ (§ 5 KJHG/SGB VIII). Im Grunde enthält dieser Paragraph folglich eine weitere Aufgabe der Kinder und Jugendhilfe, welche sich u.a. auch auf die direkte Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bezieht. Um die Besonderheiten der Erbringung von Leistungen durch die Kinder- und Jugendhilfe genauer betrachten zu können, wird hierauf folgend gesondert Bezug genommen.

2.4.2 Besonderheiten der Erbringung von Leistungen

Im Hinblick auf die Besonderheiten der Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist der § 5 KJHG/SGB VIII u.a. dahingehend bedeutsam, als das er Einrichtungen und Dienste als Orte der Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe benennt. Darüber hinaus steht er in Verbindung zu den § 3 und 4 KJHG/SGB VIII. Diese enthalten ebenfalls Regelungen die im Hinblick auf die Erbringung von Leistungen als relevant erscheinen. Sie enthalten u.a. normative Weisungen zur Gestaltung des Verhältnisses zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Nach Maßgabe der §§ 3 und 4 des KJHG/SGB VIII sollen öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe partnerschaftlich (auf Augenhöhe) zum Wohle junger Menschen und Familien zusammenarbeiten. Auf dieser Grundlage sollen sie ein plurales Angebot von Trägern, die durch vielfältige Inhalte, Methoden und Arbeitsformen gekennzeichnet sind, schaffen, welches die Umsetzung der Aufgaben durch die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gewährleisten können muss (vgl. § 3 Abs. 1 KJHG/SGB VIII). Eine insoweit verstandene plurale Trägerlandschaft kennzeichnet die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und gilt darüber hinaus als Grundlage für die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 KJHG/SGB VIII (vgl. Struck 2002, S. 534; Rätz, Schröer, Wolff 2014, S. 61).

Wie schon benannt, wird in diesem Zusammenhang zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe unterschieden. Unter **öffentlichen Trägern** werden insgesamt die örtlichen Jugendämter und überregionalen Landesjugendämter verstanden, wobei im Rahmen der vorliegenden Arbeit vorrangig die örtlichen Jugendämter angesprochen sind. Diese werden u.a. auf der Grundlage der Bestimmungen des § 69 KJHG/SGB VIII auf der Ebene der jeweiligen Gebietskörperschaft errichtet. Dem jeweilig zuständigen örtlichen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (folgend als öffentlicher Träger bezeichnet) obliegt nach § 79 die Gesamtverantwortung sowie die Planungsverantwortung im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe durch die Erbringung von Leistungen nach dem KJHG/SGB VIII innerhalb seines regionalen Zuständigkeitsbereich. Demnach hat der öffentliche Träger dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Erbringung verschiedener Leistungen bereitstehen. Hierzu kann er freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 und 3 KJHG/SGB VIII beauftragen. Leistungspflichtig bleibt jedoch nur der jeweilig zuständige öffentliche Träger. Dem Subsidiaritätsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe folgend soll:

„Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, [...] die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen“ (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).

Als **freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe** kann jede natürliche oder juristische Person gelten, wobei sich jedoch laut § 75 Abs. 1 KJHG/SGB VIII nur juristische Personen und Personenvereinigungen unter Maßgabe der Punkte 1-4 des § 75 Abs. 1 KJHG/SGB VIII anerkennen lassen können. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe bestärkt die Zusammenarbeit zwischen ihm und dem öffentlichen Träger. Darüber hinaus kann die Anerkennung die Grundlage für die finanzielle Förderung des freien Trägers durch den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe darstellen. Hinsichtlich ihrer Organisationsstruktur sind drei Gruppen freier Träger zu unterscheiden. Einerseits handelt es sich um die klassisch kirchlich und verbandlich organisierten Institutionen und Organisationen²⁰. Diese haben auf der Grundlage des § 75 Abs. 2 KJHG/SGB VIII einen gesetzlichen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Eine weitere Organisationsform freier Träger bilden die privat- gemeinnützigen Träger, welche eine Gruppe vielfältiger kleiner Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie Selbsthilfe- und selbstorganisierte Gruppen umfasst.

²⁰ Bspw. die sechs Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege, der Bundesjugendring, fachbezogene und trägerübergreifende Zusammenschlüsse wie bspw. die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen- IGFH (vgl. Rätz, Schröder, Wolff 2014, S. 220).

Darüber hinaus existiert die Gruppe der privat- gewerblich orientierten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, welche in stärkerem Maße Wettbewerbsstrukturen sowie europäische Integration befördern, die jedoch innerhalb der Kinder und Jugendhilfe bisher eine untergeordnete Rolle spielen (vgl. Münder in SGB VIII § 3 Rn. 7; Rätz, Schröer, Wolff 2014, S. 219-222).

Des Weiteren sind im Kontext der Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durch den öffentlichen Träger oder einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe rechtliche Bestimmungen im Hinblick auf den Schutz der persönlichen Daten der Adressaten der Hilfeleistungen zu beachten. Diese Daten werden im Zuge der Erbringung von Hilfeleistungen der Kinder- und Jugendhilfe oftmals erhoben, übermittelt und genutzt. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Daten bis auf wenige Ausnahmen nur beim jeweiligen Adressaten der Hilfe erhoben werden dürfen. Es dürfen nur die Daten erhoben werden, die für die Wahrnehmung der Aufgaben im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe benötigt werden. Die erhobenen persönlichen Daten dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Adressaten an andere Stellen weitergegeben werden. Ausnahmen hiervon existieren bspw. im Falle einer Kindeswohlgefährdung (vgl. zu den Datenschutzbestimmungen §§ 61-68 KJHG/SGB VIII). Entlang des § 64 Abs. 2a KJHG/SGB VIII sind im Zuge des kollegialen Fachaustausches unter Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie zwischen ihnen und anderen Personen oder Institutionen die persönlichen Daten der Adressaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Verwiesen sei an dieser Stelle besonders auf eine Broschüre des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH), die den Titel *Datenschutz bei Frühen Hilfen* trägt. Hierin sind explizit die genannten Bestimmungen mit weiterführenden Erläuterungen zum Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe und darüber hinaus des Gesundheitswesens allgemein sowie unter Berücksichtigung der relevanten Regelungen bzgl. der Weitergabe von Adressatenbezogenen Informationen in Kooperationen, vorrangig bezogen auf die Netzwerke Frühen Hilfen zusammengefasst einsehbar (vgl. ebenda o.J., S. 8-58).

Welche konkreten Leistungen zur Umsetzung der allgemeinen sowie der Querschnittsaufgaben des KJHG/SGB VIII u.a. unter Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips und unter Achtung der Vorgaben zum Datenschutz vorrangig durch die freien bzw. den öffentlichen Träger im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden, wird im nun folgenden Gliederungspunkt betrachtet.

2.4.3 Leistungen und Leistungsanspruch

Die Leistungen, die durch die Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden, sind im KJHG/SGB VIII in 5 Leistungsbereiche aufgeteilt. Der fünfte Bereich umfasst die anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Aus diesem Bereich sind die Inobhutnahme sowie die Mitwirkung der Kinder- und Jugendhilfe bei Verfahren vor den Vormundschafts-, Familien- und Jugendgerichten als Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe relevant (vgl. IJAB 2009). Die Inobhutnahme wurde im Gliederungspunkt 2.2.1 als zugehörig zu den Querschnittsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt und wird folgend nicht noch einmal gesondert betrachtet. Die Mitwirkung der Kinder- und Jugendhilfe bei Verfahren vor den Vormundschafts-, Familien- und Jugendgerichten wird aufgrund der thematischen Ausrichtung und des begrenzten Umfangs der Arbeit nicht betrachtet²¹. Genauer betrachtet werden die Bereiche eins bis vier, als Kernleistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Bereiche 1 und 2 werden, genau wie die Bereiche 3 und 4 gemeinsam betrachtet, da diese spezifische Gemeinsamkeiten ob ihrer Rechtsanspruchsgrundlage aufweisen. Aus den Leistungsbereichen werden hierbei nur die Leistungen dargestellt, die vor dem Hintergrund der thematischen Ausrichtung und im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit als bedeutsam erscheinen.

Leistungsbereich 1 und 2

Den ersten Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe bildet die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit sowie der erzieherische Kinder- und Jugendschutz. Diese sind in den §§ 11-15 KJHG/SGB VIII geregelt. Der zweite Bereich umfasst Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie. Dieser Leistungsbereich ist in den §§ 16-21 KJHG/SGB VIII geregelt. Beide Leistungsbereiche unterliegen der öffentlichen Gewährleistungsverpflichtung²², auf deren Erfüllung kein individueller Rechtsanspruch²³ besteht. Einzige Ausnahme hiervon bildet der § 17 KJHG/SGB VIII, welcher Trennungs- und Scheidungsberatung als Leistung mit individuellem Rechtsanspruch vorsieht. Leistungen aus beiden Bereichen müssen folglich von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Teil der Infrastruktur zur Regelversorgung vorgehalten werden. Diese zielt auf die Förderung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt. Hierdurch wird versucht, eine Zuspitzung von Krisen und Problemlagen im Leben von Kindern, Jugendlichen und

²¹ Zur weiteren Vertiefung siehe §§ 50-52 KJHG/SGB VIII.

²² Auch als objektive Leistungsverpflichtung bezeichnet, meint Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die von Adressaten ohne spezielle Antragstellung genutzt werden können. Sie sind prinzipiell für alle Menschen zugänglich (vgl. Rätz, Schröder, Wolff 2014, S. 43).

²³ Tatbestandsvoraussetzungen in Form gesetzlicher Normierungen müssen erfüllt sein und durch den Einzelfall begründet werden können. In der Folge liegt ein individueller Rechtsanspruch vor, welcher einklagbar ist (vgl. Rätz, Schröder, Wolff 2014, S. 43).

deren Familien zu vermeiden. Die Erbringung der Leistungen beider Bereiche hat somit vorwiegend präventiven Charakter (vgl. zu diesem Absatz Rätz, Schröer, Wolff 2014, S. 75-76). Es erfolgt nun eine kurze Charakterisierung relevanter Leistungen aus den Leistungsbereichen eins und zwei KJHG/SGB VIII.

Jugendarbeit

Als erste Handlungsfelder des ersten Leistungsbereiches der präventiven Regelversorgung der Kinder- und Jugendhilfe wird die Jugendarbeit in § 11 KJHG/SGB VIII und die Jugendverbandsarbeit in § 12 KJHG/SGB VIII geregelt. Jugendarbeit will junge Menschen „[...] zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“ (§ 11 Abs.1 KJHG/SGB VIII). Hierzu soll im Rahmen der Jugendarbeit, so heißt es im Paragraph weiter, von den Interessen junger Menschen ausgegangen werden. Darüber hinaus sollen die Angebote der Jugendarbeit von ihren Adressaten mitbestimmt und mitgestaltet werden. Als Adressaten gelten alle Kinder und Jugendliche bis zum 27. Lebensjahr. Laut § 11 Abs. 4 KJHG/SGB VIII sind jedoch auch Personen nach dem 27. Lebensjahr berechtigt an Leistungen der Jugendarbeit teilzunehmen. Sie sind in angemessenem Umfang einzubeziehen. Jugendarbeit gilt als bedeutendes Sozialisationsfeld neben Familie, Schule und beruflicher Bildung und ist als Leistung den anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gleichgestellt.

Jugendarbeit findet klassisch in Jugendfreizeitzentren und Jugendhäusern und -clubs und Häusern der Jugend ihren Ausgangspunkt. Von hier aus werden u.a. auch Konzepte mobiler-, aufsuchender, cliquenorientierter und akzeptierender sowie gemeinwesenorientierter Jugendarbeit²⁴ umgesetzt. Adressaten nehmen die niederschweligen (Prinzip der offenen Tür) Leistungen der offenen Jugendarbeit freiwillig und im Rahmen ihrer Freizeit einmalig, oder über längere Zeiträume hinweg wahr. Insofern sind die Angebote im Hinblick auf ihre Annahme durch Kinder- und Jugendliche abhängig von deren Beteiligung und Zustimmung. In Verbindung zum Angebot der Freizeitgestaltung bietet die offene Jugendarbeit Bildungs-, Erziehungs- und Beratungsangebote. Der Attraktivität dieser Angebote und ihre Annahme gelten als abhängig von der Interessenbekundung durch Kinder und Jugendliche. Ferner sollen die Angebote den Handlungsmaximen und Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe folgend emanzipatorisch und partizipativ ausgerichtet und von Selbstbestimmung geprägt sein. In der praktischen Umsetzung dieser Prinzipien bietet Jugendarbeit eine sozialpädagogische Antwort auf jugendkulturelle Besonderheiten durch die Eröffnung jugendspezifischer

²⁴ Konzepte dieser Art entsprechen speziell der Struktur- und Handlungsmaxime der Dezentralisierung im KJHG/SGB VIII (vgl. Gliederungspunkt 2.4.1).

Lebensräume (innerhalb und außerhalb von Jugendfreizeiteinrichtungen / Jugendclubs usw.). Informelle Bildung²⁵ unter Selbstorganisation und Selbsterziehung auf dem Weg der Identitätsfindung auch außerhalb von Familie und Schule kann hierbei u.a. durch Angebote der Freizeitgestaltung²⁶ ermöglicht werden. Diese werden in der Jugendarbeit einerseits im Rahmen der Unterstützung durch eine oder mehrere Fachkräfte, die über die Eröffnung der Räume hinaus Mitbestimmung und Mitgestaltung unter pädagogischer Anleitung und Reflektion sowie unter Gruppenorientierung ermöglicht (vgl. Horcher 2014, S. 329-332; Deinet, Nörber, Sturzenhecker 2002, S. 693-697, 704-708).

Andererseits wird im Rahmen der Jugendverbandsarbeit²⁷ Jugendarbeit durch die Förderung verbandsspezifischer und wertgebender Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen geleistet. Diese zweite Form der Jugendarbeit findet im § 12 KJHG/SGB VIII ihre rechtliche Grundlage. Kinder und Jugendliche übernehmen im Rahmen der Jugendverbandsarbeit eigenständig und selbstverwaltet sowie eigenverantwortlich Aufgaben und Verantwortungen zu unterschiedlichen Schwerpunktbereichen, die meist im Kontext der Ausrichtung des jeweiligen Jugendverbandes stehen. Ferner werden „[...] durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse [...] Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten“ (§ 12 Abs. 2 KJHG/SGB VIII). Die Teilnahme an Angeboten der verbandlichen Jugendarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe kann an eine Mitgliedschaft im jeweiligen Jugendverband gebunden sein. Hierin besteht ein maßgeblicher Unterschied zur offenen Jugendarbeit. Die Bildungsinhalte der Jugendverbandsarbeit werden darüber hinaus nicht dem informellen, sondern dem non- formalen Bildungsbereich²⁸ zugeordnet (vgl. Rätz, Schröer, Wolff 2014, S. 105-106; Deinet, Nörber, Sturzenhecker 2002, S. 697-704).

²⁵ Meint das Selbstlernen welches in der Regel von den individuellen Interessen der Lernenden geleitet wird und implizit, ungeplant, beiläufig und größtenteils unbeabsichtigt in den unmittelbaren Handlungen des Lebens (bspw. Alltag, Arbeit, Freizeit) stattfindet (vgl. Rätz, Schröer, Wolff 2014, S. 115).

²⁶ Schwerpunkte informeller Jugendbildung liegen außerschulisch in den Bereichen der allgemeinen-, politischen-, sozialen-, gesundheitlichen-, kulturellen-, naturkundlichen- und technischen Bildung, in Sport, Spiel und Geselligkeit, in der arbeitswelt-, schul-, und familienbezogenen Jugendarbeit, der internationalen Jugendarbeit, der Kinder und Jugendberater und der Jugendberater (vgl. § 11 Abs. 3 KJHG/SGB VIII).

²⁷ Unterschieden werden: konfessionelle Verbände (bspw. Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend AEJ), humanitär helfende Verbände (Deutsche Lebensrettungsgesellschaft DLRG- Jugend), gewerkschaftliche und politische Verbände (Die Falken), natur- und ökologisch orientierte Verbände (BUND-Jugend), Pfadfinderverbände.

²⁸ Meint Formen organisierter Bildung und Erziehung die freiwillig sind und Angebotscharakter haben (vgl. Bundesjugendkuratorium 2001 in Rätz, Schröer, Wolff 2014, S. 116).

Jugendsozialarbeit

Die rechtliche Grundlage der Jugendsozialarbeit bildet der § 13 KJHG/SGB VIII. „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung²⁹ oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen³⁰ in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration fördern“ (§ 13 Abs. 1 KJHG/SGB VIII). Somit richtet sich Jugendsozialarbeit im Unterschied zur Jugendarbeit nicht an alle Kinder und Jugendliche. Einzig die Leistung nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 KJHG/SGB VIII, wobei jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit während schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen Unterkunft in sozialpädagogischen Wohnformen angeboten werden kann, stellt hiervon eine Ausnahme dar. Die Gesetzesgrundlage legt hier keine Bestimmungen zur Zielgruppe dieser Leistung der Kinder- und Jugendhilfe vor. Folglich kann jeder junge Mensch Adressat dieser Leistung werden.

Vor dem Hintergrund ihres Auftrages erfolgt die Erbringung von Leistungen der Jugendsozialarbeit in unterschiedlichen praktischen Handlungsfeldern. Verortet sind diese einerseits in der Schule in Form von Schulsozialarbeit. Diese kann den Schulbesuch sozialpädagogisch unterstützen oder auch alternative Schulbesuchsgestaltung ermöglichen. Darüber hinaus sind Fachkräfte im Rahmen der Jugendsozialarbeit an der Schnittstelle zwischen Schule und Beruf tätig, indem sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sozialpädagogisch unterstützen (vgl. Rätz, Schröer, Wolff 2014, S. 109).

Andererseits sind Fachkräfte an der Schnittstelle zwischen Schule und Beruf tätig. Hierbei ist die Jugendberufshilfe als größtes Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit relevant. Sie kann u.a. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Benachteiligtenförderung durch außerbetriebliche Ausbildung, ausbildungsbegleitende Hilfen sowie Integrationsmaßnahmen in Beschäftigung umfassen. Darüber hinaus werden auch Migrationshilfen für Spätaussiedler mit bspw. Sprachkurs- und Freizeitangeboten, die die schulische oder berufliche Integration befördern sollen, angeboten (vgl. Fülbier 2002, S. 763-764). Ein weiteres Handlungsfeld stellt die aufsuchende Jugendsozialarbeit dar, die ähnliche Konzepte integriert, wie sie vorangegangen bei der

²⁹ Alle Faktoren, die gesellschaftlich gleichberechtigte Teilhabe an Gesellschaft reduzieren, bspw. Armut, problematische Familienverhältnisse, Straffälligkeit, unzureichende Sprachkenntnisse, Stigmatisierung, Geschlechterstereotypen (vgl. Horcher 2014, S.332).

³⁰ In Form von bspw. Verhaltensauffälligkeiten, Lernbeeinträchtigung, Devianz und Delinquenz, Drogenkonsum und -abhängigkeit, Verschuldung oder seelische Behinderung (vgl. Rätz, Schröer, Wolff 2014, S.109).

Jugendarbeit dargestellt wurden. Allerdings zielen diese hier auf die berufliche oder schulische Integration von Kindern und Jugendlichen, die mit den anderen Angeboten der Jugendsozialarbeit nicht oder nur schlecht erreicht werden können. Außerdem stellt die geschlechtsspezifische Jugendsozialarbeit ein weiteres Handlungsfeld dar. Hierbei wird die Leistungserbringung unter Integration geschlechtsspezifischer Handlungskonzepte der Mädchen- und Jungen spezifischen Sozialarbeit angestrebt (vgl. Fülber 2002, S. 767).

Allerdings können die Leistungen der Jugendberufshilfe nur dann durch die Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden, wenn selbige nicht durch andere Träger und Organisationen sichergestellt werden. Sie gelten somit nur als subsidiär gegenüber anderen Maßnahmen³¹ unterschiedlicher Finanzierungsträger. In diesem Zusammenhang normiert § 13 Abs. 4 die Forderung zur Abstimmung aller Maßnahmen und Projekte der Jugendsozialarbeit mit denen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung und den Trägern von Beschäftigungsangeboten.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist klar vom gesetzlichen- und vom strukturellen Kinder- und Jugendschutz abzugrenzen. Als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe ist er im § 14 KJHG/SGB VIII geregelt und zielt darauf ab, junge Menschen zum Schutz vor gefährdenden Einflüssen zu Kritikfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit und zur Verantwortungsübernahme zu befähigen. In diesem Zusammenhang sollen auch Eltern und andere Erziehungsberechtigte befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (vgl. § 14 KJHG/SGB VIII). In der Ausführung dieser gesetzlichen Grundlage werden Information, Beratung und Aufklärung sowie Fortbildung vor allem zu den Themenschwerpunkten Sucht- und Suchtprävention, Gewalt und Aggression, Missbrauch, Medienkonsum, Sekten, Kinder- und Jugendarbeitsschutz angeboten. Zu den Orten, an denen diese Leistungen angeboten werden, sind Kinder- und Jugendtelefone, Familienbildungszentren und Kinder- und Jugendzentren zu zählen (vgl. Rätz, Schröder, Wolff 2014, S. 79-80).

³¹ Bspw. Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit basierend auf den gesetzlichen Bestimmungen des SGB III.

Förderung der Erziehung in der Familie

Die Adressaten der Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte sowie Kinder und Jugendliche. Ihnen sollen Angebote der Familienbildung gemacht werden, die auf ihre Bedürfnisse, Interessen und Erfahrungen Bezug nehmen. Darüber hinaus sollen sie Familien zur besseren Mitarbeit in Erziehungseinrichtung, zur Selbst- und Nachbarschaftshilfe befähigen. Junge Menschen sollen darüber hinaus auf das Zusammenleben mit Kindern, auf Partnerschaft und Ehe vorbereitet werden (vgl. §16 Abs. 1 KJHG/SGB VIII). Die praktische Erbringung der Leistungen ist von der Umsetzung verschiedener Programme mit unterschiedlichen thematischen Ausrichtungen gekennzeichnet. Diese können bspw. den Familienzyklus mit seinen Übergängen, die allgemeinen Familienfunktionen wie Erziehung, Beziehungsarbeit, Haushaltsführung sowie die familiäre Freizeitgestaltung fokussieren oder aber auch hin auf besondere Lebenssituationen wie Leben in Pflege-, Stief- oder Ein- Elternfamilien oder besondere Familienbelastungen (schwere Erkrankung, Behinderung, Arbeitslosigkeit) ausgerichtet sein (Horcher 2014, S. 341). Solche und andere Programme werden klassisch in Familienbildungsstätten mit Komm- Struktur erbracht. Modernere Konzepte geben diese Komm- Struktur auf und sind, um einen besseren Zugang zu den Adressaten finden zu können, in Kindertageseinrichtungen, Stadtteilzentren, Begegnungsstätten, Mütterzentren und Erziehungsberatungsstellen integriert. Sie werden darüber hinaus auch von Krankenkassen oder anderen Einrichtungen vorgehalten (vgl. Rätz, Schröer, Wolff 2014, S. 133).

Leistungsbereich 3 und 4

Nach der Betrachtung der präventiven Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden folgend die Leistungen des dritten und vierten Leistungsbereiches der KJHG/SGB VIII dargestellt. Die Leistungen beider Bereiche werden als Pflichtaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe bezeichnet, da im Unterschied zu den vorangegangenen dargestellten Leistungen ein individueller Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht (vgl. Rätz, Schröer, Wolff 2014, S. 76-77). Der dritte Leistungsbereich umfasst die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege. Diese Leistungen sind in den §§ 22-26 KJHG/SGB VIII geregelt und werden folgend zusammengefasst unter der Überschrift Kindertagesbetreuung dargestellt. Der vierte Leistungsbereich enthält die rechtliche Grundlage von Leistungen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie die Hilfe für junge Volljährige. Diese sind in den §§ 27-41 geregelt und werden zusammengefasst unter der Zwischenüberschrift Erziehungshilfen näher betrachtet.

Kindertagesbetreuung

Unter Tageseinrichtungen werden Kinderkrippen³², Kindertageseinrichtungen (Kitas) oder Kindergärten³³ sowie Kinderhorte³⁴ verstanden. Diese gelten nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 KJHG/SGB VIII als Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten. Alternativ hierzu können, dem Gesetzestext weiter folgend, Kinder im Rahmen der Kindertagespflege von geeigneten Tagespflegepersonen in deren Haushalt oder im Haushalt ihrer Personensorgeberechtigten betreut werden. Landesrechtliche Regelungen bestimmen die genauere Ausführung der Kindertagespflege und ihre Abgrenzung gegenüber der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (vgl. Horcher 2014, S. 327).

Im Rahmen der Kindertagesbetreuung sollen Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam in altersgemischten Gruppen betreut werden. Die Kindertagesbetreuung soll sich organisatorisch und pädagogisch an den Bedürfnissen der betreuten Kinder und ihren Familien orientieren (vgl. § 22a Abs. 3 KJHG/SGB VIII).

Ziel der Erbringung von Dienstleistungen der Kindertagesbetreuung ist es, Kinder in ihrer Entwicklung hin zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern. Durch die Förderung in den benannten Betreuungsformen soll die Vereinbarkeit von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten unterstützt und befördert werden. Hierbei soll die Bildung sowie die Erziehung in der Familie ergänzt und unterstützt werden (vgl. § 22 Abs. 2 KJHG/SGB VIII). Die Förderung in Kindertagesbetreuung soll sich:

„[...] am jeweiligen Alters- und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren [...] und [...] seine ethnische Herkunft berücksichtigen“ (§ 22 Abs. 3 KJHG/SGB VIII).

Hierbei umfasst sie Leistungen der Erziehung, Bildung und Betreuung, welche Regeln und Werte vermitteln sollen und sich auf die soziale- sowie emotionale- und gleichfalls auf die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder beziehen. Die Erziehungsberechtigten sind nach Maßgabe des § 22a Abs. 2 KJHG/SGB VIII an allen hierbei zu treffenden Entscheidungen zu beteiligen.

³² Betreut werden Kindern im Alter von wenigen Wochen bis zu drei Jahren entlang den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 und 2 KJHG/SGB VIII.

³³ Betreut werden Kindern mit Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 KJHG/SGB VIII.

³⁴ Betreut werden Kinder bis zum Alter von 14 Jahren vor und nach den Unterrichtsstunden nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 KJHG/SGB VIII.

Die Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrages der Kindertagesbetreuung bildet laut § 22a Abs. 1 KJHG/SGB VIII u.a. der Einsatz und die Entwicklung einer pädagogischen Konzeption, nach denen die jeweilige Einrichtung der Kindertagesbetreuung arbeiten soll. Die Arbeit der Kindertageseinrichtungen ist hierbei von unterschiedlichen pädagogischen und weltanschaulichen Orientierungen gekennzeichnet. Es existieren Einrichtungen mit konfessioneller oder säkularer Ausrichtung. Darüber hinaus integrieren Einrichtungen auch konkrete pädagogische Konzepte oder fachtheoretische Ansätze. Beispielhaft für pädagogische Konzepte in der Kindertagesbetreuung gelten u.a. das pädagogische Arbeiten nach Friedrich Fröbel, die Montessori- Pädagogik sowie die Reggio- Pädagogik. Antiautoritäre Erziehungskonzepte oder der Situationsansatz nach Jürgen Zimmer können beispielhaft für fachtheoretische Ansätze stehen, die mehr oder weniger Eingang in das konkrete praktische Arbeiten in der Kindertagesbetreuung finden können (vgl. Rätz, Schröer, Wolf 2014, S. 90 sowie vertiefend zu den einzelnen Ansätzen: Jaletzke 2002, S. 613-627).

Erziehungshilfen

Hilfen zur Erziehung werden in der Regel dann benötigt, wenn erzieherische Schwierigkeiten groß sind. Exemplarisch hierfür stehen Situationen, in denen sich Eltern mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert fühlen und Hilfe suchen, Kindergarten oder Schule das Verhalten eines Kindes als besonders auffällig einschätzen, Minderjährige auffallen, da sie von Gewalterfahrungen oder Vernachlässigungen im Elternhaus berichten bzw. äußerliche Anzeichen hierfür zeigen (vgl. Krause, Peters 2014, S. 15). Um in solchen Fällen Schutz vor Gefahr, Unterstützung zur Abwendung von Überforderung sowie Hilfe und Bildung zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien bereitzustellen, existieren intensive Beratungs-, Betreuungs- und Hilfearrangements. Die Hilfen zur Erziehung sind ihrem Grunde nach ausgehend vom Inhalt des § 27 KJHG/SGB VIII geregelt. Hiernach haben Personensorgeberechtigte Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn „eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 KJHG/SGB VIII). Entlang des § 27 Abs. 2 KJHG/SGB VIII wird der Rechtsanspruch auf eine Erziehungshilfe mit dem jeweiligen erzieherischen Bedarf der Familie begründet. Kinder und Jugendliche haben demnach keinen eigenständigen Anspruch auf Leistungen der Erziehungshilfe nach § 27 KJHG/SGB VIII. Um eine Erziehungshilfe in Anspruch nehmen zu können, müssen Personensorgeberechtigte einen Antrag beim öffentlichen Träger stellen. Dieser wird im Hinblick auf die Leistungsvoraussetzungen und den erzieherischen Bedarf geprüft. Der erzieherische Bedarf wird darüber hinaus sozialpädagogisch begründet.

Anders ist dies bei den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a KJHG/SGB VIII, die den Erziehungshilfen zugeordnet sind (vgl. Wiesner 2001, S. 338). Seelische Behinderung stellt laut § 35a Abs. 1a eine Abweichung der seelischen Gesundheit dar, die von einem Arzt oder Therapeuten nach Maßgabe des § 35a Abs. 1a Punkt 1-3 per Stellungnahme bestätigt werden muss, um einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, nach Antrag zu begründen. Eingliederungshilfen sollen den Bestimmungen des § 35a Abs. 3 folgend Aufgaben erfüllen und Leistungen erbringen die im § 53 Abs. 3 und 4 SGB XII sowie den §§ 54-57 SGB XII aufgeführt sind.

Die Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 KJHG/SGB VIII sind aus gesetzessystematischer Sicht ebenfalls von den Hilfen zur Erziehung abgegrenzt. Die Abgrenzung begründet sich hierbei durch das Lebensalter. Adressaten dieser Hilfeleistungen sind junge Volljährige³⁵, die aus rechtlicher Sicht für ihre Lebensführung ab Vollendung des 18. Lebensjahres selbst verantwortlich sind. Eine Hilfe zur Erziehung als Leistung zur Unterstützung der elterlichen Erziehungsverantwortung kommt ab diesem Zeitpunkt somit nicht mehr in Betracht. I.d.R. stellen die Hilfen für junge Volljährige jedoch eine entwicklungsbedingte Verlängerung zuvor geleisteter Hilfen zur Erziehung dar (vgl. Wiesner 2001, S. 339). Hilfen für junge Volljährige sollen nach Antragstellung selbige entlang ihrer individuellen Situation solange in ihrer Entwicklung hin zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung unterstützen, wie es notwendig ist, i.d.R. jedoch bis auf in begründeten Einzelfällen nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (vgl. § 41 KJHG/SGB VIII).

Den Eingliederungshilfen sowie den Hilfen für junge Volljährige ist gemeinsam, dass auf diese Leistungen ein Rechtsanspruch besteht, der direkt von Kindern bzw. Jugendlichen geltend gemacht werden kann. Den Leistungen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie den Hilfen für junge Volljährigen (zusammengefasst folgend als Erziehungshilfe bezeichnet) ist gemeinsam, dass wenn nach einem Antrag ein Anspruch auf eine Erziehungshilfe besteht, dieser beim öffentlichen Träger ein Verwaltungsverfahren nach § 36 KJHG/SGB VIII auslöst (vgl. Rätz, Schröder, Wolff 2014, S. 82). Dieses wird als Hilfeplanverfahren bezeichnet. Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens wird einerseits ausgehend vom erzieherischen und / oder therapeutischen Bedarf durch das Zusammenwirken mehrere Fachkräfte entschieden, welche Erziehungshilfeleistung³⁶ im Einzelfall als geeignet und notwendig erscheint

³⁵ Gemäß § 7 KJHG/SGB VIII gilt als junger Volljähriger wer 18, aber noch keine 27 Jahre ist.

³⁶ Erziehungshilfen werden entlang des § 27 Abs. 2 insbesondere nach Maßgabe der §§ 28-35 KJHG/SGB VIII gewährt, wobei die Verwendung der Formulierung >insbesondere< auf die Möglichkeit der Flexibilisierung von Hilfeangeboten verweist. Das Leistungsangebot nach den §§ 28-35 KJHG/SGB VIII ist

(vgl. § 27 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 2). Die Erziehungshilfeleistungen unterscheiden sich ihrer organisatorisch- strukturellen Form nach in ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfen.

Stationäre Erziehungshilfen sind dadurch gekennzeichnet, dass ihre Adressaten über Tag und Nacht in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe leben und betreut werden. Sie gelten als familienersetzende Hilfen. Hierzu gehören die Vollzeitpflege, die Heimerziehung / eine sonstige betreute Wohnform sowie die intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfe. Teilstationäre Hilfen zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Adressaten regelmäßig täglich (meist am Nachmittag) in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, am Abend jedoch wieder nach Hause zurückkehren. Sie gelten als familienergänzende Hilfen. Hierzu gehört die Tagesgruppe als Erziehungshilfeleistung. Ambulante Erziehungshilfeleistungen werden einerseits direkt im Lebensumfeld der jeweiligen Adressaten erbracht. In diesem Falle gelten sie als ambulante Erziehungshilfen mit Geh-Struktur. Die Fachkraft sucht hierbei die Adressaten der Hilfe in ihrem Lebensumfeld auf. Andererseits können ambulante Hilfen auch in Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe geleistet werden. Kommen die Adressaten zeitweise in eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, um ambulante Leistungen vollständig oder teilweise in Anspruch zu nehmen, so gelten diese (Teil-) Leistungen als Leistungen mit Komm- Struktur. Ambulante Erziehungshilfeleistungen gelten als familienunterstützende Hilfen. Hierzu gehören die Erziehungsberatung, die sozialpädagogische Familienhilfe, die soziale Gruppenarbeit sowie die Erziehungsbeistandschaft (vgl. Rätz, Schröer, Wolff 2014, S. 142 in Verbindung mit Jordan, Maykus, Stuckstätte 2012, S. 190).

Entlang des § 36 Abs. 1 und 2 wird anschließend die geeignete und notwendige Hilfe aus den genannten Erziehungshilfeleistungen des KJHG/SGB VIII oder darüber hinaus im Rahmen des Hilfeplanverfahrens, hinsichtlich ihres Verlaufes und ihrer möglichen Folgen gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen sowie den Personensorgeberechtigten (im Falle einer Erziehungshilfe auf der Grundlage des § 35a KJHG/SGB VIII unter Einbezug des Gutachtens eines Arztes oder Therapeuten der Kinder- und Jugendpsychiatrie besprochen), besprochen, angepasst³⁷ und dokumentiert (vgl. § 36 Abs. 1 und 2). Während des Zeitraumes der Erbringung einer Erziehungshilfe soll selbige im Rahmen des Hilfeplanverfahrens regelmäßig ob ihrer weiterführenden Geeignetheit und Notwendigkeit überprüft werden. Folglich stellt das Hilfeplanverfahren

folglich nicht als abgeschlossen zu betrachten. Dies kann neben der Flexibilisierung auch die Entwicklung neuer Hilfeformen begünstigen (vgl. Wiesner 2001, S. 338).

³⁷ Die gemeinsame Anpassung bezieht sich hierbei auch auf die Umsetzung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen nach § 8 KJHG/SGB VIII sowie auf das Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 KJHG/SGB VIII.

einen zentralen, sich zeitlich während des Verlaufes einer Erziehungshilfeleistung wiederholenden Ebene der Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Träger (bei Erbringung der Leistungen durch einen freien Träger) mit den freien Trägern und mit den Adressaten der Hilfeleistungen dar.

Im Folgenden werden die einzelnen ambulanten- teilstationären- sowie stationären Angebotsformen als Orte der Erbringung von Leistungen der Erziehungshilfe (folgend als Setting bezeichnet) charakterisiert.

Das im Gesetz zuvorderst aufgeführte ambulante Setting stellt die **Erziehungsberatung** gemäß § 28 KJHG/SGB VIII dar. Unter der maßgeblichen Zielorientierung des § 27 KJHG/SGB VIII soll hierbei durch methodisch vielfältige³⁸ Beratung Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten bei der Klärung und Bewältigung familienbezogener sowie individueller Probleme und den ihnen zugrunde liegenden Faktoren sowie bei der Lösung von Erziehungsfragen und im Falle von Trennung und Scheidung Unterstützung zu teil werden (vgl. § 28 KJHG/SGB VIII). Die Beratung erfolgt i.d.R. in Erziehungsberatungsstellen durch Fachkräfte, welche i.d.R. Sozialpädagogen und Psychologen sowie Ärzte sein können. Diese leisten informatorische Beratung ebenso wie intensive Beratungsgespräche und diagnostische Klärungen als mögliche Vorstufe einer Psychotherapie im Rahmen unterschiedlicher Beratungsformen. Beratungsformen können bspw. die Eltern- und Kinderberatung, spezielle Formen der Kindertherapie, Familiengespräche und Gruppenarbeit sein. Gründe für die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung sind bspw. emotionale Probleme, soziale Verhaltensauffälligkeiten, Probleme im Schul- oder Leistungsbereich, Schwierigkeiten in der familialen Interaktion und psychosomatische Auffälligkeiten (vgl. u.a. Menne 1994 in Hundsalz 2001, S. 506). Zur Unterstützung der Bewältigung genannter Problemlagen durch Beratung sollen im Rahmen der Erziehungsberatung Fachkräfte unterschiedlicher Fachrichtungen unter der Verwendung unterschiedlicher Methoden zusammenarbeiten (vgl. § 28 Abs 1 Satz 2).

Ein weiteres ambulantes Setting der Erziehungshilfe stellt die **Soziale Gruppenarbeit** nach § 29 KJHG/SGB VIII dar.

„Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern“ (§29 KJHG/SGB VIII).

³⁸ Bspw. analytische therapeutische Methoden wie Gesprächspsycho-, Verhaltens- und Familientherapie (vgl. Hundsalz 2001, S. 506).

Demnach richtet sich soziale Gruppenarbeit i.d.R. an Kinder im schulfähigen Alter bis 14 Jahre sowie an Jugendliche. Sie wird auch als Übungs- oder Erfahrungskurs bezeichnet und kann, abhängig von ihrer Konzeption zeitlich befristet in Form eines Kurses, oder in fortlaufenden Gruppen, die i.d.R. auf ein bis zwei Jahre Dauer ausgelegt sind, stattfinden. Die Leistung der Sozialen Gruppenarbeit bezieht sich auf das soziale Lernen in der Gruppe, wobei Prozesse der Selbsthilfe und Selbstbildung im Sinne einer Peer-Education durch Fachkräfte initiiert und unterstützt werden. Dies kann im Rahmen der Umsetzung von Gruppengesprächen, -erlebnissen und Einzelgesprächen geschehen. Hierdurch sollen speziell Krisen in der Entwicklung der Adressaten Sozialer Gruppenarbeit überwunden werden. Solche Krisen sind meist gekennzeichnet durch Verhaltensprobleme und abweichendes Verhalten in Situationen, in denen normenkonformes Verhalten erwartet wird. Die Teilnahme an den Angeboten Sozialer Gruppenarbeit erfolgt i.d.R. freiwillig und geht davon aus, dass durch die Vermittlung positiver Erlebnisse Verhaltensänderungen bei den Adressaten der Leistung eintreten. Einzig in Verbindung zum Jugendgerichtsgesetz (JGG) besteht die Möglichkeit, entlang des § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG Soziale Gruppenarbeit als Erziehungsmaßregel verpflichtend durch einen Richter im Kontext einer Verurteilung nach JGG anzuordnen. Orte der Umsetzung / Erbringung Sozialer Gruppenarbeit sind bspw. Jugendhilfeeinrichtungen, -stationen, Schulen und Orte offener Jugendarbeit (vgl. zu diesem Abschnitt: Fendrich, Pothmann, Tabel 2014, S. 62; Jordan, Maykus, Stuckstätte 2012, S. 201-202; Macsenaere, Esser 2012, S. 132).

Die ambulante Leistung **Erziehungsbeistandschaft** bietet in Abgrenzung zur Sozialen Gruppenarbeit Unterstützung bei Entwicklungsproblemen durch eine Fachkraft, die direkt als Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer fungiert. Rechtliche Grundlage bildet der § 30 KJHG/SGB VIII, nachdem weiter folgend das soziale Umfeld der Adressaten einbezogen und unter Erhaltung des Lebensbezuges zur Familie deren Verselbstständigung befördert werden soll (vgl. § 30 KJHG/SGB VIII). Jordan, Maykus und Stuckstätte folgern jedoch, dass trotz Verpflichtung zum Einbezug des sozialen Umfeldes, die Leistung stärker die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen fokussiere. Die Unterstützung beziehe sich überwiegend auf Probleme des Kindes / des Jugendlichen zwischen sich und seinen Eltern oder Geschwistern, schulische Probleme und Probleme in anderen Bezügen wie bspw. dem Freundeskreis oder bei der Verselbstständigung (vgl. ebenda 2012, S. 203-204). Die Betreuung in Form der Erziehungsbeistandschaft erfolgt i.d.R. über einen Zeitraum von ein bis drei Jahren und wird in der Praxis in regelmäßigen Treffen zwischen dem Kind / Jugendlichen und einer Fachkraft geleistet. Vor dem Hintergrund des Ziels der Unterstützung bei Entwicklungsproblemen finden diese

Treffen überwiegend in Form von Beratungsgesprächen, in die auch andere Personen einbezogen werden können, statt. Auch Freizeitaktivitäten gehören zum Leistungsumfang, wobei diese oft auch im Rahmen von Gruppenaktivitäten durchgeführt werden. In solchen Fällen kann die Erziehungsbeistandschaft in direkter Verbindung zur Sozialen Gruppenarbeit stehen und ihre Leistungen mit denen der Sozialen Gruppenarbeit verbinden. Ferner ist die Anordnung zur Inanspruchnahme einer Erziehungsbeistandschaft nach § 12 Jugendgerichtsgesetz (JGG) nach einer Verurteilung eines Jugendlichen durch einen Richter möglich. In diesem Zusammenhang fungiert die Fachkraft als Betreuungshelfer (vgl. Macsenaere, Esser 2012, S. 131).

Im Gegensatz zur Erziehungsbeistandschaft ist die sozialpädagogische **Familienhilfe** als ambulante Leistung der Erziehungshilfe nach § 31 KJHG/SGB VIII nicht primär an Kindern und Jugendlichen als Einzelpersonen ausgerichtet. Vielmehr soll Familienhilfe „[...] durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben [...]“ (§ 31 KJHG/SGB VIII). Familienhilfe richtet sich folglich an die ganze Familie. Diese wird durch eine Fachkraft zumeist innerhalb des Haushalts der jeweiligen Familie geleistet und findet i.d.R. regelmäßig über einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren statt. Darüber wird die Hilfe auch im direkten Umfeld der Familie erbracht. Pädagogische und alltagspraktische Hilfe soll lebensweltorientiert die Fähigkeiten zur gelingenden Alltagsbewältigung der Familien durch beratende Gespräche, modellhaftes Handeln, und praktische Hilfe unterstützen. Durch Familienhilfe soll somit die Überwindung von Alltagsproblemen (bspw. Haushaltsführung und Versorgung der Kinder, Kontakte zu Behörden und anderen Institutionen wie Schule und Ärzten), Krisen (bspw. Arbeitslosigkeit, Sucht, Verschuldung, Ehekonflikte,) und familiären Konflikten (Erziehungsschwierigkeiten, physische und psychische Gewalt, Generationenprobleme) durch die Stärkung der Selbsthilfekompetenzen der Familie nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe und in diesem Zusammenhang auch durch die Verbesserung der Beziehung zwischen den Familien und ihrem sozialen Umfeld angestrebt werden (vgl. zusammengefasst aus: Rätz, Schröder, Wolff 2014, S. 143-146; Jordan, Maykus, Stuckstätte 2012, S. 209; Macsenaere, Esser 2012, S. 124-130).

Die **Individuelle Sozialpädagogische Einzelbetreuung** richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die einer intensiven sozialpädagogischen Unterstützung in Form von Einzelbetreuung durch eine Fachkraft bedürfen. Allgemeine Intention ist hierbei, die soziale Integration und selbstständige Lebensführung der Adressaten zu fördern. Über einen längeren Zeitraum soll Hilfe in dieser Form orientiert an den Bedürfnissen der

Adressaten geleistet werden (vgl. § 35 KJHG/SGB VIII). In der Praxis wird sie meist bei Problemlagen wie Delinquenz, Drogenmissbrauch, Schulverweigerung, Trebegang, Missbrauchs-erfahrungen oder Prostitution in Anspruch genommen. Ziele in diesem Zusammenhang werden gemeinsam mit den Adressaten erarbeitet und anschließend vereinbart. Dabei soll auch festgehalten werden, wie die Fachkraft den Jugendlichen bei der Erreichung seiner Ziele unterstützen kann. Ziele können bspw. die Fortsetzung des Schulbesuchs, die Tilgung von Schulden, ein Umzug in eine eigene oder neue Wohnung und die gelingende Haushaltsführung, Behördengänge, Ausbildungsplatz- oder Jobsuche der Adressaten sein. Erbracht werden intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfen i.d.R. im Lebensumfeld der Adressaten und nur selten in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Ferner werden auch erlebnispädagogische Maßnahmen im In- und Ausland wie bspw. Bergtouren, Wanderungen oder Bootstouren mit einzelnen Adressaten oder in Gruppen durchgeführt, die über die Vermittlung von Naturerlebnissen vorrangig körper- sowie gefühlsbezogene Erfahrungen vermitteln sollen. Die Erfahrung von Selbstwirksamkeit kann in diesem Zusammenhang die Persönlichkeitsentwicklung befördern. Werden diese Maßnahmen in Gruppen durchgeführt, kann zusätzlich die Beziehungsfähigkeit der Adressaten Stärkung erfahren. Werden die Leistungen in diesem Zusammenhang im Ausland erbracht, so wird auf gute Erfolgsquoten und auf die besondere Bedeutung des nötigen Transfers der gemachten Erfahrungen in den Alltag der Adressaten im Inland verwiesen. Ferner wird angemerkt, dass intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung oft in Verbindung mit einer Eingliederungshilfe nach § 35a KJHG/SGB VIII geleistet wird, da sich diese Hilfeform ob ihrer Flexibilität und Methodenvielfalt in Verbindung zur Eingliederungshilfe besonders eignen kann. Ferner wird diese Hilfeleistung auch in Verbindung zu stationären Erziehungshilfeleistungen umgesetzt (vgl. Rätz, Schröder, Wolff 2014, S. 151-153; Macsenaere, Esser 2012, S. 100-108).

Die **Tagesgruppe** nach § 32 KJHG/SGB VIII ist das einzige teilstationäre Setting, welches innerhalb der Erziehungshilfeleistungen direkte Beschreibung findet. Die Leistungen der Tagesgruppe richten sich an Kinder oder Jugendliche und ihre Familien. Im Hinblick auf Kinder und Jugendliche soll die Erziehung in einer Tagesgruppe, ähnlich wie bei der Sozialen Gruppenarbeit, deren Entwicklung durch soziales Lernen in einer Gruppe fördern. Entlang des § 32 KJHG/SGB VIII erstreckt sich die Unterstützung der Entwicklung auch auf die Begleitung der schulischen Förderung. Ferner sollen die Eltern durch Elternarbeit unterstützt werden. Gemeinsam sollen die Leistungen einer Tagesgruppe den Verbleib des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie sichern. In diesem Punkt sind Tagesgruppen u.a. von ambulanten Settings der

Erziehungshilfe abzugrenzen, da sie an einem erhöhten sozialpädagogischen Bedarf in den jeweiligen Familien ansetzen, um den Verbleib der betreuten Kinder und Jugendlichen in der Familie und in ihrem sozialen Umfeld sichern zu können. Um vor diesem Hintergrund die Bewältigung von Problemen und Problemursachen zu ermöglichen, soll die Familie durch die Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Tagesgruppe in der Zeit nach der Schule bis zum Abend entlastet werden. Tagesgruppen bestehen i.d.R. aus geschlechtergemischten Gruppen von sechs bis zwölf Kindern oder Jugendlichen. Hierbei wird neben der gemeinsamen Essenszubereitung und dem Verzehr gemeinschaftliches Spiel angeboten. Angebote der Förderung im handwerklichen und musischen Bereich können ebenso zum Angebot in Tagesgruppen gehören. Darüber hinaus wird die Erledigung der Hausaufgaben unterstützt. Ferner kann auch die Bearbeitung von Schulängsten und Schulverweigerung erfolgen. Darüber hinaus werden Einzelförderungen (bspw. heilpädagogischer Art) angeboten. Durch eine Normalisierung des Alltags in eindeutigen Strukturen sollen Kinder und Jugendliche Sicherheit und Stabilität erfahren. Besonderes Charakteristikum der Tagesgruppe ist hierbei, dass sie mit dem Anspruch auftritt, explizite, intensive Betreuung und Förderung eines jeden einzelnen Kindes oder Jugendlichen mit den Vorteilen des sozialen Lernens in Gruppen zu verbinden. Im Zeitraum der Betreuung der Kinder oder Jugendlichen in der Tagesgruppe sollen durch die Zusammenarbeit der Fachkräfte der Tagesgruppe mit den Eltern im Rahmen intensiver Elternarbeit Veränderungen vor allem hinsichtlich der Förderung ihrer Erziehungskompetenz in Gang gesetzt werden. Dies geschieht i.d.R. durch Beratung im Rahmen von Hausbesuchen und Elternnachmittagen, durch gezielte Trainingskurse und im Rahmen von Freizeitaktivitäten wie Freizeitfahrten oder Festen.

Erbracht werden die Leistungen der Tagesgruppe einerseits in eigens dafür geschaffenen Einrichtungen bzw. Räumlichkeiten bspw. innerhalb von Jugendhilfestationen oder anderen Stammeinrichtungen (vgl. Rätz, Schröer, Wolff 2014, S. 147-148 in Verbindung mit Jordan, Maykus, Stuckstätte 2012, S. 209-211).

Die im Kontext der vorliegenden Arbeit relevante und im KJHG/SGB VIII aufgeführte stationäre Erziehungshilfeleistung ist die **Heimerziehung bzw. die Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform**. Zusammengefasst sind sie im § 34 KJHG/SGB VIII geregelt. In Abgrenzung zur Tagesgruppe wird bei dieser Erziehungshilfeleistung die Unterbringung, Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform (folgend werden die

unterschiedlichen Formen³⁹ der Heimerziehung sowie der sonstigen betreuten Wohnformen zusammengefasst als Fremdunterbringung bezeichnet) vorgenommen. Im Rahmen der Fremdunterbringung soll durch die Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und ggf. therapeutischen Angeboten die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen befördert werden. Dies soll angepasst an den Entwicklungsstand sowie das Alter der Adressaten geschehen. Jugendliche sollen hinsichtlich der Ausbildung sowie Beschäftigung und der allgemeinen Lebensführung beraten werden. Darüber hinaus zielt Fremdunterbringung auf die Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie, was den Adressatenkreis der Hilfeleistung auf Angehörige der Familie erweitert. In diesem Zusammenhang soll entlang den Bestimmungen des § 37 Abs. 1 KJHG/SGB VIII auch die Beziehung der Kinder und Jugendlichen zu ihren Ursprungsfamilien im Rahmen der Fremdunterbringung gefördert werden.

Die gesetzliche Grundlage führt drei Richtungen / Perspektiven einer Fremdunterbringung auf. Sie soll entweder:

- „[...] 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten⁴⁰ oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten [...]“ (§ 34 Abs. 1 KJHG/SGB VIII).

Demzufolge kann Fremdunterbringung zeitlich befristet, aber auch auf Dauer angelegt sein. Wird Fremdunterbringung als geeignete und notwendige Erziehungshilfeleistung bestimmt, so geschieht dies i.d.R. auf Grundlage einer Einverständniserklärung der Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten zur Fremdunterbringung⁴¹ aufgrund ihrer kurzfristig oder dauerhaft fehlenden Fähigkeit zur Wahrnehmung von Erziehungsrechten und -pflichten (vgl. Art. 6 GG). Als Gründe für eine Fremdunterbringung gelten einerseits vielschichtige mögliche Problemkonstellationen innerhalb der Herkunftsfamilien. Hierzu können die dauerhafte oder vorübergehende Abwesenheit eines oder beider Elternteile aus unterschiedlichen Gründen, die Ablehnung oder das Scheitern der Elternschaft oder die Überforderung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten mit selbiger, alle Formen des Missbrauchs der Vernachlässigung oder Misshandlung, äußere Umstände

³⁹ Formen der Fremdunterbringung sind bspw. Wohngruppen eines Heims, heilpädagogisch-therapeutische Intensivstationen, Erziehungsstellen, betreute Jugendwohngruppen, Verselbstständigungsgruppen oder Notschlafstellen, Inobhutnahmestellen oder familiäre Bereitschaftsbetreuungsplätze (vgl. Rätz, Schröder, Wolff 2014, S. 171).

⁴⁰ Dies kann die Vorbereitung auf eine Unterbringung nach § 33 KJHG/SGB VIII in Vollzeitpflege meinen (vertiefend hierzu Biermann 2001, S. 598-631).

⁴¹ Nur in Ausnahmefällen erfolgt eine Herausnahme von Kindern und Jugendlichen gegen den Willen der Eltern. Hierzu muss das Familien bzw. Vormundschaftsgericht zu einem Verfahren nach § 1666 BGB angerufen werden.

wie Wohnungslosigkeit, seelische Behinderungen sowie massive Entwicklungsprobleme oder -gefährdungen mit stark abweichendem Verhalten der Kinder und Jugendlichen gezählt werden. Andererseits kann das Scheitern von Pflege- oder Adoptivverhältnissen zu Fremdunterbringungen führen (vgl. Jordan, Maykus, Stuckstätte 2012, S. 228-229). Darüber hinaus werden auch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die als Flüchtlinge gelten und die ohne elterliche Betreuung sind nach § 34 KJHG/SGB VIII fremduntergebracht. Fremdunterbringung gilt methodisch als gruppenpädagogische Setting, in dem jedes Kind/jeder Jugendliche i.d.R. über ein einzelnes Zimmer verfügt. Darüber hinaus steht ihm eine Küche und ein Gemeinschaftsraum sowie Sanitäreinrichtungen zur Verfügung. Alle Settings gelten als auf eine gelingende Alltagsbewältigung hin ausgelegt. Hierbei wird der Anspruch der Normalisierung des Alltages erhoben, welcher u.a. zum Ausgleich der künstlich angelegten Fremdunterbringungssettings fungieren soll. Um dem gesetzlichen Anspruch der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie in effektiver Weise entsprechen zu können, solange selbige ihren Wohnort innerhalb Deutschlands hat, sollten Leistungen der Fremdunterbringung stets wohnortnah erbracht werden. So kann u.a. eine dauerhafte Förderung der Beziehung zur Herkunftsfamilie und der Kontakt zu anderen Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden (vgl. hierzu Rätz, Schröder, Wolff 2014, S. 172-175).

2.4.4 Rechtliche Verpflichtungen zur Zusammenarbeit und Kooperation

Den bisherigen Ausführungen kann bezüglich rechtlicher Verpflichtungen zur Zusammenarbeit und Kooperation entnommen werden, dass alle beschriebenen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durch die Kooperation⁴² zwischen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und den Adressaten der einzelnen Leistungen gekennzeichnet sind.

Darüber hinaus kann der Darstellung der einzelnen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe entnommen werden, dass Fachkräfte der Jugendsozialarbeit zur Kooperation mit der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit und Trägern von Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen gesetzlich verpflichtet sind. Fachkräfte der Erziehungsberatung sind zur Kooperation mit Fachkräften anderer Fachrichtungen verpflichtet.

⁴² Der Begriff Kooperation wird folgend gleichbedeutend mit dem Begriff Zusammenarbeit verwendet. Kooperation wird „[...] als gewünschte Praxis einer organisierten und zielgerichteten Zusammenarbeit verstanden [...]“ (Matzner 2014, S. 193).

Im Rahmen der Erbringung von Leistungen der Sozialen Gruppenarbeit sowie der Erziehungshilfeleistung kann es aufgrund von Überschneidungen des KJHG/SGB VIII mit dem JGG zur Zusammenarbeit zwischen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und Fachkräften der Justiz und Polizei kommen.

Ferner ist den Ausführungen zu den Erziehungshilfeleistungen zu entnehmen, dass Fachkräfte der freien Träger im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 KJHG/SGB VIII zur zeitlich wiederkehrenden Kooperation mit Fachkräften des öffentlichen Trägers sowie den Adressaten der Hilfeleistung gesetzlich verpflichtet sind. Im Falle der Erbringung von Leistungen nach § 35a KJHG/SGB VIII sind sie darüber hinaus gesetzlich zur Kooperation mit Ärzten und Therapeuten verpflichtet.

Neben diesen existieren weiterführende gesetzliche Verpflichtungen die Kooperation in der Kinder- und Jugendhilfe normieren. Diese werden nachfolgend betrachtet.

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Träger und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe ist einerseits zu sagen, dass der örtlich zuständigen öffentliche Träger zu gewährleisten hat, dass die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung entlang den Bestimmungen des § 79a KJHG/SGB VIII unterliegt. Hierzu haben die öffentlichen Träger Grundsätze und Maßstäbe der Bewertung von Qualität und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung selbiger anzuwenden, regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Den Bestimmungen des § 79a KJHG/SGB VIII weiter folgend, hat dies im Hinblick auf die Gewährung und Erbringung von Leistungen und bei der Erfüllung der anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu erfolgen, darüber hinaus auch im Prozess der Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a KJHG/SGB VIII und im Hinblick auf die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie ihrem Schutz vor Gewalt in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ferner hat dies auch hinsichtlich der Kooperation mit anderen Institutionen zu erfolgen. Im Falle der Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durch einen freien Träger hat selbiger, Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach Maßgabe des § 78b KJHG/SGB VIII abzuschließen. Für den weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit ist es darüber hinaus von Bedeutung, darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen öffentlichem Träger und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe auch Vereinbarungen über die Durchführung kollegialer Beratungen unter den Fachkräften, die im Zuge der Leistungserbringung des KJHG/SGB VIII tätig werden, getroffen werden. Dies dient u.a. der Gewährleistung von

Qualität in der Leistungserbringung auf der Grundlage von verschiedenen Methoden der Fallarbeit und Supervision (vgl. Rätz, Schröder, Wolff 2014, S. 245-249).

Die Qualitätsentwicklung und deren Verankerung in Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gemäß § 79a KJHG/SGB VIII bilden neben der Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe und neben eventuell⁴³ abzuschließenden Leistungs- und Entgeltvereinbarungen entlang des § 78b KJHG/SGB VIII die Grundlage für die Übernahme entstehender finanzieller Aufwendungen⁴⁴ durch den öffentlichen Träger im Falle der Erbringung von Leistungen durch einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Neben der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern im Hinblick auf Qualitätsentwicklung und Finanzierung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist der Kinder- und Jugendhilfeausschuss als gewählter, politischer Ausschuss für die Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe von besonderer Bedeutung. Entlang den Bestimmungen der §§ 70-71 KJHG/SGB VIII wird u.a. festgelegt, dass der Jugendhilfeausschuss für die politische und fachliche Steuerung der kommunalen Jugendhilfe zuständig ist. Er setzt sich zu 3/5 stimmberechtigten Mitgliedern aus den der im Rahmen der Kommunalwahlen gewählten Parteien bzw. Frauen und Männer, die über Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe verfügen sowie aus 2/5'eln stimmberechtigten Mitgliedern, die auf Vorschlag der anerkannten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe durch die 3/5 Vertreterschaft gewählt werden, zusammen. Darüber hinaus können beratende Mitglieder⁴⁵ vertreten sein (vgl. § 71 Abs. 1 KJHG/SGB VIII). Der Jugendhilfeausschuss verfügt über eigenes Beschlussrecht und ist der Verwaltung des öffentlichen Trägers vorgesetzt. Demnach ist er im Rahmen seines Beschlussrechtes dem öffentlichen Träger vorgesetzt und ihm gegenüber weisungsberechtigt. Eine Steuerung der Alltagsarbeit in der Verwaltung des Jugendamtes ist auf Grundlage der Beschlusskraft des Jugendhilfeausschusses möglich. Beschlüsse können getroffen werden u.a. über die Schwerpunktesetzung der Kinder- und Jugendhilfe sowie über die finanzielle Förderung von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe (finanzielle Mittel, Satzung, Beschlüsse). Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss soll sich darüber hinaus mit allen Themen und Fragen die die Kinder- und Jugendhilfe betreffen beschäftigen.

⁴³ Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sind bei der Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe die in § 78a Abs. 1 KJHG/SGB VIII aufgeführt werden abzuschließen.

⁴⁴ Grundlegend werden die Kosten die zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe durch die Erbringung von Leistungen entstehen durch die öffentliche Hand finanziert. Kostenträger ist hierbei die örtlich zuständige Kommune/kommunale Gebietskörperschaft (vgl. Arbeitsgruppe Kosten und Zuständigkeitsfragen).

⁴⁵ Bspw. Vertreter aus Schule, Kirchen, Ärzte, Richter, Leiter der Verwaltung des Jugendamtes (vgl. Jordan, Maykus, Stuckstätte 2012, S. 306).

Insbesondere die Konferenz zu aktuellen Lebens- und Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sowie das Einbringen von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gehören zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeausschusses. Eine weitere zentrale Aufgabe besteht darin, die Kinder- und Jugendhilfeplanung für die jeweilige Kommune zu erstellen. Die Kinder- und Jugendhilfeplanung ist im § 80 KJHG/SGB VIII geregelt und entlang des § 79 Abs. 2 KJHG/SGB VIII gesetzliche Pflichtaufgabe des öffentlichen Trägers im Rahmen dessen Gesamtverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe (Umsetzung der Aufgaben durch Leistungen). Eine Hauptaufgabe der öffentlichen Träger im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfeplanung besteht in der „[...] Entwicklung langfristiger, zukunftsbezogener Strategien zur Lösung der komplexen Aufgaben der Jugendhilfe“ (Jordan, Maykus, Stuckstätte 2012, S. 344). Im Zuge des Wandels der Lebenslagen und hinsichtlich der Forderungen zum Nachweis der Qualität und Wirkung⁴⁶ von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist selbige gefordert, ihre derzeitigen Konzepte zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Ferner ist die Ermittlung des Bestandes an Einrichtungen und Diensten, die Dienstleistungen nach dem KJHG/SGB VIII erbringen sowie die bedarfsgerechte Planung des Einsatzes der Dienstleistungen, wobei auch unvorhergesehene Bedarfe einbezogen werden sollen, Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfeplanung. Dies soll unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien, sowie unter deren Einbezug erfolgen. Auch wissenschaftliche Experten wie bspw. Ärzte, Pädagogen, Therapeuten, Vertreter von Gewerkschaften, Behörden- und Fachverwaltungen sowie Mitarbeiter von Schule und Ausbildungsstätten sollen in die Jugendhilfeplanung einbezogen werden. Ferner sind die freien Träger der Jugendhilfe in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen (vgl. § 80 Abs. 3 KJHG/SGB VIII).

Neben der Kinder- und Jugendhilfeplanung im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeausschusses ist die Bildung von Arbeitsgemeinschaften entlang des § 78 KJHG/SGB VIII im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Träger und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe von Bedeutung. Hiernach sollen die öffentlichen Träger die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen sich und den freien Trägern sowie mit Trägern geförderter Maßnahmen anstreben. Dies geschieht zum Zwecke der Hinwirkung auf die Abstimmung und Ergänzung der durch sie zu erbringenden Dienstleistungen. Dies kann einerseits entlang der durch den Jugendhilfeausschuss und insbesondere der Jugendhilfeplanung vereinbarten und geplanten fachpolitisch entschiedenen Richtung der Erbringung der Dienstleistungen

⁴⁶ Weiterführend hierzu siehe Merchel 2013, S. 30-33, 57-63.

erfolgen. Ferner soll dies jedoch entlang den Strukturprinzipien und Handlungsmaximen der Kinder- und Jugendhilfe geschehen. Andererseits besteht die Möglichkeit der umgekehrten Richtung der Einflussnahme, indem Vertreter aus den Arbeitsgemeinschaften auch im Kinder- und Jugendhilfeausschuss vertreten sind und Themen aus den Arbeitsgemeinschaften Eingang in die Kinder- und Jugendhilfeplanung finden (vgl. zu diesem Abschnitt sowie weiterführend zum Jugendhilfeausschuss sowie zur Jugendhilfeplanung Rätz, Schröder, Wolff 2014, S. 194-195, 199-203; Jordan, Maykus, Stuckstätte 2012, S. 306, 344-348).

Der § 81 KJHG/SGB VIII regelt als eigenständiger Paragraph die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen. Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Normierung ist der öffentliche Träger zur Kooperation „[...] mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt [...]“ (§ 81 KJHG/SGB VIII), verpflichtet. Insbesondere soll mit den Trägern der Sozialleistungen, die Leistungen nach den Büchern II, III, IV, V, VI und XII des Sozialgesetzbuches (SGB) erbringen, kooperiert werden. Darüber hinaus soll gemäß § 81 KJHG/SGB VIII mit den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften, den Justizvollzugsbehörden und der Polizei sowie dem Ordnungsamt, den Schulen und der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, den Trägern der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung, den Einrichtungen und Diensten des öffentlichen und des weiteren Gesundheitswesens, den Schwangerschafts- und Suchtberatungsstellen, mit den Diensten zum Schutz vor Gewalt in Beziehungen, sowie der Gewerbeaufsicht kooperiert werden

Ferner ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), welches im Artikel 1 des am 22. Dezember 2011 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG) integriert ist, im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe von besonderer Bedeutung. Der Gesetzesgrundlage folgend sollen werdende Mütter und Väter über das örtliche Leistungsangebot „zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden“ (§ 2 KKG). U.a. zu diesem Zweck normiert die Gesetzesgrundlage „die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren [...]“ (§ 1 Abs. 4 Satz 2). Im Zusammenhang zur Umsetzung sind entlang des § 3 KKG alle Länder zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Netzwerken mit den Aufgaben der gegenseitigen Information der Leistungsträger über das jeweilige Aufgaben- und Leistungsspektrum, zur Klärung struktureller Fragen der Leistungsgestaltung und -entwicklung sowie zur Abstimmung der Verfahren im Kinderschutz verpflichtet

(dies bildet die Grundlage zum Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen sowie von Netzwerken des Kinderschutzes). Hierbei sind alle Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. deren Eltern oder Personensorgeberechtigten in Kontakt stehen, einzubeziehen (vgl. § 3 Abs. 2 KKG). Gemäß § 3 Abs. 3 soll diese Form der Kooperation als Netzwerk durch den jeweilig zuständigen örtlichen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe organisiert werden (vgl. weiterführend, u.a. zur Finanzierung der Netzwerke Frühe Hilfen und den Änderungen des KJHG/SGB VIII im Zusammenhang zum KKG Wiesner 2012).

Kooperationsebenen

Anhand der Darstellung rechtlicher Verpflichtungen zur Zusammenarbeit, Kooperation und Vernetzung in der Kinder- und Jugendhilfe wird deutlich, dass im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe auf vielen unterschiedlichen Ebenen kooperiert wird. Die für den weiteren Verlauf der Arbeit bedeutenden Kooperationsebenen sind:

- Die Ebene der direkten Leistungserbringung zwischen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und den Adressaten der Leistung sowie in Zusammenarbeit mit anderen Personen und Institutionen.
- Die kollegiale Beratung unter Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe.
- Der Hilfeplan mit Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und den Adressaten einer Erziehungshilfeleistung.
- Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG/SGB VIII mit Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Personen.
- Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss mit der ihm angeschlossenen Kinder- und Jugendhilfeplanung mit Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, Vertreter politischer Parteien und anderen Personen.
- Die Netzwerkkoordination der Angebote und Leistungen im Kontext der Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz mit Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Personen und Institutionen.

Unter der Verwendung der Formulierung „andere Personen und Institutionen“ sind entlang der vorausgegangenen Ausführungen diejenigen der Fachbereiche Schule, Gesundheitswesen, Forschung sowie der Träger von Ausbildung und Beschäftigung und der Justiz sowie Polizei gemeint.

Entlang der thematischen Ausrichtung der vorliegenden Arbeit wird auf Kooperation und Vernetzung in der Kinder- und Jugendhilfe unter besonderer Beachtung des Verhältnisses zwischen Anspruch hieran und der praktischen Umsetzung in der Realität folgend eingegangen.

2.5 Kooperation und Vernetzung in der Kinder und Jugendhilfe zwischen Anspruch und Realität

In Verbindung zu den gesetzlich verpflichtenden Kooperationen stehend existieren vielfältige praktische Umsetzungen von Kooperationen, an die vielfältige Erwartungen geknüpft sind. „Grundsätzlich richten sich Erwartungen an erfolgreiche Kooperationen meist auf eine zielgerichtete Koordination von Arbeitsabläufen und -prozessen sowie auf eine institutionsübergreifende Abstimmung, die ein reibungsloses und produktives Zusammenspiel der Einzelnen ermöglichen sollen“ (Fegert, Schrapper 2004, S. 17-18).

Matzner kommt hinsichtlich der Zusammenfassung des aktuellen Fachdiskurses zur Kooperation in der Kinder- und Jugendhilfe zu dem Schluss, dass der Begriff Kooperation mit vielen positiven Zuschreibungen und Erwartungshaltungen verbunden ist. Kooperation gelte als Superwaffe und Allheilmittel vor dem Hintergrund eines steigenden Bedarfes an professioneller Unterstützung von Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe bei der Bewältigung ihres Alltages. Vor dem Hintergrund des steigenden Bedarfes, dessen Ursache vorrangig in den sich wandelnden Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien gesehen wird, seien die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe stärker als zuvor auf eine gelingende Kooperation untereinander sowie zu Personen und Institutionen angrenzender Fachbereichen angewiesen (vgl. ebenda 2014, S. 193).

Von Rätz, Schröder und Wolff wird in diesem Zusammenhang moniert, dass die einzelnen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe jedoch nur unzureichend flexibel und vernetzt seien, um auf die jeweilig individuellen Unterstützungsbedarfe der Adressaten ausreichend reagieren zu können (vgl. ebenda 2014, S. 271-272).

Hinzu kommt, dass eine zunehmende Spezialisierung der sozialen, medizinischen und weiteren gesundheitsbezogenen Dienste allgemein sowie innerhalb der Leistungsbereiche des KJHG/SGB VIII (vor allem im Bereich der Erziehungshilfeleistungen) zu verzeichnen sei (vgl. van Santen, Seckinger 2003, S. 13-14). Unter Spezialisierung ist auf der praktischen Ebene die Eröffnung immer neuer Dienste, Einrichtungen und Gruppen zu verstehen, die auf eine genau beschriebene Zielgruppe von Adressaten mit speziellen Unterstützungsbedarfen

spezialisiert sind (eine kritische Einschätzung zu Gründen für Spezialisierung findet sich bei Freigang 2014, S. 340, 343). Hierdurch entstehe ein hierarchisiertes Leistungssystem, innerhalb dessen sich die Adressaten in das jeweilige Leistungsangebot einpassen müssten, sich selbiges jedoch nicht ausreichend an deren individuellen Hilfebedürfnissen orientiere. Dies kann im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe als im Widerspruch zur Lebensweltorientierung als Strukturprinzip und Handlungsmaxime des KJHG/SGB VIII interpretiert werden. Darüber hinaus gilt Spezialisierung von Hilfeleistungen im Hinblick auf deren Wirksamkeit als hinderlich (vgl. Macsenaere, Esser 2012, S. 27 sowie van Santen, Seckinger 2003, S. 22-23). In der Folge kann es in diesem Zusammenhang zu Weitervermittlungen von Adressaten zwischen den einzelnen Leistungen kommen. Adressaten mit meist intensiven Unterstützungsbedarfen können hierdurch in die Situation geraten, von einer Einrichtung zur nächsten weitervermittelt zu werden bis sich wohl möglich keine Einrichtung mehr als zuständig erklärt. Am Ende solcher Weitervermittlungsketten steht dann im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe oftmals nur noch die geschlossene Unterbringung als Leistung der Heimerziehung bzw. als sonstige betreute Wohnform (Freigang 2014, S. 339-344). Diese Erziehungshilfeleistung wird jedoch von einer starken aktuellen Fachdebatte überaus kritisch reflektiert, da sie ob ihrer Wirksamkeit sowie ihrer rechtlichen Legitimität in Frage gestellt wird und darüber hinaus mit den Strukturprinzipien und Handlungsmaximen der Kinder- und Jugendhilfe als unvereinbar erscheint (vgl. AG der IGFH 2013, S. 66-88). Jordan, Maykus und Stuckstätte betonen, dass die negativen Folgen von Spezialisierung der unterschiedlichen medizinischen und sozialen Leistungen jedoch zunehmend erkannt würden (vgl. ebenda 2012, S. 78).

Insgesamt kommen die Autoren zu dem Schluss, dass eine Praxis der Kooperation zwischen den einzelnen unterschiedlichen Hilfeleistungen sowie die Schaffung vielfältiger koordinierender Hilfenetzwerke vor dem Hintergrund der insgesamt steigenden und im Einzelfall individuell unterschiedlichen Problemlagen von Adressaten sowie zur Überwindung der negativen Effekte der Spezialisierung von Leistungen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe notwendig sei (vgl. Schubert 2013, S. 269 und weiterführend zur institutionellen Zerstückelung von Lebenswelten: Schubert 2013, S. 270-271).

Derartig koordinierende Hilfenetzwerke lassen sich in der Praxis derzeit vielerorts jedoch nicht flächendeckend finden. Als Hilfenetzwerke gelten einerseits Familienzentren und Jugendhilfestationen sowie die Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz (vgl. Jordan, Maykus, Stuckstätte 2012, S. 79). Familienzentren und Jugendhilfestationen sind in der Lage, durch die Integration vielfältiger Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unter einem Dach flexibel auf die sich verändernden Problemlagen ihrer Adressaten unter einer

verlässlichen Betreuungs- und Beziehungskonstanz zu reagieren. Diese Angebote treten darüber hinaus zunehmend in Kooperationen mit Schulen und Kindertagesstätten. Hierbei werden die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe auch verstärkt in Schule und Kindergarten bspw. im Rahmen von Schulsozialarbeit oder der Integration von Sozialer Gruppenarbeit an Schulen und durch die Integration anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Kindergärten tätig. Darüber hinaus leisten sie i.d.R. auch sozialraumbezogene Infrastrukturarbeit, um die Selbsthilfepotentiale der jeweiligen Wohnviertel zu steigern (vgl. Krause, Peters 2014, S. 197-205). Aus den Ausführungen zu diesen praktischen Umsetzungen, die zumeist zusammengefasst als sozialraumorientierte, integrierte, flexible Hilfen bezeichnet werden (vgl. Koch, Lenz 1999 S. 15-49), kann gefolgert werden, dass diese im besonderen Maße auf die Kooperation zwischen verschiedenen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit Schule und dem Gemeinwesen insistieren. Dies kann erhöhte Anforderungen an die Kooperation von Fachkräften, vornehmlich auf der Ebene der Leistungserbringung sowie auf der Ebene kollegialer Beratung, stellen.

Die Netzwerke Früher Hilfen und Kinderschutz als Reaktion auf die noch recht neue gesetzliche Normierung des KKG, die unter Gliederungspunkt 2.4.4 umrissen wurden, stellen besondere Kooperationsanforderungen auf der Ebene der Netzwerkkoordination. Als Folge der Kooperation auf dieser Ebene kann es bspw. zur Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitssystem kommen. Gemeinsam setzen sie bspw. Strategien der Gesundheitsförderung in Kindertagesstätten mit daran angeschlossener Elternarbeit sowie den aktiven Kinderschutz um. Hierbei ergeben sich besondere Kooperationsanforderungen an Fachkräfte auf der Ebene der Leistungserbringung.

Auch im Zusammenhang zu den schon genannten Hilfenetzwerken sind derzeit auch bereichsübergreifende, integrierende Planungsprozesse auf kommunaler Ebene erkennbar, die die Schaffung von kommunalen Bildungslandschaften in Form eines in sich abgestimmten Bildungsinfrastruktursystems ermöglichen sollen. Dies kann den Ausführungen Jordans, Maykus und Stuckstätte weiter folgend durch eine kommunale Bildungsplanung, welche Schulentwicklungs- und Kinder- und Jugendhilfeplanung verzahnt, ermöglicht werden (vgl. ebenda 2012, S. 78-79, 82). Entlang der vorangegangenen Ausführungen könnte diese Entwicklung einen erhöhten Kooperationsbedarf an die Kooperationsebene Jugendhilfeausschuss und Jugendhilfeplanung stellen.

Den dargestellten rechtlich normierten Kooperations- und Vernetzungsebenen sowie den dargestellten Entwicklungslinien der Praxis ist gemeinsam, dass sie sich besonders auf eine gelingende Kooperation zwischen den Beteiligten Akteuren beziehen, um eine fachlich angemessene Reaktion auf die individuellen und sich zunehmend verändernden Lebenslagen und der daraus folgenden beschleunigten Bedarfsentwicklung bei Adressaten durch die Koordinierung und Vernetzung unterschiedlicher Hilfeleistungen zu ermöglichen. Wie eingangs schon erwähnt wurde, sind die Erwartungshaltungen an Kooperationen und deren Potential, Lösungen zu erzeugen ebenso hoch wie die positiven Zumessungen gegenüber dem Begriff selbst. Gleichzeitig existieren Einschätzungen, die zu dem Ergebnis kommen, dass Kooperation und Vernetzung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in unbefriedigendem Ausmaß von statten (Matzner 2014, S. 194-195). Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend der fachliche Anspruch an Kooperationen betrachtet. Im nächsten Schritt erfolgt dann die Reflektion der praktischen Umsetzung des fachlichen Anspruches in der Praxis im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe unter besonderem Fokus auf mögliche Widersprüche.

2.5.1 Fachlicher Anspruch

Matzner kommt unter Zusammenfassung der Ausführungen von van Santen, Seckinger (2005), Spieß (2007) und Schnurr (2012) zu dem Schluss, dass eine gelingende Kooperation im Allgemeinen an folgende Voraussetzungen gebunden ist:

Kooperation sollte zwischen gleichberechtigten Partnern stattfinden. Hiernach gelinge Kooperation nur dann, wenn gleich starke und eigenständige Systeme (hierunter werden Personen ebenso wie Institutionen verstanden) miteinander kooperieren, da sonst beauftragt, angewiesen und angeordnet sowie bewertet würde.

Ferner sein die Bildung und Erhaltung von Vertrauen für eine gelingende Kooperation notwendig. Vertrauen sei vor dem Hintergrund der dadurch vermittelbaren Sicherheit, dass eingegangene Kooperationsbeziehungen auch stabil bleiben sowie für die Schaffung und Aufrechterhaltung von Motivation zur Kooperation von besonderer Bedeutung. Wichtig kann in diesem Zusammenhang somit auch die personelle Kontinuität in den Kooperationsbeziehungen sein. Kooperationen sollten darüber hinaus von Anfang an transparent und offen (bzgl. Motivation und Zielen) gestaltet sein, damit Vertrauen entstehen kann.

Darüber hinaus sei ein Wissen über die beteiligten Kooperationspartner notwendig, damit Kooperationen gelingen. Im Allgemeinen sei hierbei ein gegenseitiges Wissen der Kooperationsakteure über Arbeitsweisen und Handlungsmöglichkeiten, -logiken sowie -grundlagen und Zuständigkeiten von Nöten. Im Hinblick auf Kooperationen zwischen Institutionen sei bei den Kooperationspartnern ein Mindestmaß an Grundkenntnissen und Grundqualifikationen aller Fachbereiche, zwischen denen kooperiert werden soll, wichtig.

Außerdem komme der Vereinbarung gemeinsamer Ziele besondere Bedeutung zu.

Kooperationen sollen in diesem Zusammenhang von gemeinsamen Überzeugungen und Auffassungen getragene Zielvereinbarungen enthalten. Dabei sollten individuelle sowie fachliche Ziele anschlussfähig sein, da sonst zu viel Grundsätzliches zu klären sei. Dies könnte das Gelingen von Kooperationen gefährden.

Des Weiteren seien Entscheidungs- und Handlungsfreiheit der beteiligten Akteure notwendig. Damit Kooperationen gelingen können, sollen sie frei von Macht und Zwang sein, um den beteiligten Akteuren die nötige Handlungs- und Entscheidungsfreiheit einzuräumen. (vgl. zu diesem Abschnitt ebenda 2014, S. 195 unter Einbezug von Fegert, Schraper 2004, S. 23; Darius, Hellwig 2004, S. 511 sowie van Santen, Seckinger 2003, S. 425-428)

2.5.2 Praktische Umsetzung und Widersprüche

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung des fachlichen Anspruchs an Kooperationen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist festzustellen, dass die beteiligten Akteure über unterschiedliche Status- und Machtpositionen⁴⁷ verfügen. Dies sei einerseits auf die grundlegende Asymmetrie in der Beziehung zwischen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und den Adressaten (doppeltes Mandat) zurückzuführen. Andererseits sei dies auf der Ebene der Kooperation zwischen Fachkräften und anderen Personen und Institutionen mit deren Herkunft aus unterschiedlichen Fachbereichen zu begründen. Derartige Macht- und Statusasymmetrien gelten im Hinblick auf die Herabsetzung von Gleichberechtigung und Vertrauen als wirkmächtig. Darüber hinaus können sie die Vereinbarung gemeinsamer Ziele sowie die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Kooperationsakteure negativ beeinflussen (vgl. Matzner 2014, S. 195-198). Ferner kommen Pluto, Gargert, van Santen und Seckinger zu dem Schluss, dass die Akteure in Kooperationen der Kinder- und Jugendhilfe oft nicht oder nur unzureichend wissen, was andere Fachbereiche leisten können und wie sie arbeiten (vgl. ebenda 2007, S. 599).

⁴⁷ Def. Macht: Gesamtheit der Mittel und Kräfte, die jemandem oder einer Sache ändern gegenüber zur Verfügung stehen; Einfluss (vgl. Duden 2013).

Matzner teilt diese Einschätzung und konkretisiert, dass im Bereich der Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz zwar eine gemeinsame Vorstellung woran gearbeitet werde existiere, welche Eigenlogik die unterschiedlichen Fachbereiche vertreten sei den beteiligten Akteuren jedoch nur in unzureichendem Maße bewusst (vgl. ebenda 2014, S. 196-197). Auf Grundlage dieser Einschätzungen kann gefolgert werden, dass das für eine gelingende Kooperation nötige Wissen über die beteiligten Personen und Institutionen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nur unzureichend vorhanden zu sein scheint.

2.5.3 Fazit

Den vorangegangenen Ausführungen kann zusammenfassend entnommen werden, dass die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen im Hinblick auf eine fachlich angemessene Unterstützung von Hilfeleistungsadressaten in ihren jeweiligen individuellen Lebens- und Problemlagen ausgehend vom System der Kinder- und Jugendhilfe durch die Schaffung vielfältiger koordinierter Hilfsnetzwerke begegnet werden sollte. Diese Hilfenetze zielen insgesamt auf die Bündelung von öffentlichen Hilfeleistungspotenzialen, die eine gelingende Kooperation der beteiligten Personen und Institutionen voraussetzen. Es wurde deutlich, dass vielfältige Erwartungshaltungen an Kooperationen sowie positive Zuschreibungen an deren Begrifflichkeit existieren. Es zeigte sich jedoch, dass die fachlichen Ansprüche und die damit verbundenen Voraussetzungen, die zu gelingenden Kooperationen führen können, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nur in unzureichendem Maße gegeben zu sein scheinen. Die Gründe hierfür werden überwiegend in den unterschiedlichen Status- und Machtpositionen der an Kooperationen beteiligten Personen und Institutionen sowie in ihrem unzureichenden Wissen übereinander (vordergründig bezogen auf Handlungsmöglichkeiten, -logiken sowie -grundlagen) gesehen. Ein möglicher Beitrag zum Abbau dieser Kooperationshindernisse könnten erweiterte Handlungsmöglichkeiten, die sich durch die Verwendung von Social Media im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ergeben, darstellen. Vor dem Hintergrunde dieser These erfolgt im nächsten Schritt als erste Annäherung an das Themenfeld Social Media dessen Definition.

3. Social Media

Auf Grundlage der Recherche zum Thema wird deutlich, dass die Begriffe Social Media, Soziale Medien, Social Software größtenteils synonym verwendet werden (vgl. Zanger 2014, S. 3; Huber 2013, S. 13; Mergel 2013, S. 21; Pleuger 2012, S. 22, 25-26; Ebersbach, Glaser, Heigl 2011, S. 27, 32; Stegbauer, Jäckel 2008, S. 7). In vorliegender Arbeit findet zusammenfassend der Begriff Social Media Verwendung.

Unter Social Media werden internetbasierte Plattformen und Werkzeuge in Form von Software- Systemen verstanden. Hierzu zählen u.a. Soziale Netzwerkplattformen, Medienplattformen, Internetforen, Meinungsportale, Blogs und Wikis sowie digitale Karten welchen im Gliederungspunkt 3.2 genauere Betrachtung zuteilwird. Diese Social Media Plattformen basieren auf medien- und informationstechnologischen Infrastrukturen wie bspw. dem Internet, Breitband- Funk Verbindungen in Verbindung mit Flatrate- Angeboten zur Anwendung auf Computern und tragbaren Mobil(funk)-geräten. Auf dieser Grundlage ermöglicht es Social Media, Informationen digitaler Art und deren Inhalte verfügbar und editierbar zu machen.

Unabhängig vom gesellschaftlichen Status und ohne technisch- spezialisiertes Wissen sind einzelne Anwender sowie Organisationen somit in der Lage, über räumliche und / oder zeitliche Entfernungen hinweg eigene sowie fremde Texte, Bilder sowie Audio- und Videoaufnahmen zu veröffentlichen und einer breiteren Masse an Menschen zugänglich zu machen. Social Media bietet in diesem Zusammenhang die Möglichkeit zur many-to-many Kommunikation⁴⁸ innerhalb derer viele unterschiedliche Akteure gleichzeitig Sender und Empfänger von Inhalten sein können. Darüber hinaus können sie die Inhalte i.d.R. bewerten und kommentieren. Dies ermöglicht Reflektions- (Feedback-) Schleifen in Form von Austausch über die Inhalte der geteilten Daten. In dieser Eigenschaft, welche auch als besonderes Potential⁴⁹ gesehen wird, zeigt sich der spezifische dialogische Charakter von Social Media. Diese Eigenschaft sozialer Medien grenzt sie u.a. von den klassischen Medien wie bspw. Zeitungen sowie Rundfunk und Fernsehen ab. Es gilt jedoch zu beachten, dass z.B. journalistisch redaktionell erstellte Artikel, welche eher gesellschaftliche Öffentlichkeiten zu Themen mit breiterer Relevanz erschaffen, häufig in persönlichen Öffentlichkeiten der Social Media Inhalte integriert sein

⁴⁸ Vgl. Mergel 2013, S. 25.

⁴⁹ Vgl. Mergel 2013, S. 25-26.

können. Es existiert somit ein Zusammenspiel von klassischen und neuen Medien (vgl. Schmidt 2013, S. 8-14, 28).

Darüber hinaus können auch soziale Beziehungen zum Ausdruck gebracht und mehr oder weniger gestaltet werden. Dies geschieht, indem andere Anwender als Freunde oder Kontakte hinzugefügt und angezeigt werden können.

Stegbauer und Jäckel fassen zusammen und kommen zu dem Schluss, dass Social Media unterschiedliche Möglichkeiten zur Kooperation wie bspw. Kontaktaufnahme, Informationsaustausch und gemeinsame Informationsgenerierung bereitstellen kann / bereitstellt (ebenda 2008, S. 7). Die Basisfunktionen die durch Social Media zur Verfügung gestellt werden dienen nach Schmidt dem Informations-, Identitäts- und Beziehungsmanagement (Schmidt 2006 in Pleuger 2012, S. 26).

Vor der genaueren Betrachtung der einzelnen Portale / Anwendungen von Social Media mit Verweis auf existente Portale wird folgend schlaglichtartig die Entstehung von Social Media im Sinne internetbasierter Software- Systeme nachgezeichnet.

3.1 Entstehung und Entwicklung

Etwa um das Jahr 1853 schrieb Henry David Thoreau irgendwo um Concord, Massachusetts die Zeilen: „As I went under the new telegraph- wire, I heard it vibrating like a harp high overhead [...] (Thoreau o.J. In Pschera 2011, S. 8). Dieses Zitat wird von Pschera als historischer Ausgangspunkt technisch gestützter sozialer Netzwerke sinnbildlich herangezogen. Er vergleicht die ausrichtende und koordinierende Wirkung der von Telegraphenmasten getragenen nun örtlich unabhängigeren sprachlichen Kommunikation über Telefone mit den heutzutage vielerorts durch Glasfaserkabel bis hin zu (Satelliten-) Funkverbindungen getragene und durch Rechner und mobile Geräte (zusammengefasst als Computer bezeichnet) verarbeitete und dargestellte Zugangsmöglichkeit zum Internet (vgl. ebenda 2011, S. 9, 23). Der Begriff Internet stellt eine Kurzform der Formulierung Interconnected Net dar, welche die weltumspannende Verbindung zwischen Computern zu einem Computernetzwerk bezeichnet. Dieses Netzwerk bildet sich technisch gesehen durch das Zusammenlaufen der einzelnen Computerverbindungen an zentralen Knotenpunkten Großrechnern (Servern), die i.d.R. das Eigentum verschiedener Firmen oder Gesellschaften sind. Die Entstehung des Internet wird auf eine Vision des Vizepräsidenten des Massachusetts Institute of Technology (MIT) Vannevar Bush, die er 1945 veröffentlichte, zurückgeführt. Hierbei ging es vorrangig um die Idee elektronisch gestützten Wissenstransfers und

Datenspeicherung. Hieran schlossen sich Forschungen an, die eine erste Zusammenfassung im 1952 gegründeten Council Européen pour la Recherche Nuclaire (CERN) fanden. 1960 konnten die Forscher erste technisch funktionale Ergebnisse präsentieren, welche zuerst vom amerikanischen Militär genutzt wurden. 1969 erfolgte die Gründung des ersten militärischen Netzwerkes in den USA, genannt ARPA-net, welches den Kern unseres heutigen Internets darstellt und zuerst Computer von Universitäten verband. 1970 wurde die West- und die Ostküste Amerikas durch die Verbindung von militärischen sowie universitären Computern ermöglicht. Kurz danach erstreckten sich die Verbindungen auch bis nach Europa. Es erfolgte eine Umbenennung des Netzwerkes in DARPA-net (Defence Advanced Research Project Agency), um Kritik an der militärischen Nutzung zu vermeiden und friedliche Motive in den Vordergrund zu stellen. Kurz darauf wurde die Öffentlichkeit über die Computernetzwerke informiert und 1972 wurde das erste funktionsfähige E-Mail Programm entwickelt. Im Zuge dessen entwickelten sich die ersten elektronischen Diskussionsgruppen durch Mailverteiler. 1979 wurden erstmals Schriftzeichen zum Ausdruck emotionaler Befindlichkeiten und zur Abwendung von Missverständnissen verwendet. 1976 erschienen dann erste Online- Spiele, die gemeinschaftlich gespielt wurden. 1983 löste sich das amerikanische Militär durch Gründung eines eigenen Netzwerkes ab und das zivile Internet im Besitz von Firmen und Wissenschaft startete. Im Zuge dessen wuchs das Internet weiter. Auf der Basis weiterer technischer Entwicklungen wurde dann die Visualisierung von Designinhalten sowie Kamerabildübertragungen (WebCam) möglich. Ebenfalls in den 1990er Jahren gründeten sich Organisationen, die die Unabhängigkeit des Internets forderten. 1994 konnte ein Softwareprogramm, welches den Internetzugang ermöglicht (Browser), erstmals kommerziell erworben werden. Nun konnten alle Menschen, die über die nötigen finanziellen und technischen Voraussetzungen verfügten, das Internet nutzen. Ab Ende 1990 gilt das Internet somit als privatisiert. Über die Browser können die Nutzer bis heute Internetseiten als Träger ihrer Inhalte über die Anwahl – www. - (World Wide Web) anwählen und aufrufen. Aufgrund fortschreitender technischer Errungenschaften folgten dann Möglichkeiten, Bilder und Videos auch in Form von Radio- und Fernsehsendungen in das Internet einzustellen und zu übertragen. Das Internet diente somit nun auch zur Speicherung und Übertragung massenmedialer Inhalte, welche sich kurze Zeit später durch internetgestützte Diskussionsforen und Gesprächsplattformen von jedermann kommentieren ließen. Im Jahr 2000 erhielt das Internet aufgrund der steigenden Nutzerzahlen eine eigene zentrale Datenleitung. Im Zuge dessen und unterstützt von weiteren technischen Neuerungen konnten immer größere Datenmengen in immer kürzerer Zeit übertragen werden. Dies löste u.a. einen Umbruch im Nutzungspotential des Internets aus. Bis zu diesem Zeitpunkt war es nur möglich, statische Ansammlungen von

Dokumenten, Bildern und Videos ins Internet zu stellen, welche danach nicht außer vom Autor selbst verändert oder bewertet bzw. kommentiert werden konnten. Dies wurde nun durch neue technische Lösungen möglich. Insofern nun bspw. Inhalte miteinander verknüpft (Verlinkungen) und Beiträge zu Inhalten erstellt werden (Kommentare oder sonstige Bewertungen), wird einvernehmlich vom Social Web gesprochen. Das liegt einerseits an der neuen Möglichkeit der eingangs schon erwähnten many-to-many Kommunikation sowie daran, dass sich u.a. hierdurch das Internet mit jedem der angesprochenen Schritte, d.h. der Nutzung dieser Funktionen (Links und Kommentare) selbst ein Stück verändert. Im Internet, oder Social Web sind bis heute eine große Menge an Social Media gestützten Plattformen bzw. Anwendungen, deren Anzahl derzeit täglich zunimmt (vgl. zu diesem Abschnitt zusammengefasst aus Bleicher 2010, S. 19-28; Ebersbach, Glaser, Heigl 2011, S. 16-25; Castells 2005, S. 19-37). Die Nutzung von Social Media-Anwendungen kann aktuell u.a. vor dem Hintergrund der Potentiale, die in Not- Krisensituationen durch Aufklärung und Bündelung von Ressourcen zum Widerstand oder zur Hilfe erwachsen, als bedeutsam angesehen werden. Beispielhaft seien hier unabhängige Berichterstattungen über die Krise in der Ukraine sowie gemeinschaftliche Versuche zur Abwendung von bspw. Hochwasserbedrohung und -schäden in Sachsen Anhalt im Jahr 2013, durch die Bündelung von Hilfeleistungspotentialen zu nennen. Im folgenden Gliederungspunkt werden die bedeutendsten und für den weiteren Verlauf der Arbeit relevant erscheinenden Kategorien, in die die derzeit existenten Social Media Anwendungen/Portale eingeteilt werden, mit Blick auf deren Funktionen genauer betrachtet.

3.2 Funktionen und Portale

Internetforen

Internetforen dienen der zeitlich versetzten Diskussion unter den Nutzern des jeweiligen Portals. Diese Internetforen können frei für jeden zugänglich oder geschlossen angelegt sein. Die enthaltenen Diskussionen finden i.d.R. zu speziellen bis spezialisierten Themenbereichen statt. Systematisiert werden die einzelnen Diskussionen durch die Erstellung von Themengruppen und Untergruppen. Die einzelnen Diskussionsbeiträge werden dort in einem Diskussionsstrang zusammengefasst und in einer hierarchischen Anordnung (Baumstruktur) dargestellt. Somit kann nachvollzogen werden, welche Beiträge zueinander gehören und in welcher Reihenfolge sie sich aufeinander beziehen. In den Foren besteht oft auch die Möglichkeit, weiterführende Dateien (Texte, Bilder, Videos etc.) anderen Nutzern zum Speichern auf deren Endgeräten zur Verfügung zu

stellen. Das Internetforum stellt eine sehr grundlegende Social Media Funktion dar, die in viele weitere der folgenden Portalfunktionen integriert ist (vgl. Bernet 2010, S. 143-144; Stieglitz 2008, S. 94-95).

Soziale Netzwerkplattformen

Unter sozialen Netzwerkplattformen werden internetbasierte Anwendungen verstanden, die über die Anwahl von Internetseiten wie bspw. Facebook.com, Xing.com oder studivz.de⁵⁰ erreicht werden können. Diese Netzwerkplattformen ermöglichen es Nutzern (die Personen aber auch Organisationen sein können), im Zuge einer Anmeldung ein öffentliches oder nicht- öffentliches Profil mit unterschiedlichen Informationen über sich selbst zu erstellen. Darüber hinaus können sie sich mit anderen Nutzern der Netzwerkplattform verbinden. Diese Verbindungen beruhen dabei auf Gegenseitigkeit, da eine Verbindungsanfrage eines Nutzers von dem jeweilig anderen Nutzer bestätigt werden muss. Anschließend werden die personellen Verbindungen in einer Liste angezeigt, die je nach Wunsch als öffentlich einsehbar oder verdeckt eingestellt werden kann. Soziale Netzwerkplattformen dienen somit i.d.R. der örtlich und zeitlich unabhängigen Abbildung, Pflege und Verwaltung von Kontakten und Beziehungen. Krämer verweist darauf, dass es jedoch nicht vordergründiges Ziel der Nutzer sei, neue Beziehungen aufzubauen, sondern der Fokus eher auf der Stärkung bzw. Unterstützung bestehender Kontakte läge. I.d.R. seien soziale Netzwerkplattformen eher themenunspezifisch ausgerichtet (ebenda 2014, S. 57). Die jeweiligen Netzwerke können jedoch auch themenspezifisch klassifiziert sein. Bspw. dient die Plattform Xing.de diesen sozialen Zwecken in vorrangig beruflicher Hinsicht, die Plattform StudiVZ der Verbindung unter Studenten und die Plattform Neu.de der Suche nach Partnerschaften. Neben den schon benannten Funktionen bieten diese sozialen Netzwerke die Möglichkeit, sich gegenseitig Nachrichten (auch in Echtzeit) zukommen zu lassen, den eigenen (bspw. Gemüts-) Status anzuzeigen und persönliche Fotos und Videos einzustellen, die dann von anderen Nutzern (je nach persönlicher Privatsphäreneinstellung) gesehen und kommentiert bzw. bewertet werden können. Darüber hinaus können Inhalte anderer Nutzer sowie weitere massenmediale Inhalte (bspw. Filme, Fernsehsendungen oder Musiktitel, die im Internet verfügbar sind) per Verlinkung auf dem eigenen Profil eingebunden werden. Dies führt i.d.R. dazu, dass diese Inhalte von anderen Nutzern des Netzwerkes (meist der eigenen Kontaktliste) gesehen und wiederum weiter verlinkt werden können. So kann es zu einer rasanten Verbreitung von Inhalten kommen, die dadurch schnell einer größeren Masse von Nutzern zugänglich werden, wenn sie vielen

⁵⁰ Diese zählen zu den größten sozialen Netzwerkplattformen, Facebook wird von etwa 200 Mio. weltweiten Nutzern verwendet (vgl. Walsch, Hass, Kilian 2011, S. 11).

Nutzern als interessant erscheinen (vgl. Pleuger 2012, S. 35-36; Meckel, Stanoevska- Slabeva 2008, S. 21).

Medienplattformen wie Youtube.com (Videos), Flickr.com (Fotos) und Soundcloud.com (Musik), sind Speicherplattformen für die soeben erwähnten Medieninhalte, die auch über soziale Netzwerkplattformen geteilt (also verlinkt) werden können. Damit dies möglich werden kann, werden durch Nutzer Inhalte wie Fotos, Videos und Audiodateien auf diese Plattformen hochgeladen (Upload). Dort werden sie dann gespeichert und können anschließend neben der Vernetzung über Soziale Netzwerkplattformen innerhalb der Medienplattform verwaltet und ausgetauscht werden. Darüber hinaus ermöglichen es diese Plattformen, die Medieninhalte zu bewerten und zu kommentieren und diese für andere Nutzer sichtbar werden zu lassen (vgl. Pleuger 2012, S. 28-29; Stanoevska-Slabeva 2008, S. 20). Darüber hinaus sei im Zusammenhang zu Medienplattformen auf die Möglichkeit verwiesen, Audio- und Videopodcasts einzustellen. Diese gelten als zielgruppenspezifische Video- und Audiobotschaften, die zu vielen unterschiedlichen Themen existieren. Sie können u.a. der zusammengefassten Darstellung von Personen, Organisationen oder Ideen dienen und von Nutzern meist auch auf dem eigenen Computer / Mobilgerät zur späteren Verwendung unabhängig von einem Internetzugang gespeichert werden (vgl. Huber 2010, S. 45-49).

Blogs

Blogs ähneln Tagebüchern, welche jedoch im Internet meist durch Einzelpersonen, manchmal auch durch Gruppen erstellt werden. Sie können multimedial oder textbasiert in einem in den Browser integrierten Textverarbeitungsprogramm erstellt werden. Diese Technologie gilt als einfach bedienbar und ist kostenlos anwendbar (vgl. Huber 2010, S. 31). Ist ein Eintrag mit Text, Bild, Video oder Audiodateien erstellt, kann er auf dem eigenen Blog im Internet eingestellt werden. Dort erscheinen die einzelnen Einträge dann in chronologischer Reihenfolge (der neuste Eintrag steht am Anfang des Blogs). In dieser Aneinanderreihung können sie, aufgerufen von anderen Nutzern, von diesen nachvollzogen und kommentiert sowie weiter verlinkt werden. Da die Möglichkeit besteht, jedem einzelnen Blogeintrag den Status einer eigenen Internetseite zu geben, werden diese durch Suchmaschinen gut gefunden und können als eigenständige Links gespeichert werden. Des Weiteren existieren Funktionen, die automatische Verlinkungen von Einträgen verschiedener Blogs untereinander ermöglichen (bspw. Permalinks mit Trackback und Pingback Funktionen). Darüber hinaus verfügt jeder Blog über eine Linkliste von favorisierten Blogs. Im Zusammenhang zu diesen Funktionen wird die Entstehung von sogenannten Linksphären möglich.

Die Verbreitung der thematisch verbundenen Einträge kann aufgrund der derartig dichten Vernetzung sehr schnell vor sich gehen (vgl. Meckel, Stanoevska- Slabeva 2008, S. 18-19). Inhaltlich werden die einzelnen Einträge meist über private Interessensfelder, alternativ- journalistische Inhalte in Form von Publikationsprojekten oder in Form von Selbst(entwicklungs)darstellungen durch Organisationen erstellt (vgl. Walsh, Hass, Kilian 2011, S. 11). Interessante Blogs zur Sozialen Arbeit sind bspw.: www.zukunftswerkstatt-soziale-arbeit.de von Professor Mechthild Seithe sowie www.erkennung-sozial.de. Verwiesen sei an dieser Stelle noch auf die Weiterentwicklung der klassischen Blogs in Form des Microbloggings. Microblogging ist eine Art Kurzform des Bloggens, in der das Verfassen kurzer Einträge mit i.d.R. 140 Zeichen möglich wird. Hierbei werden die Einträge dann nochmals verkürzt dargestellt und können von allen Nutzern des jeweiligen Dienstes eingesehen werden. Jeder Nutzer verfügt hierbei über ein eigenes kleines Profil. Diese Profile können unter den Nutzern verbunden werden. Diese Verbindungen funktionieren dann wie ein Abonnement. Die kurzen Einträge werden den verbundenen Nutzern automatisch übermittelt und angezeigt. Diese können neben den erstellten Textinformationen auch Verlinkungen zu Internetseiten mit weiterführenden Inhalten enthalten oder sich kommentierend auf diese beziehen. Auch dieser Social Media-Dienst ist kostenlos nutzbar (vgl. Bernet 2010, S. 122). Die bekannteste Microblogging Plattform ist [Twitter.de](http://twitter.de). Des Weiteren sind in diesem Zusammenhang auch die Plattformen www.identi.ca und www.osbn.de interessant.

Meinungsportale

In Meinungsportalen können die Sammlung sowie der Austausch spezifischen Wissens der Nutzer in Form von allgemeinen Erfahrungen bis hin zu differenzierten Einschätzungen zu Produkten aber auch Dienstleistungen stattfinden. Je nach Portal kann dies durch die Bekundungen von Zustimmung oder Ablehnung ohne weiterführende Informationen über die Bewertung nach Ranking- Systemen in Form von bspw. Sternchen (Anzahl von 0 bis 5 o.ä.) oder der Meinungsabfrage in Textform bspw. eingeteilt nach unterschiedliche Fragestellungen erfolgen (vgl. Walsh, Hass, Kilian 2011, S. 12). Interessante Meinungsportale sind bspw. www.ciao.de und www.yelp.de. Neben Meinungsportalen als eigenständig anwählbare Internetseiten existieren gleiche Funktionen auch integriert in andere Internetseiten und Social Media-Plattformen. Ein Beispiel hierfür ist die Auktionsplattform ebay.de.

Wikis

Ein Wiki ist eine internetbasierte Social Media Software, die über eine Internetseite zur Verfügung gestellt und abgerufen werden kann. Hierbei stellt die jeweilige Wiki- Seite eine Informationssammlung bereit, die von den Nutzern selbst erstellt, gelesen und (nach) bearbeitet und auch gelöscht werden können. Die Informationen können durch den Nutzer direkt ins Wiki- Portal eingegeben werden und sind kurze Zeit später für andere Nutzer dort verfügbar. Eine Autorenerkennung existiert i.d.R. nicht, was die Person als Autor der Informationszusammenhänge in den Hintergrund treten lässt. Diese Informationen sind themenspezifisch gebündelt und stellen Einträge zu bestimmten Oberbegriffen oder Kategorien dar. Die Einträge werden dann entlang ihrer inhaltlichen Kompatibilität untereinander verlinkt und können per Suchfunktion innerhalb des Wikis gefunden werden. Wikis dienen somit der Informationssammlung im Sinne einer Mehrwertgenerierung durch die interaktive Zusammenarbeit von Nutzern der jeweiligen Wiki- Plattform zum Zwecke der Wissensakkumulation, Projektvorbereitung und zu Dokumentationszwecken. Außer einer geringen Anzahl von Bildern enthalten Wikis in der Regel nur Text. Allerdings stehen i.d.R. Verlinkungen zu Medienplattformen und anderen Portalen sowie Quellenangaben zu den eingetragenen Inhalten zur weiteren Recherche zur Verfügung. Genutzt werden Wikis von Privatpersonen ebenso wie von Universitäten und Organisationen. Viele Organisationen nutzen Wikis auch intern. Hierbei kann nur durch Mitglieder bzw. Mitarbeiter der Organisation auf das jeweilige Wiki-Portal zugegriffen werden. Möchte eine Organisation ein solches Wiki zum internen Gebrauch erstellen, so ist dazu eine Software nötig. Diese ist kostenlos bspw. unter Suchbegriffen wie MediaWiki, MoinMoin Wiki oder DokuWiki verfügbar (vgl. Ebersbach, Glaser, Heigl 2011, S. 40-49; Stieglitz 2008, S. 95-98). Das bekannteste öffentliche Wiki- Portal ist Wikipedia.org. Es stellt das weltweit größte Wiki in Form eines Online-Lexikons bzw. einer Enzyklopädie dar. Darüber hinaus existieren auch Wikis zu spezifischen Themeninhalten wie Lehr- und Lernprozessen (www.wikis.zum.de), Informationen zu Städten oder Stadtteilen (Stadtwiki Karlsruhe) sowie zu juristischen Themen (www.jurawiki.de).

Digitale Karten

Digitale Karten sind Landkarten im Papierformat ähnlich. Allerdings können digitale Karten online durch die Anwahl einer Internetseite aufgerufen werden. Ein beliebiger digitaler Kartenausschnitt kann wahlweise vergrößert werden, bis im Kartenausschnitt einzelne Häuserreihen sichtbar sind. Genauso kann er verkleinert werden, bis der Kartenausschnitt die gesamte Erdkarte zeigt (Zoomfunktion). Auf diesen Karten können Informationen in Form von Standorten mit zugehörigen weiterführenden Angaben eingestellt werden.

Auch Verbindungen zwischen Standorten lassen sich in Form von Linien darstellen und mit weiteren Textinhalten näher beschreiben. Digitale Karten dienen so der Orientierung und können darüber hinaus Zusammenhänge (auch komplexer, mehrschichtiger Art) effektiv und gut nachvollziehbar darstellen (bspw. Standortangaben in Verbindung mit Statistiken unterschiedlichster Daten und Leistungsangeboten sowie die Infos über die Art der Verbindung zu anderen Standorten). Hierbei sind die einzelnen Karten ihrer inhaltlichen Darstellung nach i.d.R. themenspezifisch. Unterschiedliche Themenfelder mit Standorten und weiterführenden Informationen können auf voneinander unabhängigen, einzeln anwählbaren Karten angezeigt, hinzugefügt und bearbeitet werden. Handelt es sich um eine offene Karte, so ist es jedem Internetnutzer möglich, Informationen einzustellen und Standorte hinzuzufügen. Es existieren jedoch auch geschlossene Karten, die nur für registrierte Nutzer (passwortgeschützter Login) zugänglich sind. Beispiele digitaler Karten sind www.openstreetmap.org und www.open.mapquest.com. Die Software auf der diese digitalen Karten aufbauen steht kostenlos zur Verfügung und kann für eigene Vorhaben genutzt werden. Möchte man einen eigenen Kartenserver, was sich bspw. für den internen Einsatz in Organisationen eigenen kann, so gibt es kostengünstige Lösungen auf www.Mapbox.com. Weitere interessante Beispiel für digitale Karten und ihre Anwendungspotentiale sind www.wheelmap.org, www.frankfurt-gestalten.de und www.greenmap.org (vgl. Boller 2014, S. 24; Kreutz 2013)

Nach der Darstellung der unterschiedlichen Social Media Portale und Funktionen wird im nächsten Schritt den mit der Verwendung verbundenen rechtlichen Bestimmungen besondere Aufmerksamkeit zuteil. Einerseits werden die allgemeinen Rechtsgrundlagen, die für alle Anwender gelten, dargestellt. Andererseits wird es im weiteren Verlauf der Arbeit um die Anwendung von Social Media in Organisationen und Netzwerken gehen. Aufgrund dessen wird den in diesem Zusammenhang relevanten rechtlichen Grundlagen und weiteren beachtenswerten Besonderheiten gesonderte Aufmerksamkeit zuteil.

3.3 Rechtliche Grundlagen und Besonderheiten

Grundlegend sollte bei der Nutzung von Social Media durch Personen im privaten sowie im beruflichen Bereich bedacht werden, dass jede Datenpreisgabe eine Veröffentlichung der Privatsphäre oder der Organisationssphäre bedeuten kann. Einmal veröffentlichte Informationen sind i.d.R. dauerhaft gespeichert und nur schwer löscherbar. Die vollständige Löschung kann zwar angestrebt werden und es existieren mittlerweile auch Dienstleistungen, welche diesen Service⁵¹ anbieten, allerdings sollte bedacht werden,

⁵¹ Bspw.: www.web-killer.de

dass selbst wenn die Informationen von der Social Media-Plattform entfernt werden, es durchaus möglich ist, dass Nutzer bereitgestellte Informationen kopiert hatten. Auch ist das Potential der Reichweite von eingestellten Informationen zu bedenken. Einträge o.ä. könnten 5 aber auch 5000 Nutzer erreichen. Darüber hinaus ist das Internet durchsuchbar, so dass Informationen zu Begriffen Themen oder Personen aus unterschiedlichen Quellen auffindbar- und zusammenfügbar sind. Darüber hinaus ist es so, dass Personen für die durch sie im Kontext Social Media veröffentlichten Informationen und Daten rechtlich verantwortlich und somit bei Verstößen gegen geltendes Recht auch belangbar sind. Es drohen strafrechtliche Konsequenzen bspw. in Form von Abmahnungen (vgl. Schmahl S. 20; Mergel 2013, S. 25). Damit dies nicht eintritt ist es wichtig, die Rechtsbereiche, die im Zuge der Verwendung von Social Media grundlegend relevant sind, genauer zu betrachten.

Rechtsbestimmungen und Beachtenswertes

Von grundlegender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**. Dieses Recht regelt die selbstbestimmte Verfügung über alle persönlichen Daten und verankert dies als allgemeines Persönlichkeitsrecht (vgl. Art 2 Abs. 1 GG). Das Recht bezieht sich hierbei auf alle persönlichen Daten. Hierzu zählen u.a. Name, Adresse, Geburtstag, Familienstand, Einkommen und Vermögen, Glauben, Vereinsmitgliedschaft, persönliche Lebensumstände und Freizeitangelegenheiten. Eine willkürliche Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Veröffentlichung dieser Daten durch Einzelpersonen oder Organisationen ist somit unzulässig. Einzige Einschränkung hiervon kann dann bestehen, wenn es ein überwiegendes Allgemeininteresse oder überwiegende Individualinteressen anderer gibt. Dieses muss jedoch per gesetzlicher Grundlage legitimiert sein (vgl. Branahl 2013, S. 148-149).

Im Hinblick auf die Äußerung von Meinungen in Social Media ist zu bedenken, dass hierbei die Meinungsfreiheit entlang der des Art. 5 GG grundlegend gilt. Die Äußerung der eigenen Meinung darf jedoch die Grenze zur Schmähkritik oder zur formalen Beleidigung gegenüber anderen Personen nicht überschreiten. Darüber hinaus dürfen Äußerungen keinen Angriff auf die Menschenwürde darstellen. Zu bedenken ist, dass die Möglichkeit der Äußerung durch Nutzer unter falschem Namen oder einem Synonym, welche in Social Media-Anwendungen häufig Verwendung finden, besteht. Hierbei sollte jedoch bedacht werden, dass eine digitale Rückverfolgung recht gut möglich ist. Kommt es also zur Verletzung genannter Rechte durch einen Nutzer mit oder ohne Synonym o.ä., sollte polizeiliche Anzeige erstellt werden. Wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche

Leistungen sind dahingehend durch die Meinungsfreiheit geschützt, dass ihnen gegenüber keine verächtlichen Äußerungen in Form von Herabwürdigungen oder Verleumdungen durch Äußerungen unwahrer Tatsachen wider besseren Wissens gemacht werden dürfen. (vgl. Hilker 2010, S. 148-149). Dies kann besonders im Hinblick auf Meinungsportale von Bedeutung sein (vertiefend zu Datenschutz in Meinungsportalen am Bsp. www.meinProf.de siehe Riechert 2008, S. 108-115).

Des Weiteren besitzt jede Person ein Recht am eigenen Bild. Hierunter ist das Recht zum Schutz vor Verbreitung von Abbildungen der eigenen Person zu verstehen. Dieses Recht bezieht sich auf die Persönlichkeitsrechte von Menschen und umfasst Abbildungen in Zeichnungen, Fotos, Film- oder Videoaufnahmen. Es findet im Kunst-Urheber-Gesetz (KUG) seine rechtliche Grundlage. Demnach ist zur Veröffentlichung allgemein und damit auch im Zusammenhang zur Veröffentlichung in Social Media die Einwilligung der abgebildeten Person notwendig. Die Einwilligung muss hierbei erklärt werden. Dies ist an keine bestimmte Form gebunden. Werden Abbildungen heimlich gemacht und anschließend ohne Einwilligung veröffentlicht, so kann dies strafrechtliche Konsequenzen haben. Einzig ausgenommen von dieser Regelung sind Abbildungen von Personen auf öffentlichen Veranstaltungen wie Demonstrationen. Hierbei muss der Fokus des Bildes auf der Veranstaltung liegen und darf nicht Einzelpersonen besonders fokussieren. Eine weitere Ausnahme stellen Abbildungen dar, auf denen Personen nur Beiwerk sind und etwas anderes im Fokus des Bildes steht (bspw. ein Gebäude oder ein Schiff). Kommt es zu einer ungewollten Veröffentlichung einer Abbildung der eigenen Person durch Dritte auf einer Social Media-Plattform, so wird empfohlen, sich zuerst an die Person, welche die Abbildung veröffentlichte, zu wenden, um eine Löschung zu bewirken. Funktioniert dies nicht, sollte der Fall den Betreibern der Plattform gemeldet werden. Führt dies nicht zur Klärung und / oder liegen schwerwiegende Verstöße gegen geltendes Recht vor, sollte ein Anwalt oder die Polizei eingeschaltet werden (vgl. Branahl 2013, S. 193-197, 214; Hilker 2010, S. 149).

In Verbindung zur Verwendung von Social Media ist auch das Urheberrecht (UrhG) zu beachten. Nach Maßgabe dieses Rechts dürfen Inhalte wie Texte, Fotos, Videos veröffentlicht werden, wenn sie keinen der vorgenannten Rechtsbestände verletzen und selbstproduziert sind. Die Verbreitung und Vervielfältigung solcher Inhalte ist nach UrhG Recht des Urhebers. Nutzungsrechte kann er Dritten jedoch einräumen. Besonders beachtet werden sollte, dass auch die Fotografie eines urheberrechtlich geschützten Werkes das Urheberrecht verletzt, da es eine Vervielfältigung darstellt des Werkes darstellt (vgl. Branahl 2013, S. 215-217; Schmahl 2013, S. 20-21).

Neben der Achtung genannter Rechte sollte der Nutzerrichtlinie des jeweiligen Portals (Netiquette genannt) durch Nutzer Beachtung zuteilwerden. In ihr sind weiterführende und spezielle Regelungen zum Verhalten im jeweiligen Portal aufgeführt.

Organisationale Nutzung von Social Media

Vorab sei an dieser Stelle auf eine interessante Veröffentlichung von Mergel verwiesen, welche sich mit dem Einsatz von Social Media in Organisationen und im Besonderen mit deren Verwendung in der öffentlichen Verwaltung beschäftigt. Dieses Werk kann für die Verwendung von Social Media besonders beim öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch darüber hinaus wichtige Anregungen und Arbeitsgrundlagen liefern. Im Folgenden wird u.a. auf diese Veröffentlichung Bezug genommen (vgl. ebenda 2013).

Vor der Verwendung von Social Media in Organisationen sollte besonders bedacht werden, dass Mitglieder der Organisation, also Fachkräfte o.ä. (weiterhin als Mitarbeiter bezeichnet) über die schon benannten rechtlichen Aspekten, die ebenso im organisationsinternen Gebrauch Gültigkeit besitzen, aufgeklärt werden sollten. Darüber hinaus sollte selbiges im Hinblick auf das Verhalten und den respektvollen Umgang mit Kollegen, Kunden und möglichen Wettbewerbern in Social Media-Kontexten erfolgen. Die einschlägige Literatur zum Themengebiet empfiehlt hierzu nach einer vorausgegangenen Abwägung des Zielhorizontes, der für alle Mitarbeiter transparent sein sollte, vor der Verwendung von Social Media die Erstellung einer sogenannten Social Media Guideline⁵² durch die jeweilige Organisation. Hierin können Richtlinien für die Nutzung von Social Media festgelegt werden und neben einer grundlegenden Einführung in das Thema (gerade für Mitarbeiter, die in diesem Bereich noch keine Erfahrungen besitzen) die Verankerung von Vereinbarungen zum Schutz der Organisations- sowie Mitarbeiterrechte und -interessen erfolgen (vgl. Hilker 2010, S. 151-152). Idealerweise sollten die Guidelines mit Beispielen zur besseren Verständlichkeit versehen und durch die Leitungs- bzw. operative Ebene der Organisation erstellt werden. Sie sollten neben der Aufklärung über Rechte einen Ansprechpartner für weiterführende Fragen ausweisen. Ferner sollten Vereinbarungen, die die Geheimhaltung betreffen, getroffen werden. Dies sollte sich auf organisationsinterne Informationen, die nicht die Öffentlichkeit erreichen sollen, beziehen (Vertraulichkeit). Darüber hinaus wird empfohlen, eine Vereinbarung, die öffentliche Kritik am eigenen Unternehmen verbietet, zu integrieren. Ferner sollten Vereinbarungen über die Kommunikationszeiten in Social Media getroffen werden. Es wird darauf verwiesen,

⁵² Ein interessantes Beispiel stellt die Guideline der Caritas dar, die unter dem Suchbegriff: Social Media Guideline der Caritas im Internet gefunden werden kann. Diese steht dort frei zugänglich zur Verfügung.

dass die Kommunikation in Social Media an sich keine Feierabend- oder Wochenendzeiten kennt. Folglich sollten Vereinbarungen darüber getroffen werden, wer bspw. wenn nötig am Wochenende oder bei Urlaub und Krankheit die Kommunikation übernimmt und wie diese Zeit der Arbeitszeit angerechnet wird.

Auch der Umgang mit eigenen Fehlern und unflätigen oder beleidigenden Reaktionen Dritter sollte in den Guidelines geregelt werden. Bei eigenen Fehlern bspw. in einer Berichterstattung o.ä. wird empfohlen, Vereinbarungen dahingehend zu integrieren, dass diese nicht aus dem Internet entfernt werden dürfen, sondern der begangene Fehler in einer Richtigstellung einzugestehen ist und eventuell eine Entschuldigung einzufügen sei, um die Glaubwürdigkeit einer Organisation oder eines Mitarbeiters nicht zu gefährden. Im Hinblick auf Beleidigungen durch Dritte sollte sachlich, höflich und ggf. mit angemessenem Humor reagiert werden. Derartige Äußerungen sollten nur in äußerst schwerwiegenden Fällen und nach vorheriger kollektiver Absprache gelöscht werden (vgl. Huber 2013, S. 16-18).

Neben diesen Vereinbarungen empfiehlt es sich, eine weitere Kategorisierung nach dienstlicher oder privater Ausstrahlungsrichtung der Vereinbarungen vorzunehmen. Mergel empfiehlt die Aufnahme von Vereinbarungen zum privaten Gebrauch von Social Media in organisationsinternen Guidelines. Verwenden Mitarbeiter Social Media privat sowie dienstlich, können durch sie zur Verfügung gestellte Inhalte durch Dritte in ihrer Zuordnung zu einem der beiden Bereiche nicht unterschieden werden. Die Autorin empfiehlt deswegen einen Vereinbarungspunkt in den Guidelines, der Mitarbeiter darüber informiert, dass sie einerseits selbst für die Inhalte verantwortlich sind, sie diese nach eigenem Ermessen anfertigen sollen, sie selbige aber mit einem Hinweis darauf versehen mögen, ob ihre Aussagen / Informationen persönlichen Ursprungs sind oder ob sie als Repräsentant einer Organisation auftreten. Diese und weitere Vereinbarung, die sich auf die private Nutzung von Social Media beziehen, empfiehlt die Autorin in Guidelines festzuhalten. Eine Besonderheit stellt außerdem der fachliche Diskurs in Social Media dar, der weder der privaten noch der dienstlichen Nutzung eindeutig zugeteilt werden kann, es sei denn es gibt hierzu eine Vereinbarung in der Guideline (vgl. und weiterführend hierzu: Mergel 2013, S. 69-73).

Im Zusammenhang mit Guidelines sollte jedoch auch bedacht werden, dass derartige Vereinbarungen auch in die Organisation im Sinne einer Etablierung eingeführt werden müssen, um eine Umsetzung zu gewährleisten. Herrmann verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass Guidelines nicht von der oberen Leitungsebene oder den operativ steuernden Mitarbeitern den anderen Mitarbeitern in einer Organisation oder

einem Netzwerk verordnet werden könnten. Sie sollten als offener und transparenter Prozess angelegt und Teil der Organisationsentwicklung sein (vgl. ebenda 2013, S. 19). Hilker empfiehlt in diesem Zusammenhang auch Schulungen und Fortbildungen anzubieten und durchzuführen sowie einen Ansprechpartner für etwaige weiterführende Fragen zum Umgang mit Social Media privat und dienstlich innerhalb der Organisation zu bestimmen (vgl. ebenda 2010, S. 151-152). Einfeld- Reschke geht noch einen Schritt weiter. Er spricht von Change Agents (Veränderungsagenten), die die Etablierung der Guidelines und den Abbau von möglichen Widerständen bei Mitarbeitern unterstützen können. Sie unterstützen den Wandel und halten durch strategisches Vorgehen die Dynamik der Organisationsentwicklung unter Kontrolle (vgl. und zur Vertiefung der Empfehlung der strategischen Vorgehensweise ebenda 2013, S. 9-10).

Im Anschluss an die vorangegangene Betrachtung der rechtlichen Grundlage der Verwendung von Social Media und den damit verbundenen Besonderheiten vor allem im Hinblick auf die Anwendung in Organisationen und Netzwerken erfolgt nun eine Betrachtung der Bezüge von Social Media (zur Netzwerktheorie) in netzwerktheoretischer Hinsicht, um auf dieser Grundlage anschließend den Bedeutungszusammenhang zur Kinder- und Jugendhilfe vornehmen zu können.

3.4 Netzwerktheoretische Bezüge von Social Media

Granovetter nahm in den Studien zu Beziehungen von Menschen in sozialen Netzwerken eine Einteilung in weak und strong ties vor. Darunter sind die schwachen (weak) und die starken (strong) Beziehungen (ties) von Menschen in sozialen Netzwerken gemeint. Zur Unterscheidung dieser beiden Kategorien zog er Daten zum Zeitumfang, zu emotionaler Intensität, zu Intimität und zur Gegenseitigkeit der Leistung von Menschen in ihren Beziehungen untereinander heran. Durch seine Forschungen konnte er beweisen, dass jeder Mensch über starke Beziehungen zu anderen Menschen verfügt (Familie, Freundschaften). Diese existieren jedoch nur in beschränkter Anzahl und sind durch ihre Verknüpfung in einem starken Beziehungssystem gekennzeichnet. Diese Beziehungssysteme werden auch als weitgehend geschlossene Gesellschaften bezeichnet. Anders ist dies bei den schwachen Beziehungen, die eher auf Zufallsbekanntschaften beruhen. Diese besitzen nach Granovetter eine wichtige Brückenfunktion. Sie dienen als Brücke zwischen Menschen über die Informationen und Ressourcen ausgetauscht werden können. Granovetter kommt mithin zu dem Schluss, dass diesen schwachen Beziehungen bei der Bildung von Netzwerken eine bedeutende Rolle zukommt. Durch Austausch können Verbindungen zu anderen Netzwerken geknüpft

werden, aus denen Personen Informationen und Ressourcen zur Verfügung stehen, die wiederum Eingang in deren strong sowie weak ties finden können (ebenda 1973 in Ebersbach o.J., S. 2). Andere netzwerktheoretische Sichtweisen bauen auf Granovetters Theorie auf (Burt 1992 in Ebersbach o.J., S. 2-3 zu strukturellen Löchern, also der Abwesenheit von Beziehung zu weiterführenden personellen Netzwerken und ihrer Überwindung durch Personen sowie der daraus entstehenden potentiellen neuen Positionen in Netzwerken), oder haben Ähnlichkeiten zu dieser, wie z.B. Bourdieus Theorie zum sozialen Kapital, welches sich aus ökonomischem, sozialem, symbolischem und kulturellem Kapital zusammensetzt und durch die Teilnahme von Personen an Netzwerken sozialer Beziehungen im kulturellen Raum potentielle Ressourcen für sie birgt (ebenda 1983 in Ebersbach o.J., S. 3). Schumann nimmt die Übertragung dieses Aneignungsprinzips auch auf den sozialen Raum vor, was er damit begründet, dass diese sozial und kulturell inhaltlich spezifische Nähe zueinander aufweisen. Dies ist insoweit bedeutsam, da im Zusammenhang zur Aneignung von sozialem Kapital im sozialen Raum⁵³ von verschiedenen Autoren auch auf die Erweiterung des sozialen Raums auf den Bereich des Internets und in diesem Zusammenhang auf die Zugehörigkeit von Social Media zum Gemeinwesen hingewiesen wird (vgl. Steiner 2013, S. 19; Ertelt 2013, S. 30).

Die direkte Übertragung einer netzwerktheoretischen Perspektive auf Social Media nimmt McAfee vor. Er baut konkret auf der Theorie Granovetters auf. Vor dem Hintergrund von Untersuchungen zu ihrer Übertragbarkeit und dem Funktionalitätsgrad der Anwendung innerhalb von Organisationen von Mors und Lovas (2005), Cross (2004) sowie Hansen (1999) kommt er zu dem Schluss, dass sich der Einsatz von Social Media dahingehend lohnt, da sich durch den Einsatz die Anzahl der schwachen Beziehungen (weaks) und der damit verbundenen Möglichkeiten des Zugewinns an Informationen und Ressourcen innerhalb und außerhalb von Organisationen erhöhen lassen (vgl. McAfee 2010, S. 23-26). Aus einer rein organisationalen Perspektive entlang ihres Aussagegehaltes, die auch auf andere Bereiche der Kommunikation und Kooperation von Menschen übertragen werden könnte, verweist er noch einmal konkret auf die besondere Bedeutung der schwachen Beziehungen in Verbindung zur Verwendung von Social Media:

⁵³ An dieser Stelle sei auf die Nähe dieser Übertragung im Hinblick auf die Sozialraumorientierung allgemein sowie ihrer Bedeutung im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe verwiesen (weiterführend hierzu Hinte, Treeß 2014).

„Die starken Beziehungen verschaffen der Mitarbeiterin ihre Kollegen und die schwachen eröffnen ihr Optionen. Technologien, die die Vermehrung von schwachen Beziehungen begünstigen, bilden also ebenfalls Optionen. Angesichts der Tatsache, dass sie billig sind und viele Optionen mit sich bringen, scheinen sie eine der besten Investitionen [...] zu sein“ (McAfee 2010, S. 26).

Diese zusammengefasste Ableitung des netzwerktheoretischen Bezugs von Social Media erfolgte an dieser Stelle, um auf die aus dieser theoretischen Perspektive ableitbaren allgemeinen Potentiale und Ressourcen der Verwendung von Social Media hinzuweisen. Im Gliederungspunkt 3.1 erfolgte u.a. eine kurze exemplarische Darstellung von Unterstützungspotentialen durch Social Media, die einen Beitrag zur Hilfe in gesellschaftlichen Konflikt- und Krisensituationen durch die Unterstützung von Kooperationszusammenhängen beteiligter Menschen darstellen. Vor dem Hintergrund der theoretischen sowie praktischen Ableitung von Potentialen, die u.a. zur Lösung von Problemkonstellationen vielschichtiger Art durch die Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten einzelner Personen in Kooperationszusammenhängen innerhalb sowie außerhalb von Organisationen (auf der Basis des Zugewinns von Ressourcen und Informationen) auf Grundlage der Verwendung von Social Media bestehen können, erfolgt im nächsten Schritt die Auseinandersetzung mit möglichen Lösungsstrategien die sich durch den Einsatz von Social Media in der Kinder- und Jugendhilfe ergeben könnten.

4. Lösungsstrategien im Kontext von Social Media - Möglichkeiten und Grenzen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich grundlegend auf das Fazit aus Gliederungspunkt 2.5.3. Diesem ist zu entnehmen, dass die fachlichen Ansprüche, die als Voraussetzungen für eine gelingende Kooperation im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe anzusehen sind, in ihrer Praxis nur in unzureichendem Maße gegeben zu sein scheinen. Im Anschluss an die Definition von Social Media und der Darstellung von Entstehung, Portalen, Funktionen und dem theoretischen Netzwerkbezug wird im Folgenden der Frage nach Lösungsstrategien, die sich im Kontext der Verwendung von Social Media ergeben könnten, nachgegangen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Frage nach dem Beitrag zum Abbau bestehender Kooperationshindernisse, die in Form von unterschiedlichen Status- und Machtpositionen der an Kooperationen beteiligten Personen und Institutionen sowie in ihrem unzureichenden Informationen der beteiligten Kooperationsakteure übereinander bestehen können (vordergründig bezogen auf Handlungsmöglichkeiten, -logiken sowie -grundlagen).

Um den Netzwerkbezug von Social Media mit dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe verbinden zu können, wird im Folgenden der theoretische Ansatz von Michael Winkler zum Netzwerkbezug Sozialer Arbeit herangezogen. Winkler konstatiert hierbei 5 Ebenen dieses Bezuges (ebenda, 2013, S. 33-37). Diese werden folgend genauer betrachtet und ob ihrer Erweiterbarkeit hinterfragt. Da die Kinder- und Jugendhilfe ein bedeutsames Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit darstellt, werden diese 5 Ebenen genutzt, um an ihnen entlang erweiterte Handlungsmöglichkeiten des Einsatzes von Social Media darzustellen.

4.1 Netzwerkbezug Sozialer Arbeit - ein theoretischer Ansatz nach Michael Winkler

- Auf der ersten Ebene sieht Winkler den Netzwerkbezug dahingehend gegeben, als das sich **Soziale Arbeit als ausdifferenziertes Funktionssystem auf sich selbst bezieht**. Er konkretisiert bezugnehmend zum Sozialmanagement. Diesem komme als grundlegende Aufgabe die Organisation von Netzwerken zu, in denen sich die Mitarbeiter des Bereichs der Sozialen Arbeit untereinander verbinden. Dieses diene nach Winkler dem Ziel der Steigerung der Wirksamkeit des Handelns sowie der Verbesserung des eigenen Status. Das bezieht er in seinen Ausführungen hierzu auf die Selbstrepräsentation in

Form von Präsenz im (kommunal-) politischen Raum sowie in den Medien. Diese ergebe sich in der Praxis durch die Zusammenarbeit mit „relevanten Anderen“, in Formen der Öffentlichkeitsarbeit wie bspw. der Teilnahme an Charity Shows. Es gehe um public relations, also Formen der Öffentlichkeitsarbeit in Form von Beziehungs- und Netzwerkarbeit, welche in letzter Instanz auch den Adressaten von Hilfeleistungen zugutekämen.

- Die zweite Ebene des Netzwerkbezugs Sozialer Arbeit sieht Winkler in der Nähe zur **Orientierung an den Lebenslagen von Menschen sowie im Konzept der Sozialraumorientierung**. Hierbei gehe es um den Bezug zu den Netzwerken der Menschen im Hinblick auf ihre sozialen und kulturellen Zusammenhänge (und Zugangsmöglichkeiten (privat und öffentlich) innerhalb eines Raumes (Stadtteil, Stadt). Die Frage stelle sich aus sozialpädagogischer Sicht nach dem Grad der Problembehaftung dieser Netzwerke sowie dem Vorhandensein möglicher Unterstützungspotentiale innerhalb dieser Netzwerke und deren Aktivierung auf der Ebene der beteiligten Individuen und des Gemeinwesens im Kontext der Hilfeleistungen.
- Ein dritter Netzwerkbezug sei im Hinblick auf den Bedeutungszuwachs **fachlicher Kooperation unter den Akteuren angrenzender Fachbereiche** gegeben. Winkler plädiert hier für Kooperationen dieser Art und begründet deren Notwendigkeit ähnlich wie es den vorausgegangenen Schilderungen entnommen werden kann damit, dass fachlich angemessene Reaktionen auf Problemlagen und Unterstützungsbedarfe in den Lebenslagen der Adressaten vor dem Hintergrund von Individualbiographien durch die Überwindung verstärkter Spezialisierung des Hilfesystems erreicht werden können (sonst Drehtüreffekte, isolierte Betrachtung von Problemlagen und deren Zuspitzung, Folge: Dekontextualisierung und Festschreibung der Problemlagen). Gemeint ist somit die Kooperation von Akteuren unterschiedlicher Fachrichtung im zeitlichen Verlauf der Erbringung etwaiger individueller Hilfeleistungsansprüche.
- In der Darstellung der vierten Ebene bezieht sich Winkler auf die zunehmende **Vernetzung der Angebote und Leistungen** des sozialen, pädagogischen und kulturellen Bereiches durch Kooperationen untereinander. Hierin sieht er einen weiteren Netzwerkbezug Sozialer Arbeit gegeben. Hierbei gehe es um die Schaffung von Ermöglichungszusammenhängen, die vorrangig den Bereich der Bildung betreffen. Er bezieht diesen Netzwerkbezug im Praktischen auf die

Schaffung integrierter Bildungslandschaften. Hierbei werde aus Winklers Perspektive sozialpolitisch das Ziel verfolgt eine gleichberechtigte Verteilung von Chancen zum Erreichen formaler Bildungszertifikate (Zeugnisse) zu erreichen. Er moniert hierbei die Komplikationen. Integration sei mehr als Netzwerk. Praktisch würde die Soziale Arbeit und hieraus vorrangig die Kinder- und Jugendhilfe einer Führung durch das Schulsystem unterliegen. Er unterstreicht somit die getroffene Einschätzung nach dem Vorhandensein von Hierarchien, die gelingende Kooperationen negativ beeinflussen können. Er moniert weiter, dass Vernetzung und Kooperation nicht erzwingbar wäre, sondern aus sich selbst organisch und stückweise zufällig in gutem Miteinander erwachsen solle. Dem stünden neben Verpflichtungszusammenhängen eben auch das fehlende Wissen der Akteure über die Handlungslogiken des eigenen und der angrenzenden Fachbereiche sowie die Statusunterschiede entgegen.

- In der fünften Ebene trägt Winkler die aus seiner Sicht grundlegende **Ambivalenz des Netzwerkbezugs Sozialer Arbeit** vor und bezieht sich dabei offenbar überwiegend auf die Ebene 2. Die analytisch und diagnostische Sichtweise auf die Netzwerke der Adressaten (also der Perspektive auf individuelle soziale Netzwerke) Sozialer Arbeit sei insofern wichtig, als das sie die Fragen nach dem Bestehen eines Interventionsbedarfes und nach einer möglichen Verschärfung von Problematiken und Beraubung individuellen Rückhalts der Adressaten durch Interventionen einer Beantwortung zugänglicher mache. Problematisch sei jedoch die in der Praxis voreilige Frage nach den Netzwerken und Ressourcen der Adressaten „[...] und diese mobilisieren zu wollen, [denn dies] kann bedeuten, die Lebensproblematik eines Menschen allzumal in ihrer subjektiven Bedeutung nicht wahr- und nicht ernstnehmen zu wollen“ (Winkler 2013, S. 36). Neben dieser Ambivalenz führt er weiter an, dass was als Netzwerk der Akteure ausgemacht werden kann und ins Zentrum des Hilfeschehens gerückt wird, den Rückverweis des Adressaten „[...] auf den Anfang seiner Not [...]“ (ebenda 2013, S. 36) bedeuten könnte. Darüber hinaus verweist Winkler darauf, dass durch die Instrumentalisierung des persönlichen Netzwerkes als Werkzeug im Hilfeprozess die Gefahr bestehen kann, dem Menschen dieses Netzwerk als spezifisches (sein) Eigentum zu nehmen, ihn aus dieser Gemeinschaft zu entfremden bzw. das Netzwerk im Hilfeprozess durch selbigen zu zerstören (vgl. zu diesem Abschnitt Winkler 2013, S. 33-37).

4.2 Kritische Einschätzung und Erweiterung

Auf der Ebene 1 führt Winkler an, dass der Netzwerkbezug Sozialer Arbeit als Selbstbezug existiere. Vor dem Hintergrund arbeitsteiliger Organisation verbinden sich die Mitarbeiter der Sozialen Arbeit auf der Grundlage des Sozialmanagements in Form von Netzwerken zur Steigerung der Wirksamkeit ihres Handelns sowie zur Verbesserung des eigenen Status. Winkler führt jedoch nur aus, dass dies vorrangig zu Zwecken der Selbstrepräsentation, -darstellung im kommunal (-politischen) Raum durch Netzwerkarbeit zur Öffentlichkeits- und Beziehungsarbeit geschehe. Diese Sichtweise greift wohl zu kurz. Zur Steigerung der Wirksamkeit des Handelns sowie im erweiterten Sinne auch zur Verbesserung des eigenen Status wird hier die Ansicht vertreten, dass Mitarbeiter der Sozialen Arbeit untereinander innerhalb ihrer Organisationen sowie organisationsübergreifend durch Informationsaustausch in Kooperationsbeziehungen mit Netzwerkcharakter die Wirksamkeit ihres Handelns und die Verbesserung ihres Status über die genannten Möglichkeiten hinaus anstreben können. Dies kann einerseits durch fachlichen Vergleich gleicher Leistungsangebote (Kindergärten untereinander, Heime oder sonstige betreute Wohnformen untereinander) geschehen. Andererseits kann dies durch den fachlichen Vergleich unterschiedlicher, sich ggf. ergänzender Leistungsangebote (Kinderwohngruppe und betreutem Wohnen im Kontext der Heimerziehung/sonstiger betreuter Wohnformen) geschehen (vgl. Merkens 2013, S. 81) und u.a. auf die Generierung fachlich angemessener Unterstützungs- und Hilfeleistungsangebote abzielen. Diese Formen von Beziehungsnetzwerken werden nachfolgend der Ebene des Netzwerkbezugs Sozialer Arbeit als Bezug auf sich selbst hinzugefügt.

Auf der vierten Ebene des Netzwerkbezugs bezieht sich Winkler auf die Vernetzung der Angebote und Leistungen des sozialen, pädagogischen sowie kulturellen Bereiches im Kontext der Bildung vor dem Hintergrund der Schaffung von Bildungslandschaften. Inwieweit er auch die Angebote und Leistungen des Gesundheitssystems in diesen Netzwerkebene einbezieht bleibt anhand seiner Schilderungen jedoch offen. Der Einbezug erscheint vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen jedoch als wichtig. Ferner kann der Dokumentation einer Fachtagung zu Bildungslandschaften mit den enthaltenen Beschreibungen praktischer Kooperationsprojekte entnommen werden, dass die Forderung besteht, dass Gesundheitssystem im Sinne der praktischen Umsetzung integrierter Bildungslandschaften einzubeziehen (vgl. Stadt Bremerhaven 2011, S. 10). Folglich wird das Gesundheitssystem in diese Ebene des Netzwerkbezugs Sozialer Arbeit einbezogen. Neben der Netzwerkkooperation im Sinne von Bildungslandschaften kann

den vorangegangenen Ausführungen der vorliegenden Arbeit entnommen werden, dass die flächendeckende Schaffung von regional agierenden Netzwerkkooperationen der Frühen Hilfen sowie derer im Kontext des Kinderschutzes angestrebt wird und teilweise Umsetzung erfährt. Diese Netzwerkskooperationsformen seien der Ebene der Vernetzung von Angeboten und Leistungen im Sinne des Netzwerkbezugs Sozialer Arbeit folglich ebenfalls zugeordnet.

Auf der letzten, durch Winkler dargestellten Netzwerkbezugsebene Sozialer Arbeit konstatiert der Autor Aspekte, die grundlegende Ambivalenzen im Kontext des Netzwerkbezugs Sozialer Arbeit thematisieren. Die geschilderten Aspekte erscheinen sehr interessant. Allerdings wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit kein weiterer Bezug genommen, da sie vor dem Hintergrund der weiteren Vorgehensweise weniger anschlussfähig scheinen.

Vor dem Hintergrund der Ableitung des Netzwerkbezugs von Social Media sowie der Darstellung und Erweiterung des Netzwerkbezugs Sozialer Arbeit erfolgt nun die Zusammenführung beider Perspektiven in Form der Darstellung erweiterter Handlungsmöglichkeiten, die sich durch den Einsatz von Social Media in der Kinder- und Jugendhilfe ergeben können. Da die Kinder- und Jugendhilfe ein bedeutendes Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit darstellt, werden die Ebenen des Netzwerkbezugs Sozialer Arbeit im Folgenden anwendungstheoretisch auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe übertragen.

4.3 Erweiterte Handlungsmöglichkeiten durch die Verwendung von Social Media

Die folgenden Ausführungen erheben nicht den Anspruch auf eine vollständige Darstellung potentieller Handlungsmöglichkeiten des Einsatzes von Social Media in der Kinder- und Jugendhilfe. Es werden die Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, die entlang der Bezugnahme im Gliederungspunkt 4 als besonders relevant erscheinen. Der Fokus liegt demzufolge auf der Darstellung von Handlungsmöglichkeiten, die einen Beitrag zum Abbau von Kooperationshindernissen zwischen den Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe darstellen könnten. Ferner fließen Überlegungen vor dem Hintergrund eigener berufspraktischer Erfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in die Auswahl der folgend dargestellten Handlungsmöglichkeiten ein. Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Zusammenhang zu den dargestellten Handlungsoptionen, die rechtlichen Bestimmungen, die überwiegend den Datenschutz sowie Urheberrechte und weitere Besonderheiten besondere Beachtung finden müssen (vgl. Gliederungspunkt 2.4.2 spezifisch zur Kinder- und Jugendhilfe sowie Gliederungspunkt 3.3 zur Verwendung von Social Media). Auf diese Bestimmungen wird folgend an den als wichtig erscheinenden Stellen zusammengefasst unter dem Hinweis zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Bezug genommen.

Die Darstellung erweiterter Handlungsmöglichkeiten erfolgt entlang den einzelnen Social Media Funktionen aus Gliederungspunkt 3.2. Diese werden entlang der Ebenen des Netzwerkbezugs nach Winkler in ihrer Anwendung auf die Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf erweiterte Handlungspotentiale und Grenzen des Einsatzes hinterfragt und sofern möglich ihrem Einsatz in den in Gliederungspunkt 2.4.4 (Teilüberschrift Kooperationsebenen) dargestellten Kooperationsebenen der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet.

4.3.1 Einsatz digitaler Karten

Auf der Ebene des Netzwerkbezuges der Kinder- und Jugendhilfe auf sich selbst kann es durch den Einsatz digitaler Karten möglich werden, die unterschiedlichen Leistungsangebote innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe in einem Stadtteil oder einer ganzen Stadt / Region (folgend als Sozialraum bezeichnet) grafisch ihrer räumlichen Verortung nach darstellbar zu machen. Die einzelnen Leistungsanbieter in Form des öffentlichen Trägers oder der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe könnten auf einer digitalen Karte ihr jeweiliges Angebotsspektrum ihrem Standort entsprechend eintragen.

Hinzu kommt die Möglichkeit, weiterführende Informationen bspw. zur konzeptionellen Ausrichtung, zur Leistungsbeschreibung, zur Planung öffentlicher Veranstaltungen und wenn gewünscht, über die aktuelle Auslastung jedes einzelnen Leistungsangebotes der Standortangabe des Leistungsangebotes hinzuzufügen. Diese Informationen könnten dann durch einen Klick auf die einzelnen Standortangaben des Leistungsangebotes angezeigt werden. Neben der Darstellung der Leistungsangebote in Form von Standorteinträgen mit weiterführenden Informationen können im Rahmen der Funktionsmöglichkeiten digitaler Karten auch Verbindungslinien zwischen einzelnen Leistungsstandorteinträgen (den Leistungsangeboten) eingefügt und angezeigt werden. Diese könnten bestehende sowie zukünftig geplante Kooperationsbeziehungen zwischen unterschiedlichen oder gleichen Leistungsangeboten sichtbar machen. Durch einen Klick auf die Verbindungslinien könnten Inhalte der Kooperationsbeziehung (gemeinsame Ziele, Projekte, zukünftige Vorhaben o.ä.) für alle beteiligten Fachkräfte sichtbar gemacht werden. All diese Informationen können zeitnah hinzugefügt werden. Darüber hinaus könnten sie unabhängig von persönlichen Treffen zeitlich und räumlich ungebunden hinzugefügt oder verändert, bzw. entfernt werden. Welche Informationen jedoch auf diese Weise Veränderung erfahren können sollen, sollte nach genauer Abwägung unter den Anwendern getroffen werden.

Auf der Grundlage dieser Funktionen können die Fachkräfte der unterschiedlichen Träger einen Überblick über die bestehenden Leistungsangebote innerhalb eines Sozialraumes erhalten. Dies kann dem organisationsübergreifenden Wissenszugewinn über gleiche Leistungsangebote sowie unterschiedliche, sich möglicherweise ergänzende Leistungsangebote dienen. Auf Grundlage einer insoweit verbesserten Informationsgrundlage, welche eine am jeweiligen Sozialraum orientierte Darstellung, (Standort und weiterführende Informationen) ermöglicht, kann sich folglich ein erweiterter Fachaustausch auf der Basis von inhaltlichen, zeitlichen und kapazitiven Informationen über die Leistungsangebote anderer Fachkräfte und Träger unter den Fachkräften der einzelnen Leistungsangebote anschließen.

Diese Social Media Anwendung in Form einer digitalen Karte könnte auf der Netzwerkebene des Selbstbezuges in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG erstellt und angewandt werden. Die Kompatibilität zu dieser Ebene ist dahingehend gegeben, da in diesen Arbeitsgemeinschaften Fachkräfte aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe untereinander zum Zwecke der Kooperation zusammenkommen. Da eine zentrale Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften darin besteht, die Dienstleistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe eines Stadtteils auf der Grundlage der Zielvorgaben des Kinder- und Jugendhilfeausschusses mit

angeschlossener Jugendhilfeplanung abzustimmen und zu ergänzen, kann durch den Einsatz einer digitalen Karte, neben den schon genannten Anwendungsmöglichkeiten ein effektiver Überblick über das Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe in einem Sozialraum erzeugt werden. Ein derartiger Überblick wäre für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften einseh- und erweiterbar und kann vor diesem Hintergrund in Bezug auf die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft Verwendung finden. Darüber hinaus können die erweiterten Informationen, die einen Wissenszugewinn für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften darstellen, an die Mitarbeiter in ihren Trägern (Leistungsanbieter) weitergetragen werden. Ideen zu bspw. neuen Kooperationsvorhaben mit anderen angrenzenden Leistungsangeboten könnten innerhalb des eigenen Trägers / Teams vorgeschlagen und die Umsetzung geplant werden. Planungen und Umsetzungen könnten dann wiederum Darstellung auf den digitalen Karten finden.

Zusammengefasst kann den Ausführungen zu dieser Einsatzmöglichkeit digitaler Karten entnommen werden, dass durch deren Anwendung das Wissen aller beteiligten Fachkräfte übereinander in Form von Angaben zum Standort, Konzept, Leistungsprofil (Handlungslogiken) und zu bestehenden Kooperationen und Kooperationsvorhaben der unterschiedlichen Leistungsangebote innerhalb eines Sozialraumes erweitert werden könnte. Darüber hinaus kann die Darstellung als Chance zur Selbstrepräsentation des eigenen Leistungsangebotes gesehen werden. Durch eine gemeinschaftliche Nutzung der vorgeschlagenen Funktionen könnte eine Angleichung der Statuspositionen durch die kollektive Verfügbarkeit von Informationen und partizipative Erweiterung der Wissenszusammenhänge erreicht werden.

Eine interessante Einsatzmöglichkeit, auf die an dieser Stelle verwiesen sei, besteht darin, dass Teile dieser digitalen Karte (bzw. eine eigenständige digitale Karte) im Falle der Erbringung einer Erziehungshilfeleistung zu Beginn der Leistung für die Adressaten eingesetzt werden könnten. Im Rahmen der Hilfeplanung könnte hierdurch die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts der Adressaten Unterstützung finden. Nach der Entscheidung im Zusammenwirken der Fachkräfte hinsichtlich der geeigneten und notwendigen Hilfeleistungsform könnten die Leistungsanbieter, welche die jeweilige Leistungsform in ihrem Angebotsspektrum vorhalten, diese zusammengefasst unter Einbindung weiterführender Informationen zur Konzeption, konfessionellen Ausrichtung, zur Leistungsbeschreibung und zu den zu erwartenden Effekten der Leistung dem Adressaten gegenüber übersichtlich und zusammengefasst dargestellt werden. Eine Herabsetzung von Statusunterschieden könnte dadurch insofern angestrebt werden, als dass die Adressaten an diesem Punkt der Hilfeplanung aktiv in eine

Entscheidungsposition ob der Auswahl der Hilfe erbringenden Einrichtung versetzt werden könnten.

Ein Einsatz digitaler Karten auf der Netzwerkebene der Vernetzung von Angeboten und Leistungen unterschiedlicher Fachbereiche könnte durch die Darstellung der unterschiedlichen Standorte zu ähnlichen Effekten wie in der vorangegangenen Schilderung führen. In diesem Falle würden die Eintragungen jedoch über die Standorteinträge des Leistungsspektrums der Kinder- und Jugendhilfe hinaus die Darstellung eines erweiterten Leistungsspektrums umfassen. Die grafische Darstellung der Standorte sowie zusätzliche Standortbeschreibungen in Form von weiterführenden Informationseinträgen zum Leistungsangebot, zu der konzeptionellen Ausrichtung und zu öffentlichen Veranstaltungen könnten die Leistungen von Schulen, die Leistungen des Gesundheitssystems, der Kirchen, der kulturellen Einrichtungen, der Träger von Ausbildung und Beschäftigung, der Justiz und vieler anderer Einrichtungen auf der digitalen Karte eine ganzheitliche visuelle Darstellung der Leistungs- Infrastruktur eines Sozialraumes ermöglichen. Durch die Darstellung von grafischen Verbindungslinien können auch auf dieser Ebene die bestehenden Kooperationsbeziehungen bspw. in Form von gemeinsamen Kooperationszielen und deren praktischer Umsetzung Darstellung finden. Durch einen Klick auf diese Verbindungslinien könnten eingetragene Informationen zu Art und Umfang der Kooperationen zwischen zwei oder mehr Einrichtungen / Leistungsangeboten eingesehen und darüber hinaus stetig erweitert werden. Bestehende Überschneidungen oder fachliche Anschlussstellen im Leistungsangebot sowie Ideen zu weiterführenden Anknüpfungspunkten könnten auf dieser Grundlage entstehen und Anlass zum Austausch bis hin zur Entwicklung gemeinsamer Kooperationsvorhaben bspw. mit dem Ziel der kooperativen Leistungserbringung geben.

Einsatz könnte diese Form der digitalen Karten auf der Kooperationsebene des Kinder- und Jugendhilfeausschusses mit angeschlossener Kinder- und Jugendhilfeplanung finden, da hierin Mitarbeiter unterschiedlicher Fachbereiche zur Erfüllung der Aufgaben des Ausschusses entlang den Bestimmungen des KJHG/SGB VIII zusammenarbeiten. In diesem Zusammenhang besteht die Verpflichtung des Jugendhilfeausschusses, im Rahmen seiner Entscheidungsprozesse den Einbezug von Einschätzungen zu den aktuellen Lebens- und Problemlagen von Kindern- Jugendlichen und ihren Familien vorzunehmen. Wissenschaftlich fundierte Erhebungen zu diesen Themenfeldern könnten bspw. in Form von Statistiken den digitalen Karten hinzugefügt werden. Eine weitere Aufgabe im Zusammenhang mit der Jugendhilfeplanung besteht in der strategischen Planung der Bewältigung der aktuellen sowie zukünftigen Aufgaben der Kinder- und

Jugendhilfe. Dies soll u.a. vor dem Hintergrund der Ermittlung des Bestandes an Einrichtungen und Dienstleistungen geschehen, welche dann in eine bedarfsgerechte, zukunftsbezogenen Planung ihres Einsatzes münden soll. Hierbei könnte die Verwendung beschriebener digitaler Karten unterstützend wirken. Informationen zu den aktuellen Lebens- und Problemlagen verbunden mit den unterschiedlichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Leistungen angrenzender Fachbereiche eines Sozialraumes könnten auf einer digitalen Karte gebündelt dargestellt werden und hierdurch allen Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zugänglich gemacht werden. Dadurch ist eine Steigerung des Wissens aller Mitglieder des Ausschusses zu erwarten. Auf dieser Grundlage könnten auch Statusangleichungen erwirkt werden, da nun alle Teilnehmenden einen gleichberechtigten Überblick über Problemlagen und Leistungsangebote erhalten könnten. In der Folge könnten innerhalb der Planungs- und Entscheidungsprozesse die vorhandenen Ressourcen der Leistungsangebote besser gebündelt werden. Neben dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss stellen die Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz ein mögliches Einsatzfeld auf dieser Ebene des Netzwerkbezuges zwischen Fachkräften unterschiedlicher Fachrichtungen dar. Hierbei kann die rechtsverbindliche Aufgabe der Vernetzung aller Institutionen, die mit Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern sowie Erziehungsberechtigten zusammenarbeiten, welche vor dem Hintergrund der Vorhaltung eines frühzeitig intervenierenden, koordinierten multiprofessionellen Hilfeleistungsangebots geschaffen werden soll, durch die vorausgegangen beschriebenen Funktionen digitaler Karten unterstützt werden. Ferner ist der Einsatz im Sinne der Netzwerkarbeit im Zusammenhang mit der Schaffung von Bildungslandschaften als weiteres praktisches Einsatzfeld digitaler Karten denkbar, da deren Planung und Etablierung u.a. auf der Basis des Kinder- und Jugendhilfeausschusses verzahnt mit Kommunalen Bildungs- und Schulentwicklungsplanung geschehen soll. Hiernach sind folglich wiederum viele Fachkräfte und Mitarbeiter unterschiedlicher Fachbereiche beteiligt. Durch den Einsatz digitaler Karten auf den angeführten praktischen Kooperationsebenen ist folglich insgesamt von einem Informationszugewinn in Form eines verbesserten Wissensstandes über die Angebote und Leistungen der angrenzenden Fachbereiche und damit auch von einer Angleichung der Status- bzw. Machtpositionen durch gleichberechtigte Darstellung Leistungsangebote und weiterführender Informationen, folglich einem angeglichenen Wissensstand aller Beteiligten auszugehen. Die vorangegangenen dargestellten Einsatzspektren digitaler Karten sind vorrangig für die Nutzung durch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bestimmt und sind ihrer inhaltlichen Ausrichtung nach klar diesem Bereich zugeordnet. Daher sollte die Karte / sollten die Karten nicht öffentlich angelegt

sein, sondern nur auf der Basis eines passwortgeschützten Logins zugänglich gemacht werden.

Ferner kann der Einsatz digitaler Karten auf der Netzwerkebene des Bezugs zu den Lebenslagen und der Sozialraumorientierung erfolgen. Auf dieser Ebene könnten digitale Karten die Darstellung sozialer sowie kultureller Ressourcen eines Stadtteils/einer Stadt/einer Region (weiterhin zusammengefasst als Sozialraum bezeichnet) auf effektive, anschauliche Weise ermöglichen. Auf diesen Karten könnten Standorteintragungen zu allen sozialen und kulturellen Ressourcen eines Sozialraumes in Form von Angeboten aber auch Dienstleistungen und weiterführenden Informationen hierzu vorgenommen werden. Im Zuge dessen könnten bspw. Theater, Kinderspielplätze, Obstwiesen, Kitas, Schulen, ambulante Erziehungsberatung, Angebote der offenen Jugendarbeit und weitere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Leistungen des Gesundheitssystems, etc. eingetragen werden. Es empfiehlt sich, digitale Karten dieser Art offen, also ohne Passwortzugangsbeschränkung anzulegen, um Standorteinträge in Form sozial- kultureller Standortinformationen in vielfältiger, qualitativer und quantitativer jedoch themengebundener Art auf der digitalen Karte sichtbar machen zu können. Hiervon könnten u.a. Menschen mit Hilfebedarfen und möglichen Leistungsansprüchen, die noch keinen Zugang zu Unterstützung finden konnten durch die Darstellung möglicher Zugangswege hierzu auf Angebote und Leistungen aufmerksam gemacht werden. Diese könnten einen selbstbestimmten Zugang zu Hilfen und Unterstützung finden, da der Einsatz der Karten u.a. als Beitrag zur Unterstützung niedrighschwelliger Zugangswege zu Angeboten und Leistungen gesehen werden kann.

Eingesetzt werden könnten diese digitalen Karten einerseits auf der Ebene der direkten Leistungserbringung. Hierbei könnten Adressaten auf bestehende Ressourcen im Sozialraum aufmerksam gemacht werden. Darüber hinaus können die Adressaten auf der Grundlage des partizipativen Charakters der digitalen Karte selbst Eintragungen vornehmen, die neben der Erweiterung der digitalen Karte auch der fachlichen Forderung nach Partizipation in der Hilfeerbringung entsprechen und darüber hinaus in der Folge die Eintragungen von anderen Adressaten je nach Interessenlage in Anspruch genommen werden können. Darüber hinaus kann erreicht werden, dass Empfehlungen und Hinweise zu sozialkulturellen Ressourcen im Sozialraum nicht einseitig durch die Fachkraft vorgeschlagen werden. Ein weiterführender interessanter Aspekt im Hinblick auf die gemeinschaftliche Nutzung dieser Funktion zwischen Fachkraft und Adressat ist die technische Möglichkeit der Eintragung eines neuen Standortpunktes genau zu dem Zeitpunkt an dem man sich an dem jeweiligen Ort befindet. Dies ist durch die mobile Internetnutzung über Handys und Smartphones möglich.

Neben dem Einsatz dieser Form digitaler Karten auf der Ebene der Leistungserbringung erscheint der Einsatz auf der Ebene der kollegialen Beratung unter Fachkräften denkbar. Hier könnte die Planung auch gemeinsam mit den Adressaten zukünftiger sozialpädagogischer Interventionen auf der Grundlage des individuellen Unterstützungsbedarfes durch den Rückgriff auf eine solche digitale Karte durch neue Ideen zu sozialräumlichen Zugängen sozialer und kultureller Art unterstützt werden. Ferner könnten neue Ressourcen im Sozialraum im Rahmen der kollegialen Beratung gemeinsam durch die Fachkräfte eingetragen werden.

Zusammenfassend kann diesem Anwendungsvorschlag entnommen werden, dass es einerseits durch die Speicherung der Informationen zu sozialen und kulturellen Ressourcen eines Sozialraums langfristig zu einem gut ausgebauten Datenspeicher derartiger Informationen kommen kann. Dies kann den Wissenszugewinn über Ressourcen im Sozialraum auf Seiten der Adressaten sowie auf Seiten der Fachkräfte befördern. Andererseits kann durch eine partizipative, gemeinschaftliche Eintragungspraxis die Herabsetzung von Statusunterschieden zwischen Adressat und Fachkraft dahingehend unterstützt werden, indem Vorschläge und Eintragungen nicht einseitig durch die Fachkräfte vorgenommen werden sondern eine gleichberechtigte Eintragungspraxis angestrebt wird. Darüber hinaus ist ein Statusausgleich im Hinblick auf unterschiedliche Wissensstände um sozialräumliche Ressourcen auch unter Fachkräften durch den Einsatz digitaler Karten denkbar. Die Informationen stünden dann jeder Fachkraft zur Verfügung. Die Informationsweitergabe von erfahreneren Fachkräften mit mehr Wissen ist dann in einem stärkeren Maße von deren Motivation zur Weitergabe entkoppelt. Da die digitale Karte in diesem Anwendungsvorschlag als offene Karte, ohne Passwortzugang vorgeschlagen wird, kann die Verwendung derselben Karte auch anderen Trägern von Leistungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe und angrenzenden Fachbereichen vorgeschlagen werden. Hierbei empfiehlt es sich, vor dem Hintergrund der öffentlichen, gemeinschaftlichen Nutzung eine Netiquette im Sinne einer gemeinschaftlichen Nutzungsrichtlinie zu erstellen. Diese sollte von einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach vorheriger kollektiver Beratung, wobei der Einbezug der Adressaten als empfehlenswert erscheint, erstellt werden.

Im Kontext der dargestellten erweiterten Handlungsmöglichkeiten sollten jedoch folgende Aspekte Beachtung finden. Im Kontext der praktischen Umsetzung der bisherigen Anwendungsvorschläge digitaler Karten in den zuvor benannten praktischen Anwendungsbereichen stellt sich die Frage, ob die Eintragungen in die digitalen Karten durch die Mitarbeiter und Fachkräfte auf freiwilliger Basis erfolgen soll, oder ob die Eintragung sowie der Umfang der verbundenen Informationen über die einzelnen

Leistungsangebote verpflichtend festgelegt werden sollte. Bleibt die Eintragung freiwillig stellt sich die Frage nach der Aufrechterhaltung der Motivation zur Eintragung und Aktualisierung von Standorten und Leistungsbeschreibungen. Eine Möglichkeit könnte die Schaffung von Anreizen sein. Der Frage danach, in welcher Form die Motivation zur Eintragung bspw. durch die Schaffung von Anreizen aufrechterhalten werden kann, kann an dieser Stelle jedoch nicht weiter nachgegangen werden. Diese Frage müsste an anderer, geeigneter Stelle durch weiterführende Bearbeitung Beantwortung erfahren. Ferner sollte im Zusammenhang mit dem Einsatz von digitalen Karten bedacht werden, dass eventuell nicht jede beteiligte Organisation / Institution über eine interne Social Media Guideline verfügt und eine selbige im Kontext der Verwendung in diesem Zusammenhang, wenn vorhanden angepasst bzw. für den jeweiligen praktischen Anwendungsbereich neu erstellt werden müsste. Darüber könnten Einweisungen oder Schulungen der beteiligten Fachkräfte zur Funktionsweise und Nutzung nötig sein und müssten dementsprechend in Form der Durchführung von Veranstaltungen hierzu oder der Bestimmung eines kundigen Ansprechpartners zur Verfügung gestellt werden. Im Hinblick auf die Beteiligung der Adressaten an der Erstellung und Nutzung der digitalen Karten, wie es auf der Ebene der Netzwerkebene des Bezugs zu den Lebenslagen der Adressaten und der Sozialraumorientierung vorgeschlagen wurde, sollte bedacht werden, dass je nach Bedarf sozialpädagogische Begleitung zum Zweck der Vermittlung eines als angemessen zu betrachtenden Umgangs mit digitalen Karten und mit der Bereitstellung von Standortinformationen und folglich in einem erweiterten Sinne medienpädagogischen Unterstützungsangebotes zur Aufklärung und Funktionsvermittlung nötig sein könnte. Dies ist vor allem dahingehend bedeutsam, dass digitale Karten dieser Art auch Einträge zulassen, die aus sozialpädagogisch- fachlicher Sicht nicht als Ressource angesehen werden können. In diesem Fall bedarf es Lösungsansätze, wie auf derartige Standorteinträge eine Reaktion bspw. in Form der Löschung dieser Einträge erfolgen kann. Darüber hinaus sollte ein Träger von Leistungen, der die Nutzung einer digitalen Karte in diesem Zusammenhang anstrebt, über ein medienpädagogisches Konzept verfügen, auf dessen Grundlage eine sozialpädagogische Begleitung der Eintragungen und eine medienpädagogisch fundierte Aufklärung über die Nutzung der Social Media Anwendung möglich werden kann.

Ferner stellt sich im Anschluss an die vorangegangenen Einschätzungen die Frage nach den Kosten der Umsetzung der Anwendung von digitalen Karten im dargestellten Sinne. Diese stellt sich neben den Kosten für Schulungen und Einweisung in die Funktionen im Hinblick auf die Bereitstellung der technischen Möglichkeit in Form der digitalen Karten an sich sowie der Möglichkeiten ihrer Visualisierung in den praktischen

Anwendungsgebieten. Hierbei kann auf die niedrigen Anschaffungskosten bzw. das Vorhandensein von Visualisierungsgeräten wie von Beamern verwiesen werden. Darüber hinaus ist die Nutzung der Social Media Funktion digitale Karte kostenfrei bzw. nur mit geringfügigen Kosten verbunden.

4.3.2 Einsatz von Internetforen

Auf der Ebene des Selbstbezuges können Internetforen zur Diskussion von Fachkräften innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden. Demnach empfiehlt es sich, diese Foren als nichtöffentliche Foren anzulegen. Hierbei kann der Zugang über ein Passwort geschützt werden. Die einzelnen Nutzer könnten ein Profil mit ihrem Namen oder aber auch unter einem Synonym anlegen. Bei der Nutzung von Internetforen könnten die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Funktionen in räumlich sowie zeitlich ungebundene Diskussion miteinander treten. Hierdurch könnte ein erweiterter Fachaustausch ermöglicht werden. Ein Einsatz von Internetforen kann hierbei als Anschluss an die Kooperationsebene der direkten Leistungserbringung sowie im Anschluss an Kooperationstreffen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG/SGB VIII erfolgen. Auf der Basis eines Internetforums könnten Diskussionsstränge zu spezifischen Themen der Kinder- und Jugendhilfe eröffnet werden, die sich auf die Ebene der direkten Leistungserbringung ebenso wie auf die Themen, die in den Arbeitsgemeinschaften bearbeitet werden, beziehen. Zu den unterschiedlichen Themengebieten können auf Basis des Internetforums Diskussionsstränge erstellt werden, die einen themenspezifischen Austausch ermöglichen. Alle beteiligten Nutzer des Forums könnten von den geteilten Wissensinhalten durch aktive Beiträge oder passive Informationsaufnahme im Sinne eines Wissenszugewinns profitieren. Da Internetforen darüber hinaus die Möglichkeit bieten, Dateien zu tauschen, könnten weiterführende Fachinformation in Form von Dokumenten, Bildern und Videos geteilt werden. Auf Basis einer räumlich und zeitlich ungebundenen Fachdiskussion, geordnet in Diskussionsstränge zu spezifischen Themen der Kinder- und Jugendhilfe, kann ein erweiterter fachlicher, themenübergreifender Wissensaustausch vor dem Hintergrund gemeinschaftlicher Reflektion unter Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden. Auf der Grundlage dieser Form des Wissenszugewinns könnte im Zuge der genannten Möglichkeiten eine Angleichung des Status sowie der Machtpositionen unter den Fachkräften auf der Grundlage eines gleichberechtigten Zugriffes auf die Diskussionen und deren Informations- bzw. Wissensgehalt erreicht werden.

Die dargestellte Art der Anwendung von Internetforen kann auf dieser Ebene des Netzwerkbezugs innerhalb eines Trägers der Kinder- und Jugendhilfe, auf der Ebene der Arbeitsgemeinschaften aber auch unabhängig von übergeordneten Organisationsstrukturen eingesetzt werden. Im Hinblick auf einen organisationsunabhängigen Einsatz in Form eines freien Internetforums sind den oben genannten zu erwartenden positiven Effekten keine Grenzen gesetzt. Es könnte hierbei jedoch empfehlenswert sein, den eigenen Namen durch ein Synonym zu ersetzen, wenn Rückschlüsse auf die eigene Person vermieden werden sollen. Bei einem organisationsinternen Einsatz empfiehlt es sich, im Kontext der Nutzung des Forums den eigenen Namen zu verwenden, damit die Diskussionsbeiträge den Mitarbeitern zugeordnet werden können und die Diskussionen auch außerhalb des Forums unter den Beteiligten anschlussfähig bleiben. In diesem Zusammenhang sollten neben den schon benannten rechtlichen Bestimmungen die Besonderheiten in Verbindung mit der Verwendung von Social Media in Organisationen beachtet werden. Ferner ist von besonderer Bedeutung, dass die Zeit, die für Aktivitäten im Forum genutzt wird, nicht in die Zeit der direkten Erbringung von Hilfeleistungen fällt. Wird ein Einsatz eines Internetforums innerhalb eines Trägers der Kinder- und Jugendhilfe angestrebt, so sollten hierzu Vereinbarungen in Social Media Guidelines festgehalten werden. Hierbei stellt sich im Besonderen die Frage, in welchen Teilen der Arbeitszeit die Diskussion in den Foren gestattet wird. Auch die Frage, ob die Nutzung/Beteiligung im Rahmen des Internetforums freiwillig oder in einem speziellen Kontext verpflichtend geschehen soll, muss innerhalb eines Trägers oder in den Arbeitsgemeinschaften geklärt werden. Zu empfehlen wäre hier eine freiwillige Nutzung im Sinne einer Handlungsoption. In diesem Zusammenhang gilt es zu bedenken, dass ein solches Forum von der Beteiligung der Fachkräfte lebt. Hierbei stellt sich ebenfalls die Frage nach der dauerhaften Motivation zur Nutzung des Forums durch die Fachkräfte. Neben der Schaffung von Anreizen kann eine Idee in diesem Zusammenhang darin bestehen, eine Benachrichtigungsfunktion in das Internetforum zu integrieren, welche alle beteiligten Fachkräfte bzw. Teilnehmer an einem bestimmten Diskussionsstrang über neue Einträge via Email o.ä. benachrichtigt. Diese Option sollte jedoch ebenfalls freiwillig nutzbar bleiben. Eine weitere Frage stellt sich dahingehend, ob die Fachkräfte bereit sind, sich organisations- oder arbeitsgruppenintern mit offenen Fragen oder Unsicherheiten innerhalb eines Forums an ihre Kollegen zu wenden. Persönliche Befangenheiten könnten einer offenen Thematisierung entgegenstehen. Im Allgemeinen sollte bei der Nutzung von Internetforen die strikte Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet sein. Es stellt sich ferner auch an dieser Stelle die Frage nach der Höhe der Kosten für die Bereitstellung und Pflege des Forums und deren Übernahme. Letzteres ist im Rahmen der Arbeitsgruppen bedeutsam.

Verfügen diese über ein eigenes finanzielles Budget, könnten die nötigen Mittel hieraus eingesetzt werden. Ist dies nicht der Fall, müssten andere Finanzierungswege gefunden werden.

Ein Einsatz von Internetforen unter Akteuren angrenzender Fachbereiche auf der Ebene der Kooperation in der Leistungserbringung sowie auf der Ebene der Vernetzung von Angeboten und Leistungen erscheint ebenfalls denkbar. Auf diesen beiden Ebenen des Netzwerkbezugs (die an dieser Stelle zusammengefasst betrachtet werden) könnte die Nutzung von Internetforen nicht wie eben geschildert nur unter den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden, sondern würde durch Mitarbeiter und Fachkräfte unterschiedlicher Fachbereiche genutzt werden können. Die Internetforen könnten folglich als Anschluss an eine gemeinsame kooperative Leistungserbringung (bspw. zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule sowie Gesundheitssystem bspw. im Kontext der Integrierten flexiblen, sozialräumlichen Hilfen) sowie im Anschluss an Netzwerkkooperationstreffen (wie bspw. Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz und Kinder- und Jugendhilfeplanung) eingesetzt werden. Die geschilderten positiven Effekte in Form von Wissenszugewinn durch Diskussion und Verständnis für unterschiedliche Handlungslogiken könnten auf diesen Ebenen des Einsatzes zwischen unterschiedlichen Fachbereichen angestrebt und erreicht werden.

Im Zuge der Diskussionen in Internetforen auf diesen Ebenen sollte wie schon vorangegangen erwähnt die Einhaltung des Datenschutzes unbedingt beachtet werden. Besonders, da dieser Anwendungsvorschlag Fachkräfte unterschiedlicher Fachrichtungen einbezieht, sollte auf die möglicherweise unterschiedlichen Bestimmungen hierzu genau geachtet werden. Ferner stellt sich die Frage, ob die Internetforen als öffentliche oder nichtöffentliche Foren angelegt werden sollen. Da es hierbei um einen Fachaustausch handelt, sollte der Zugang auch nur für Fachkräfte und andere Mitarbeiter der unterschiedlichen Fachbereiche möglich sein. Fraglich erscheint in diesem Zusammenhang, wer die Bereitstellung und die notwendige Verwaltung der Foren vornimmt sowie wer die in diesem Zusammenhang zwar recht geringen, jedoch anfallenden Kosten übernimmt. Dies ist vor allem deshalb auf dieser Ebene des Einsatzes besonders beachtenswert, da entlang der dargestellten Handlungsoption unterschiedliche Organisationen und Institutionen beteiligt sind. Diese Fragen müssten vor dem Hintergrund einer praktischen Umsetzung zwischen den Beteiligten geklärt werden. Im Kontext der Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz sowie der Jugendhilfeplanung könnten eventuell Geldmittel die auf diesen Ebenen zur Verfügung stehen eingesetzt werden. Ferner empfiehlt sich auch in diesem Zusammenhang die Erstellung gemeinschaftlicher Nutzungsrichtlinien in Form von Netiquetten für die jeweiligen

Internetforen. Hierbei sollte darauf geachtet werden, inwieweit diese auch mit den eventuell vorhandenen Social Media Guidelines der beteiligten Organisationen und Institutionen kompatibel sind.

Eine weitere Einsatzmöglichkeit von Internetforen kann sich auf der Ebene der Orientierung an den Lebenslagen und der Sozialraumorientierung ergeben. Werden Internetforen in diesem Bezug eingesetzt, könnten diese die Diskussion bspw. innerhalb eines Stadtteils oder einer ganzen Stadt aber auch darüber hinaus ermöglichen. Die Internetforen könnten hierbei von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe angeboten werden. Thematisch ausgerichtet auf die Unterstützung in belastenden Lebenslagen könnten sie die Diskussion unter allen hiervon betroffenen Personen befördern. Auf der Ebene der direkten Erbringung von Dienstleistungen könnten Adressaten bspw. durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe auf die Existenz dieser Foren aufmerksam gemacht werden. Die Diskussionsstränge innerhalb des Internetforums könnten nach bestimmten Feldern von Problemlagen sowie nach regionalen Gebieten bis hin zu Stadtteilen oder Straßenzügen geordnet werden. Diese Einsatzform kann den Austausch im Rahmen des genannten Themenspektrums unabhängig vom Status, dem Wissensstand o.ä. ermöglichen. Einzig die technischen Möglichkeiten des Zugangs müssten bei den Nutzern gegeben sein. Durch einen derartigen Einsatz könnten Selbsthilfekräfte innerhalb eines Stadtteils bzw. einer Stadt und darüber hinaus aktiviert werden. Ferner könnten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie angrenzender Fachbereiche für die aktuellen Problemlagen der Nutzer sensibilisiert werden. Im Zuge der aktiven Teilnahme an dem Forum könnten sie auch aus professioneller Sicht über den Zugang zum Hilfesystem bspw. der Kinder- und Jugendhilfe aufklären und hierzu Empfehlungen zur Inanspruchnahme etwaiger Leistungsansprüche geben. Hierbei bräuchten sie sich nicht als Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe darzustellen. Auch Adressaten oder ehemalige Adressaten könnten hier über ihre Erfahrungen mit dem Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe oder auch anderen Leistungssystemen berichten und mit anderen in Austausch treten. Dies erscheint besonders vor dem Hintergrund bedeutsam, dass viele Menschen in Problemlagen oft nur unzureichend über Leistungsansprüche aufgeklärt sind bzw. aufgeklärt werden. Darüber hinaus können Hemmschwellen im Hinblick auf deren Inanspruchnahme existieren. Folglich könnte durch den Einsatz von Internetforen auf dieser Ebene ein gleichberechtigter Wissenstransfer stattfinden, der Status- und Machtasymmetrien durch Wissensaustausch und Zugewinn herabsetzen kann. Adressaten oder zukünftige Adressaten von Hilfeleistungen könnten durch Austausch in Internetforen dieser Art ihr Wissen über das Hilfesystem und den Umgang hiermit erweitern, um nur ein mögliches Beispiel der Effekte des Wissenstransfers zu nennen.

Bei dieser Form des Einsatzes sei darauf verwiesen, dass eine übergeordnete Moderation der Foren empfehlenswert wäre. Hierdurch kann der Themenbezug gewährleistet bleiben. Darüber hinaus können mögliche Problemfälle oder Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten einer Bearbeitung und Thematisierung zugeführt werden. Das erscheint vor allem vor dem Hintergrund dessen bedeutsam, dass in einem solchen Forum sehr viele verschiedene Menschen miteinander in Diskussion treten können und demnach die Meinungen und Haltungen, die Sprachstile und Ausdrucksformen weit auseinandergehen könnten. Ferner müsste in einer Art Präambel bzw. Netiquette, welche durch alle Nutzer einsehbar sein sollte, Vereinbarungen zum allgemeinen Umgang mit dem Forum sowie zur Reaktion auf Abweichung von diesen Vereinbarungen getroffen werden. Hierin könnte auch empfohlen werden, sich mit einem Synonym, also nicht dem eigenen Namen im Forum anzumelden. Dies ist vor dem Hintergrund der Vermeidung von Stigmatisierungen bedeutsam. In diesen Foren könnten Themen besprochen werden, die hierzu führen könnten. Sollten sich aus den Diskussionen weiterführende Kooperationen über das Forum hinaus ergeben, könnten persönliche Zugänge zueinander auf anderen Wegen geschaffen werden. In dieser Form des Einsatzes stellt sich auch wiederum die Frage nach der Finanzierung, die für Bereitstellung und Pflege sowie Moderation anfällt. Wie eingangs erwähnt, könnte ein solches Internetforum durch einen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt werden. Dieser wäre im Zuge dessen dann auch der Kostenträger. Die nötigen Mittel könnten einerseits beim Jugendamt beantragt werden oder aber auch durch einen anderweitigen Fördermittelantrag bereitgestellt werden.

5. Fazit und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich ableiten, dass der fachliche Anspruch, der im Allgemeinen an gelingende Kooperationen gestellt wird, in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe nicht eingelöst werden kann. Die Gründe hierfür liegen im Besonderen in den unterschiedlichen Status- und Machtpositionen der Kooperationsakteure untereinander. Darüber hinaus mangle es ihnen an umfassenden Informationen zu den Handlungsgrundlagen, -logiken und -möglichkeiten ihrer Kooperationspartner. Im Kontext der vorliegenden Arbeit konnte gezeigt werden, dass die Verwendung von Social Media einen Beitrag zur Herabsetzung genannter Kooperationshindernisse leisten könnte. Der Einsatz von digitalen Karten und die Nutzung von Internetforen könnte eine Angleichung von Statuspositionen bewirken. Die Gründe hierfür können vorrangig im Beitrag der dargestellten, erweiterten Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf den Zugewinn an Wissen der beteiligten Kooperationsakteure übereinander gesehen werden. Wird eine Verwendung von Social Media im organisationalen Kontext angestrebt, so sollten hierbei jedoch die rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe sowie die im Hinblick auf eine Nutzung von Social Media gültigen Datenschutz- und Urheber- sowie Persönlichkeitsrechte genaueste Einhaltung erfahren. Im Zusammenhang hierzu empfiehlt es sich, Social Media Guidelines zu erstellen. Diese sollten die Regelung der Einhaltung genannter Rechte sowie einen klaren Zielhorizont der Verwendung von Social Media in der jeweiligen Organisation enthalten. Ferner sollten hierin Regelungen zur Verwendung von Social Media im Hinblick auf die einzusetzende Arbeitszeit und die Trennung zwischen privater und beruflicher Sphäre durch Mitarbeiter und der Problembehandlung zum Schutz vor Schäden für die Organisationen enthalten sein. Im Kontext von Social Media Guidelines sollte darüber hinaus bedacht werden, dass diese Eingang, im Sinne einer Etablierung, welche als offener und transparenter Prozess innerhalb einer Organisation gestaltet werden sollte, finden müssen. Ferner können Schulungen oder Fortbildungen der Mitarbeiter einer Organisation zum allgemeinen Umgang mit Social Media und der Verwendung von Social Media notwendig sein.

Im Hinblick auf eine praktische Umsetzung der dargestellten Handlungsmöglichkeiten sollte bei einer Nutzung von Internetforen gesondert beachtet werden, dass der Schutz vor Stigmatisierungen gewahrt bleibt. Darüber hinaus könnte eine Moderation der Foren notwendig sein. Vor dem Hintergrund einer praktischen Umsetzung der dargestellten erweiterten Handlungsmöglichkeiten, die durch den Einsatz digitaler Karten gegeben sein können, bleibt zu bedenken, dass schon mit dem Beginn der Nutzung die hiermit verbundenen Ziele ausgehandelt und transparent dargestellt werden sollten.

Trotzdem sollten diese dahingehend kritisch hinterfragt werden, ob durch eine verstärkte Informationsverfügbarkeit über das Leistungsspektrum im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe und darüber hinaus, auch die Chance zur zentralen Steuerung in einer aus fachlicher Sicht unangemessenen Richtungen z.B. Kostensparmaximen / Angebotsrückbau steigen könnte. Dies kann auch als gültig für die Verwendung von Internetforen angesehen werden. Integriert in eine insofern vorgeschlagene Risikoabwägung sollten die mit dem Einsatz verbundenen Kosten in Form von Sach- und Personalkosten gegenüber dem angestrebten Nutzen des Einsatzes wie der Bündelung von Hilfeleistungsressourcen, der Herstellung neuer Kooperationsformen sowie dem Abbau von Kooperationsparadoxien in ein Verhältnis gestellt werden. Um dies zu ermöglichen, empfiehlt sich die Ausfertigung eines Projektplanes. Für die erfolgreiche Umsetzung sollten feste Zwischentermine zur Überprüfung der Erreichung von Teilzielen und zur Einleitung von Korrekturmaßnahmen, sofern erforderlich vereinbart werden.

Literaturverzeichnis

Andresen, Sabine: Kindheit. In: **Schröer, Wolfgang; Struck, Norbert; Wolff, Mechthild** (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim München: Juventa Verlag, 2002, S. 15-38.

Arbeitsgemeinschaft der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (AG der IGFH): Argumente gegen geschlossene Unterbringung und Zwang in den Hilfen zur Erziehung. Für eine Erziehung in Freiheit. Frankfurt/ Main: IGFH- Eigenverlag, 2013.

Arbeitsgruppe Begriffsbestimmung Frühe Hilfen (2009): Was sind Frühe Hilfen. Verfügbar unter: <http://www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/was-sind-fruehe-hilfen/> [08.10.2014]

Arbeitsgruppe Kosten und Zuständigkeitsfragen des Bayerischen Landesjugendamts (o.J.): Zuständigkeiten, Kosten, Förderung. Wirtschaftliche Jugendhilfe. Verfügbar unter: <http://www.blja.bayern.de/finanzen/ag/index.php> [01.09.2014]

Arbeitskreis Jugendhilfe im Wandel (Hrsg.): Jugendhilfeforschung. Kontroversen, Transformationen, Adressierungen. Wiesbaden: VS Verlag, 2011.

Arnold, Ulli; Grunwald, Klaus; Maelicke, Bernd (Hrsg.): Lehrbuch der Sozialwirtschaft. 4. Auflage. Baden- Baden: Nomos 2014.

Bernet, Marcel: Social Media in der Medienarbeit. Online-PR im Zeitalter von Google, Facebook und Co. Wiesbaden: VS Verlag, 2010.

Birtsch, Vera; Münstermann, Klaus; Trede, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. Münster: Votum Verlag, 2001.

Bleicher, Joan Kristin: Internet. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft, 2010.

Bock, Karin: Die Kinder und Jugendhilfe. In: **Thole, Werner (Hrsg.):** Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag, 2010, S. 439-459.

Branahl, Udo: Medienrecht. Eine Einführung. 7. Auflage. Wiesbaden: Springer VS Verlag, 2013.

- Buhse, Willms; Stamer, Sören** (Hrsg.): Die Kunst, loszulassen. Enterprise 2.0. 3. Auflage. Berlin: Rhombos Verlag, 2010.
- Castells, Manuel**: Die Internet Galaxie. Internet, Wirtschaft und Gesellschaft. Wiesbaden: VS Verlag, 2005.
- Darius, Sonja; Hellwig, Ingolf**: Zur Kooperation von Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. In: **Fegert, Jörg M.; Schraper, Christian** (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfe-Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation. Weinheim Münschen: Juventa Verlag 2004, S. 505-516.
- Deinet, Ulrich; Nörber, Martin; Sturzenhecker, Benedikt**: Kinder- und Jugendarbeit. In: **Schröer, Wolfgang; Struck, Norbert; Wolff, Mechthild** (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim München: Juventa Verlag 2002, S. 693-713.
- Düring, Diana; Krause, Hans- Ullrich; Perters, Friedhelm; Rätz, Regina; Rosenbauer, Nicole; Vollhase, Matthias** (Hrsg.): Kritisches Glossar Hilfen zu Erziehung. Frankfurt am Main: IGFH Eigenverlag, 2014.
- Ebersbach, Anja (o.J.)**: Bekannte Theorien zu sozialen Netzwerken. Von Milgram bis McAfee. Verfügbar unter: <http://blog.hallowelt.biz/2011/03/09/bekannte-theorien-zu-sozialen-netzwerken-von-milgram-bis-mcafee/> [02.02.2015]
- Ebersbach, Anja; Glaser, Markus; Heigl, Richard**: Social Web. 2. Auflage. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft, 2011.
- Eisfeld- Reschke, Jörg**: Change Agents und ihre Überzeugungsstrategien. In: **Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ, IJAB - Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V.** (Hrsg.): SozPad.Soziale Medien für Organsiationen und Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe 2013, S. 9-11.
- Ertelt, Jürgen**: Beratung, Jugendinformation und Partizipation.Dahingehen, wo die Zielgruppe ist. In: **Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ, IJAB - Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V.** (Hrsg.): SozPad.Soziale Medien für Organsiationen und Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe 2013, S. 30-31.
- Ertelt, Jürgen; Röll, Franz Josef**: Web 2.0. Jugend online als pädagogische Herausforderung. München: Kopaed Verlag, 2008.

Evers, Adalbert; Heinze, Rolf G.; Olk, Thomas: Handbuch Soziale Dienste. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2011.

Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ, IJAB - Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. (Hrsg.): SozPad.Soziale Medien für Organisationen und Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, 2013. Verfügbar unter: <https://www.jugendhilfeportal.de/fileadmin/public/Downloads/fkp-brosch-social-media-130219.pdf> [18.10.2014]

Fegert, Jörg M.; Schrapper, Christian (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfe-Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation. Weinheim München: Juventa Verlag, 2004.

Fendrich, Sandra; Pothmann, Jens; Tabel, Agathe: Monitor Hilfen zur Erziehung 2014. Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund, 2014.

Freigang, Werner: Spezialisierung In: **Düring, Diana; Krause, Hans-Ullrich; Perters, Friedhelm; Rätz, Regina; Rosenbauer, Nicole; Vollhase, Matthias** (Hrsg.): Kritisches Glossar Hilfen zu Erziehung.Frankfurt am Main: IGFH Eigenverlag 2014, S. 339-344.

Fülbier, Paul: Jugendsozialarbeit. In: **Schröer, Wolfgang; Struck, Norbert; Wolff, Mechthild** (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim München: Juventa Verlag 2002, S. 755-771.

Gernert, Wolfgang: Jugendhilfe. Einführung in die sozialpädagogische Praxis. 4. Auflage. München Basel: Ernst Reinhardt Verlag, 1993.

Herrmann, Christian: Social Media Guidelines.Sensibilisierung für die Außenwirkung von Organisationen. In: **Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ, IJAB - Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V.** (Hrsg.): SozPad.Soziale Medien für Organisationen und Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe 2013, S. 18-20.

Hilker, Claudia: Social Media für Unternehmer. Wie man Xing, Twitter, Youtube und Co erfolgreich im Business einsetzt. Wien: Linde Verlag, 2010.

Hillmeier, Hans (2005): Non scholae sed vitae. Von der gemeinsamen Verantwortung zur Verantwortungsgemeinschaft. Verfügbar unter: <http://www.blja.bayern.de/textoffice/fachbeitraege/Verantwortungsgemeinschaft0305.html> [28.11.2014]

Hinte, Wolfgang; Treeß, Helga: Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ- integrativen Pädagogik. 3. Auflage. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 2014.

Holz, Gerda (2006): Lebenslagen und Chancen von Kindern in Deutschland. Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/apuz/29671/lebenslagen-und-chancen-von-kindern-in-deutschland> [03.11.2014]

Horcher, Georg: Handlungsfelder sozialer Dienstleistungen und Sozialer Arbeit. In: **Arnold, Ulli; Grunwald, Klaus; Maelicke, Bernd** (Hrsg.): Lehrbuch der Sozialwirtschaft. 4. Auflage. Baden- Baden: Nomos 2014, S. 320-395.

Huber, Melanie: Kommunikation und Social Media. 3. Auflage. München: UVK Verlagsgesellschaft, 2013.

Hundsatz, Andreas: Erziehungsberatung. In: **Birtsch, Vera; Münstermann, Klaus; Trede, Wolfgang** (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. Münster: Votum Verlag 2001, S. 504-524.

IJAB e.V. (2009): Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Aufgaben der Jugendhilfe. Verfügbar unter: <http://www.kinder-jugendhilfe.info/wai1/showcontent.asp?ThemaID=4698> [15.12.2014]

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH): Integrierte Erziehungshilfen. Orientierung im Wandel der Zeit. Position der IGFH Fachgruppe Integrierte Erziehungshilfen. Hannover: IGfH Eigenverlag, 2008

Jaletzke, Cordula: Kindertagesbetreuung. In: **Schröer, Wolfgang; Struck, Norbert; Wolff, Mechthild** (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim München: Juventa Verlag 2002, S. 611-630.

Jordan, Erwin; Maykus, Stephan; Stuckstätte, Eva C.: Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. 3. Auflage. Weinheim Basel: Beltz Juventa 2012.

- Kannwischer, Nadine:** Einsatz von Social Media im Nonprofit Marketing. Eine Darstellung am Beispiel des Organspendevereins Junge Helden e.V. Berlin. Hamburg: Diplomica Verlag, 2012.
- Kessel, Fabian; Otto, Hans- Uwe:** Soziale Arbeit und Soziale Dienste. Erschienen in **Evers, Adalbert; Heinze, Rolf G.; Olk, Thomas:** Handbuch Soziale Dienste. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2011. Verfügbar unter: https://www.uni-due.de/imperia/md/content/biwi/kessl/soziale-dienste__kessl-otto_2011_.pdf [08.11.2014]
- Koch, Josef; Lenz, Stefan** (Hrsg.): Auf dem Weg zu einer integrierten und sozialräumlichen Kinder- und Jugendhilfe. Dokumentation des 2. Bundestreffens INTEGRA der IGFH in Blankensee 1999. Frankfurt/Main. IGFH- Eigenverlag 1999.
- Krämer, Johannes:** Mittelstand 2.0. Typabhängige Nutzungspotentiale von Social Media in mittelständischen Unternehmen. Wiesbaden: Springer Gabler Verlag, 2014.
- Krause, Hans- Ullrich; Peters, Friedhelm** (Hrsg.): Grundwissen Erzieherische Hilfen. Ausgangsfragen, Schlüsselthemen, Herausforderungen. 4. Auflage. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 2014.
- Kreutz, Christian** (2013): Mit Karten informieren und mobilisieren. Maptivism. Offene Karten für aktive Zivilgesellschaft. Verfügbar unter: <http://www.ngoleitfaden.org/online-menschen-mobilisieren/maptivism-offene-karten-fuer-eine-aktive-zivilgesellschaft/> [05.02.2015]
- Loeken, Hiltrud:** Erziehungshilfe in Kooperation. Professionelle und organisatorische Entwicklungen in einer kooperativen Einrichtung von Schule und Jugendhilfe. Heidelberg: Winter, 2000.
- Macsenaere, Michael; Esser, Klaus:** Was wirkt in der Erziehungshilfe. Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten. München Basel: Ernst Reinhardt Verlag, 2012.
- Matzner, Andreas:** Kooperation In: **Düring, Diana; Krause, Hans- Ullrich; Peters, Friedhelm; Rätz, Regina; Rosenbauer, Nicole; Vollhase, Matthias** (Hrsg.): Kritisches Glossar Hilfen zu Erziehung. Frankfurt am Main: IGFH Eigenverlag 2014, S. 193-198.

- McAfee, Andrew:** Eine Definition von Enterprise 2.0 In: **Buhse, Willms; Stamer, Sören** (Hrsg.): Die Kunst, loszulassen. Enterprise 2.0. 3. Auflage. Berlin: Rhombos Verlag 2010, S. 17-35.
- Meckel, Miriam; Stanoevska- Slabeva, Katarina** (Hrsg.): Web 2.0. Die nächste Generation Internet. Baden- Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2008.
- Merchel, Joachim** (Hg.): Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe. Methoden, Erfahrungen, Kritik, Perspektiven. Frankfurt/Main: IGfH Eigenverlag, 2000.
- Merchel, Joachim:** Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 4. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, 2013.
- Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenczek, Thomas** (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder und Jugendhilfe. 7. Auflage. Baden- Baden: Nomos, 2013.
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen:** Datenschutz bei Frühen Hilfen. Praxiswissen kompakt. Köln: Eigenverlag/ Broschüre, o.J.
- Otto, Hans- Uwe; Thiersch, Hans** (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. 4. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, 2011.
- Pauli, Bettina:** Kooperation von Jugendarbeit und Schule. Chancen und Risiken. Schwalbach: Wochenschau Verlag, 2008.
- Pleuger, Kristin:** Des Bürgers neue Stimme. Möglichkeiten der politischen Partizipation in Social Networks. Marburg: Tectum Verlag, 2012.
- Pluto, Liane; Gragert, Nicola; Santen, Eric van; Seckinger, Mike:** Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut, 2007.
- Pothmann, Jens:** Jugendarbeit – gelandet nach freiem Fall? Kinder- und Jugendarbeit wieder mit leichten Zugewinnen beim Personal und den Finanzen, In: KomDat Jugendhilfe Heft Nr. 1, Jg. 15 (2012), S. 14-15. Verfügbar unter: http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Komdat/Kom_Dat_Heft_1_2012.pdf [12.12.2014]

- Pothmann, Jens; Westheide, Linda:** DJI Online Oktober 2012. Jugendzentren- ein Angebot mit Zukunft? Blick von außen. Verfügbar unter: <http://www.dji.de/index.php?id=42902> [16.11.2014]
- Pschera, Alexander:** 800 Millionen. Apologie der sozialen Medien. Berlin: MSB Verlagsgesellschaft, 2011.
- Rätz, Regina; Schroer, Wolfgang; Mechthild, Wolff:** Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven. 2. Auflage. Weinheim München: Juventa Verlag, 2014.
- Rauschenbach, Thomas; Bien, Walter** (Hrsg.): Aufwachsen in Deutschland. AID:A- Der neue DJI- Survey. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 2012.
- Riechert, Anne:** Web 2.0- Dienste und Datenschutz am Beispiel des Bewertungsportals MeinProf.de. In: **Ertelt, Jürgen; Röhl, Franz Josef:** Web 2.0. Jugend online als pädagogische Herausforderung. München: Kopaed Verlag 2008, S. 108-118.
- Romppel, Joachim:** Netzwerke Sozialer Arbeit zwischen Selbstorganisation und Organisation am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag, 2003.
- Santen, Eric van; Seckinger, Mike:** Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Jugendhilfe. München: DJI Verlag, 2003.
- Schellhorn, Walter:** Sozialgesetzbuch Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 2. Auflage. Neuwied Kriftel: Leuchterhand Verlag, 2000.
- Schmahl, Kira:** Fallstricke in Sozialen Netzwerken. Was ist bei Privatsphäre-Einstellungen, Datenschutz, Urheberrecht und Persönlichkeitsrechten zu beachten. In: **Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ, IJAB - Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V.** (Hrsg.): SozPad.Soziale Medien für Organsiationen und Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe 2013, S. 20-23.
- Schone, Reinhold:** Das System Jugendhilfe im Überblick. In: **Fegert, Jörg M.; Schrapper, Christian** (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfe- Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation. Weinheim Münschen: Juventa Verlag 2004, S. 29-33.

- Schröer, Wolfgang; Struck, Norbert; Wolff, Mechthild** (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim München: Juventa Verlag, 2002.
- Schubert, Herbert** (Hrsg.): Netzwerkmanagement. Koordination von professionellen Vernetzungen. Grundlagen und Beispiele. Wiesbaden: VS Verlag, 2008.
- Schweiger, Wolfgang; Beck, Klaus** (Hrsg.): Handbuch Online Kommunikation. Wiesbaden: VS Verlag, 2010.
- Shell Deutschland Holding** (Hrsg.): Jugend 2010. Eine pragmatische Generation behauptet sich. Frankfurt/ Main: S. Fischer Verlag, 2010.
- Springer Gabler Verlag** (Hrsg.): Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Kooperation. Verfügbar unter: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/7992/kooperation-v11.html> [15.01.2014]
- Stadt Bremerhaven** (2010): Begleitinformationen zur Fachtagung Konzepte der Erziehungspartnerschaft- Impulse für die Arbeit vor Ort. Verfügbar unter: http://www.lokale-bildungslandschaften.de/fileadmin/bildungslandschaften/Fachdiskurs/Fachtagungen/LVO_Bremerhaven_Fachtagung_Info_11.08.31.pdf [13.01.2015]
- Statistisches Bundesamt** (2013): Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC). Armut und soziale Ausgrenzung in Deutschland nach Geschlecht und Alter. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/LebensbedingungenArmutsgefaehrdung/Tabellen/ArmutSozialeAusgrenzung_SILC.html [02.12.2014]
- Steiner, Oliver:** Soziale Arbeit und kritische Medientheorie. Zur Grundlegung einer medienbezogenen Kinder- und Jugendarbeit. In: **Steiner, Oliver; Marc Goldoni** (Hrsg.): Kinder- und Jugendarbeit 2.0. Grundlagen, Konzepte und Praxis medienbezogener Sozialer Arbeit. Weinheim Basel: Beltz Juventa 2013, S. 18-42.
- Steiner, Oliver; Marc Goldoni** (Hrsg.): Kinder- und Jugendarbeit 2.0. Grundlagen, Konzepte und Praxis medienbezogener Sozialer Arbeit. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 2013.
- Stieglitz, Stefan:** Steuerung Virtueller Communities. Instrumente, Mechanismen, Wirkungszusammenhänge. Wiesbaden: Gabler Verlag, 2008.

- Struck, Norbert** (2008): Drastischer Personalabbau in der Kinder und Jugendarbeit. Im Osten 40 Prozent aller Stellen weg gefallen- im Westen ein Viertel. Verfügbar unter: http://www.agj.de/fileadmin/files/pressemitteilungen/Drastischer_Abbau_Jugendarbeit.pdf [12.10.2014]
- Struck, Norbert:** Kinder- und Jugendhilfegesetz / SGB VIII In: **Schröer, Wolfgang; Struck, Norbert; Wolff, Mechthild** (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim München: Juventa Verlag 2002, S. 529-544.
- Struck, Norbert; Schröer, Wolfgang:** Kinder- und Jugendhilfe In: **Otto, Hans- Uwe; Thiersch, Hans** (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. 4. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag 2011, S. 724-734.
- Thiersch, Grunwald, Köngeter:** Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In: **Thole, Werner (Hrsg.):** Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag 2010, S. 175-196.
- Thiersch, Hans:** Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel. 9. Auflage. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 2014.
- Thiersch, Hans:** Schwierige Balance. Über Grenzen, Gefühle und berufsbiographische Erfahrungen. Weinheim München: Juventa Verlag, 2009.
- Thole, Werner (Hrsg.):** Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag, 2010.
- Thole, Werner:** Kinder und Jugendarbeit. Eine Einführung. Weinheim München: Juventa Verlag, 2000.
- Walsh, Gianfranco; Hass, Berthold; Kilina, Thomas** (Hrsg.): Web 2.0. Neue Perspektiven für Marketing und Medien. 2. Auflage. Heidelberg: Springer Verlag, 2011.
- Wiesner, Reinhard** (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Verfügbar unter: http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/aktuell/Jahrestagung_Einrichtungen_HzE/BKSG.pdf [15.01.2015]
- Wiesner, Reinhard:** Rechtliche Grundlagen der Erziehungshilfen. In: **Birtsch, Vera; Münstermann, Klaus; Trede, Wolfgang** (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. Münster: Votum Verlag 2001, S. 329-352.

Erklärung

Hiermit versichere ich gemäß § 17 Absatz 7 der Prüfungsordnung für den postgradualen und weiterbildenden Fernstudiengang Sozialmanagement der Alice Salomon Hochschule Berlin, dass ich diese Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht habe.

Die Masterarbeit hat keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

Halle (Saale), den 18.02.2015
